

präventi  n
im bistum hildesheim

Augen auf...

Hinschauen und schützen

Curriculum für die Präventionsarbeit
im Bistum Hildesheim

Vorwort
Einleitung

Themenbereich A: Basiswissen und Recht

> A1 Entwicklungspsychologische Grundlagen

Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
Entwicklungsphasen der Kindheit
Entwicklung der Sexualität
Lebenswirklichkeit von Heranwachsenden

> A2 Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt

Formen der Kindeswohlgefährdung
Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt
Zahlen zu Tätern/innen und Opfern
Merkmale und Strategien von Tätern/innen
Charakteristika von Opfern
Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?
Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen?
Erkennen von Hinweisen

> A3 Rechtliche Bestimmungen

UN-Kinderrechtskonvention
Bundeskinderschutzgesetz
SGB VIII §§ 8a, 72a
Sexualstrafrecht
Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz
Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz
Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim

Themenbereich B: Reflexion und Sensibilisierung

> B1 Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen

Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer
Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz
Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch
Auseinandersetzung mit Mann- und Frau-Sein
Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität
Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson

> B2 Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen

Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen
Wahrnehmung von Betroffenen in Gruppen
Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen
Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und
Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich

Themenbereich C: Prävention und Intervention

Christliches Menschenbild als Grundlage kirchlicher Präventionsarbeit
Gesellschaftliche Anforderungen für Präventionsarbeit

> C1 Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen

Verständnis von Prävention
Institutionelle Maßnahmen zur Prävention
Erweitertes Führungszeugnis
Kinder- und Jugendschutzerklärung
Schulungen
Eine für Präventionsfragen geschulte Person
Datenschutz, Weitergabe von Informationen
Kinder- und Jugendschutz in der Praxis

> C2 Intervention bei Vermutungsfällen

Grundhaltungen
Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen
Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt
Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer
Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmern/innen
Verhalten bei Vermutung im eigenen Umfeld

> C3 Kommunikations- und Krisenmanagement

Verfahrenswege bei Verdachtsfällen
Juristische Verfahrenswege
Straf- und Ermittlungsverfahren
Situation des Opfers während eines Strafverfahrens
Unterstützung und Beratung

> C4 Personalverantwortung und Prävention

Personalverantwortung und Prävention

Materialien

Curriculum (Kurzversion) und Zielgruppen

Argumentationshilfe – Sinn und Notwendigkeit von Präventionsfortbildungen

Exemplarische Fortbildungsprogramme für verschiedene Zielgruppen

Methodenempfehlungen

Anna (5 Jahre) erzählt

Handlungsleitfäden

Adressen und Links

Rechtliche Bestimmungen

Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz

*Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch
im Bistum Hildesheim*

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt

an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim

Kinder- und Jugendschutzerklärung

Bundeskinderschutzgesetz (Auszüge) 7

Straftaten, die im Sinne der Präventionsordnung relevant sind (StGB)

Quellenangaben und Literaturhinweise

Impressum



Vorwort

Augen auf... Hinschauen und schützen!

Unter diesem Motto stehen all die gemeinsamen Bemühungen, um die Prävention von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim zu stärken und weiterzuführen.

Prävention setzt auf eine Kultur des Hinschauens: Hinschauen auf „blinde Flecke“, mangelnde Sensibilisierung, mögliche Gefahrenpotenziale und auf Schwachstellen in der Kommunikationskultur.

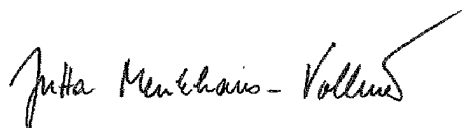
Dies alles ist wichtig, damit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Mit sich und anderen achtsam umgehen können, unterstützt nicht nur den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, sondern ist die Grundlage allen sozialen Handelns. Wir sind verantwortlich für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Das bedeutet nicht nur, dass Hinweisen auf sexuellen Missbrauch nachgegangen wird, sondern, dass wir durch Fortbildungen erreichen, die Warnzeichen zu erkennen und angemessen zu reagieren, bevor es zu Übergriffen kommt.

So setzt sich eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens und Hinhörens immer mehr durch.

Aus diesem Grund werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben, so geschult, dass sie ein Basiswissen und eine Sensibilität für die Thematik entwickeln und verlässliche Ansprech- und Vertrauenspersonen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sind – insbesondere auch für die vielen Kinder und Jugendlichen, die Missbrauch in der Familie erleben.

Im Blick auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene hat die Prävention in der katholischen Kirche eine besondere hohe Priorität. Gute Präventionsarbeit leitet sich aus der kulturgeschichtlichen Entwicklung des Leitgedankens des Kinder- und Jugendschutzes und aus der biblisch-christlichen Tradition. Dieses ist die Vergewisserung des dauerhaften Auftrages der Kirche und der zukünftigen Präventionsarbeit. Tragfähige Aufarbeitung und Präventionsprogramme funktionieren nur, wenn sich unser Verantwortungsbewusstsein langfristig auf allen Ebenen verbreitet und Menschen mit dem notwendigen Willen und Engagement dahinterstehen.

Gemeinsam müssen wir den Neuanfang wagen!!



Jutta Menkhaus-Vollmer
Präventionsbeauftragte zur Prävention von
sexuellem Missbrauch im Bistum Hildesheim

Einleitung

Das Curriculum soll zur Vorbereitung, Vertiefung und Unterstützung von Präventionsfortbildungen genutzt werden. Die vier Themenbereiche bieten die theoretischen Grundlagen, die um Methoden und Originaltexte sowie Empfehlungen von Schulungsabläufen ergänzt werden.

Alle Methoden sind als Vorschläge gedacht und sollten je nach Zielgruppe (Größe, Alter, Berufsfeld, Bekanntheitsgrad unter den Teilnehmenden, Belastbarkeit, Vorerfahrungen Erwartungen etc.) und dem eigenen Arbeitsstil eingesetzt bzw. modifiziert werden.

Die Übungen regen teilweise intensiv zur Selbsterfahrung an. Es ist daher unerlässlich einen vertraulichen und geschützten Rahmen, in dem persönliche Grenzen und Belastbarkeiten respektiert werden, zu schaffen. Alle Teilnehmenden verpflichten sich dazu, die im Rahmen der Fortbildung gemachten Erfahrungen vertraulich zu behandeln. Es können jederzeit Störungen und Probleme angemeldet werden. Fortbildungsleitungen sollten darauf vorbereitet sein, dass die praktische Auseinandersetzung mit der Thematik bei den einzelnen Teilnehmenden recht unterschiedliche und mitunter starke Gefühle hervorrufen kann, die es aufzufangen und im weiteren Verlauf zu berücksichtigen gilt.

Im Anschluss an jede Übung ist der Raum zu schaffen, in dem die Teilnehmenden die Möglichkeit haben, Rückmeldungen zur Übung zu geben (Was war gut, was schlecht? Was nehme ich mit?), sich mit ihren Befindlichkeiten mitzuteilen und Anschlussfragen stellen zu können. Präventionsarbeit kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer begeistern und für ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen motivieren.

Diese Erfahrung wünschen wir allen, die sich für die Prävention von sexualisierter Gewalt einsetzen.

Vielen Dank für Ihr Engagement!

Themenbereich A: Basiswissen und Recht

> A1 Entwicklungspsychologische Grundlagen

Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen	3
Entwicklungsphasen der Kindheit	6
Entwicklung der Sexualität	7
Lebenswirklichkeit von Heranwachsenden	10

> A2 Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt

Formen der Kindeswohlgefährdung	13
Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt	14
Zahlen zu Tätern/innen und Opfern	17
Merkmale und Strategien von Tätern/innen	18
Charakteristika von Opfern	20
Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?	20
Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen?	21
Erkennen von Hinweisen	22

> A3 Rechtliche Bestimmungen

UN-Kinderrechtskonvention	23
Bundeskinderschutzgesetz	24
SGB VIII §§ 8a, 72a	25
Sexualstrafrecht	26

Themenbereich A: Basiswissen und Recht

>> Zum Umgang mit diesem Bereich

Das Phänomen sexualisierte Gewalt erscheint zunächst nicht nur komplex und ungreifbar, sondern durch die Berührung mit einer ganzen Reihe von gesetzlichen Vorgaben und kircheninternen Regelungen geradezu unüberschaubar. Der erste Bereich dieser Arbeitshilfe soll einen strukturierten und sicheren Einstieg in das Thema und einen klaren Blick auf die zentralen fachlichen und rechtlichen Wissensgrundlagen ermöglichen. Die entwicklungspsychologischen Grundlagen sollen helfen, „normale“ Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen einschätzen zu können.

Aufgrund der hohen Faktendichte bietet sich zur Vermittlung der folgenden Inhalte der Rückgriff auf Präsentationen, die im Downloadbereich unter www.prävention.bistum-hildesheim.de bereitstehen.



> A1 Entwicklungspsychologische Grundlagen

Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Alle Kinder haben bestimmte Grundbedürfnisse, deren Befriedigung für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung notwendig ist. Wenn diese Grundbedürfnisse erfüllt sind und Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, ist ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl sichergestellt. So werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sie sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Zu diesen Grundbedürfnissen gehören:

- **Physiologische Grundbedürfnisse:**

Kinder brauchen Nahrung, Hygiene, einen geregelten Schlaf-Ruhe-Rhythmus und körperliche Zuwendung.

- **Ein Bedürfnis nach Sicherheit:**

Kinder brauchen Schutz vor körperlichen und seelischen Krankheiten, Natureinwirkungen und materiellen Unsicherheiten.

- **Ein Bedürfnis nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung:**

Kinder benötigen einfühlsame Bezugspersonen, den Dialog und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft.

- **Ein Bedürfnis nach Wertschätzung:**

Kinder brauchen die Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch.

- **Ein Bedürfnis nach Anregung, Spiel- und Leistungsforderung:**

Kinder brauchen eine positive Unterstützung ihrer natürlichen Neugierde und ihres Forschungsdrangs.

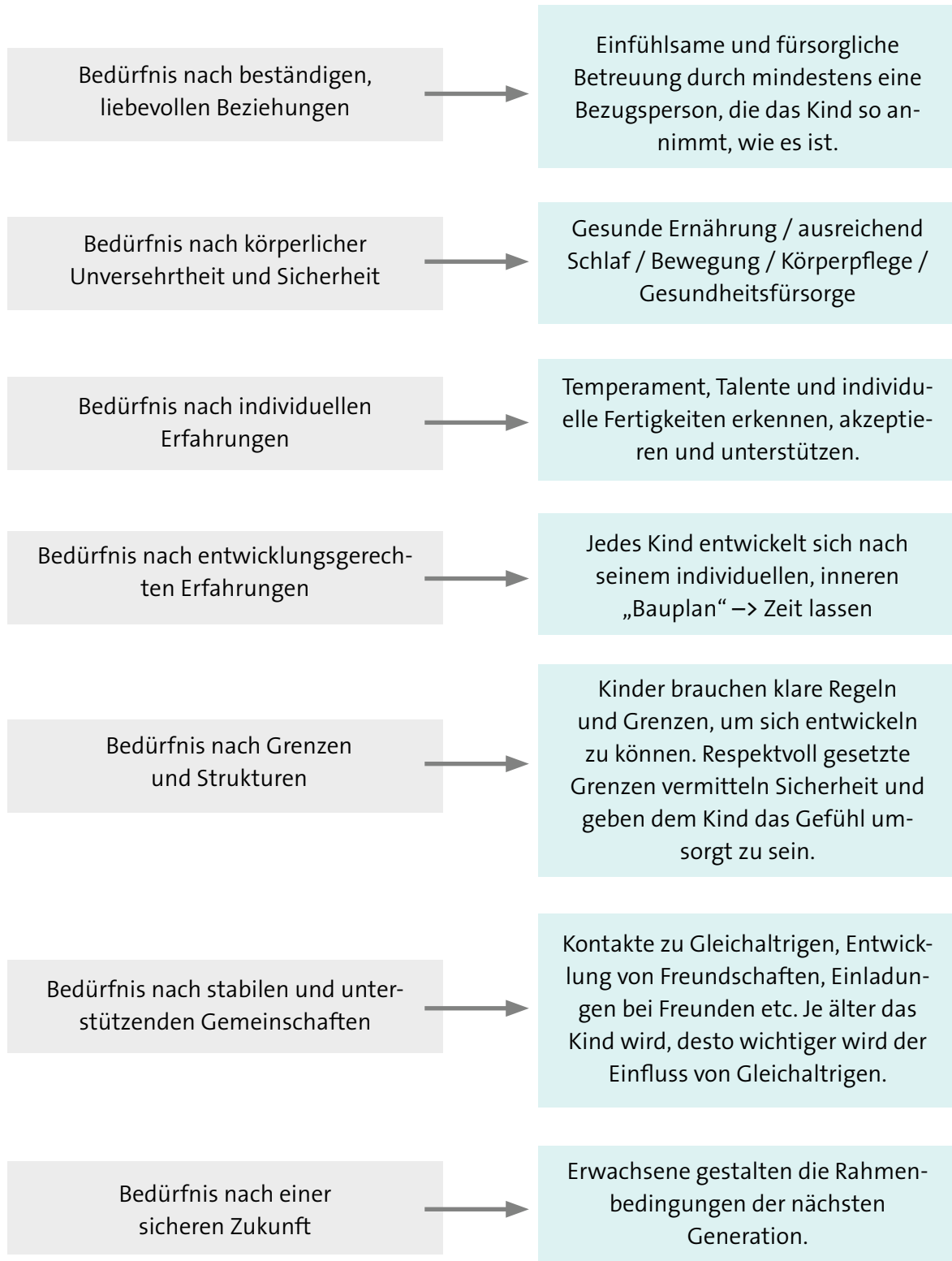
- **Ein Bedürfnis nach Selbstverwirklichung:**

Kinder brauchen Begleitung und Hilfestellung bei der Bewältigung von Lebensängsten sowie Unterstützung in der Entwicklung von Bedürfnissen, Fertigkeiten, Bewertungen und Gefühlen.

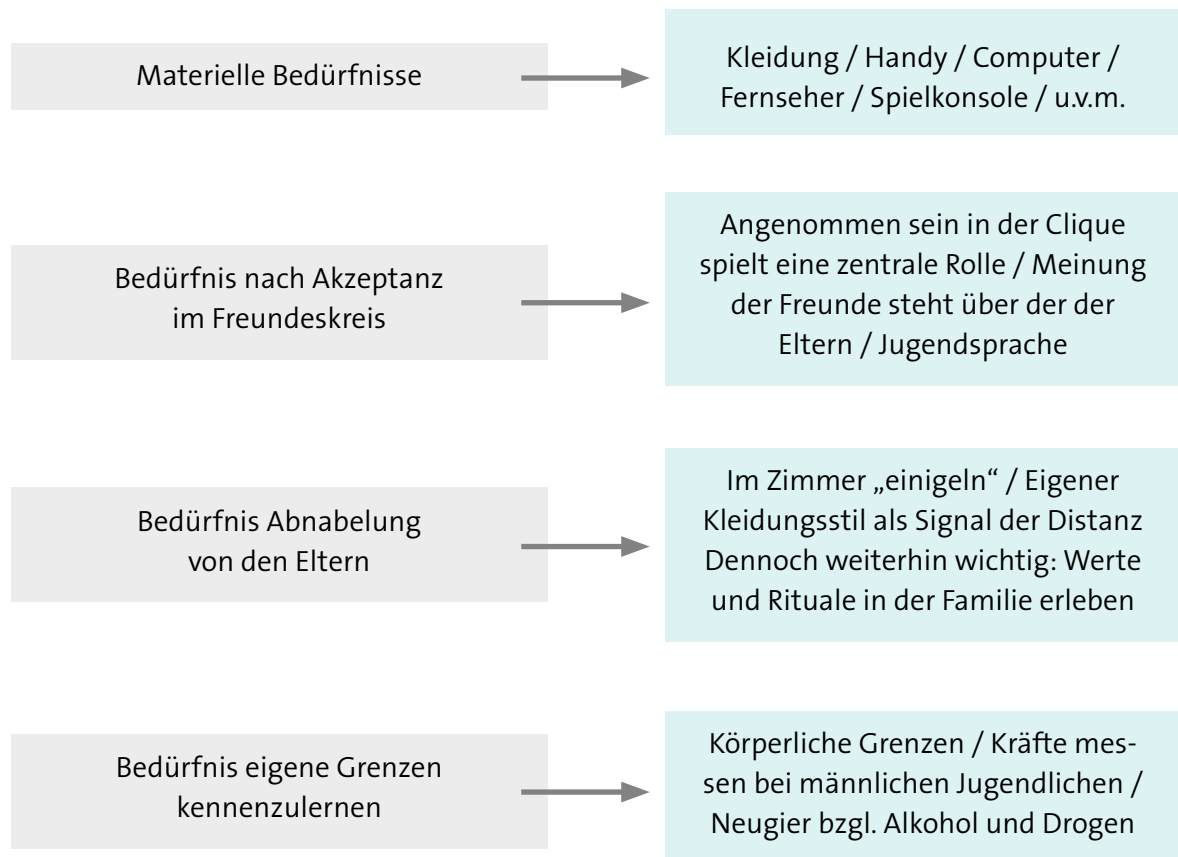
Da Kinder im Gegensatz zu Erwachsenen ihre Grundbedürfnisse nicht aus eigener Kraft erfüllen können, ist es Aufgabe ihrer Eltern und Bezugspersonen (z. B. Erzieherinnen, ehrenamtliche Gruppenleiter/innen) durch eine altersgemäße Betreuung und Erziehung dafür Sorge zu tragen.¹

.....
¹ aus: „Schutz des Kindeswohls“ Arbeitshilfe für die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen.

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, um sich altersgerecht entwickeln zu können (Brazelton T. B. & Greenspan S. I. 2002)



Bedürfnisse von Jugendlichen / Entwicklungsphasen der Kindheit



Entwicklungsphasen der Kindheit

- Vorgeburtliche Entwicklung
- Säuglingsalter
 - Neugeborenes
 - „Kompetenter“ Säugling
- Kleinkind und Vorschulkind (zwei bis fünf Jahre)
- Kindheit
 - Grundschulkind (sechs bis acht Jahre)
 - späte Kindheit (neun bis zwölf Jahre)
- Jugendalter (zwölf bis achtzehn Jahre)

Säuglingsalter – Neugeborenes

Entwicklungsstand

- physiologische Anpassung (eigenständig atmen, Herz- und Kreislauf regulieren, Wärmehaushalt stabilisieren)
- Säugling kann sehen (in den ersten Wochen eingeschränkt), hören, riechen
- entwickelt Schlaf- und Wachrhythmus
- angeborene Reflexe wie Saugen, Greifen, Suchen sichern das Überleben
- reagiert auf Bezugspersonen durch Mimik und Laute, Aufbau einer Bindung, Säuglinge sind existenziell auf Bezugsperson angewiesen (Nahrung, Zuwendung, Anregung)

„Kompetenter“ Säugling

Entwicklungsstand

- Entwicklung der Grobmotorik (Greifen)
- Festigung der Bindung an Bezugspersonen (Fremdeln)
- Bewegungsentwicklung vom Liegen zum Gehen: liegen, drehen, robben, krabbeln, sitzen, stehen, gehen nach dem individuellen Entwicklungsplan des Kindes
- Sprachentwicklung beginnt (bereits großer passiver Wortschatz, Ein-Wort-Sätze)

Kleinkind und Vorschulalter

Entwicklungsstand

- Sprache entwickelt sich weiter (Zwei-Wort-Sätze ...)
- Bewegungsmotorik wird spezialisiert (Klettern, freies Laufen ...)
- Trotzphase: Eigener Wille und Bedürfnisse wollen durchgesetzt werden
-> eigene Grenzen oder Grenzen durch Bezugsperson
- Phase, in der das Kind trocken wird
- erste „Freundschaften“ mit Gleichaltrigen (noch kurzlebig)
- Aufnahme in Krippe bzw. Kindergarten

Wichtige Entwicklungsaufgaben in der Jugendphase sind:

- neue und reifere Beziehungen zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts aufbauen
- Übernahme der männlichen oder weiblichen Geschlechtsrolle
- Akzeptieren der eigenen körperlichen Erscheinung und effektive Nutzung des Körpers
- emotionale Unabhängigkeit von den Eltern und von anderen Erwachsenen

- Vorbereitung auf Ehe und Familienleben
- Vorbereitung auf eine berufliche Karriere
- Werte und ein ethisches System erlangen, das als Leitfaden für das Verhalten dient – Entwicklung einer Ideologie
- sozial verantwortliches Verhalten erstreben und erreichen²

Die Entwicklung der Sexualität

Menschen sind von klein auf sexuelle Wesen mit altersspezifischen Bedürfnissen und individuellen Ausdrucksformen. Körperlichkeit und Sexualität sind für die Identitätsentwicklung von großer Bedeutung. Sie prägen unser individuelles und gesellschaftliches Leben von Geburt an. Damit kommt der Sexualität eine große Bedeutung für das seelische Gleichgewicht auch schon von Kindern zu. Sie kann das Selbstwertgefühl stärken, Lebensfreude geben, Freude am Körper vermitteln, aber auch Scham und Selbstzweifel auslösen sowie Sprache der Gewalt sein.

Sexualität von Kindern

- Schon Säuglinge leben Sexualität. Die vielfältigen Ausdrucksmöglichkeiten zeigen sich in der Saug- und Berührungslust von Säuglingen, wozu auch das Berühren der Geschlechtsteile gehört. Der Hautkontakt, das Schmusen und Küssen sowie die sinnlichen Aspekte Riechen, Schmecken, Sehen, Fühlen sind Bestandteile kindlicher sexueller Ausdrucksformen.
- Kinder lieben ganzheitlich und ganzkörperlich.
- Kinder leben ihre Sexualität egozentrisch, auf sich selbst bezogen. Ihr Interesse gilt dem Ausprobieren und Kennenlernen ihres Körpers. Diese kindliche Neugier macht auch vor Sexualität nicht Halt. So wird zum Beispiel ausprobiert, wie sich Zungenküsse anfühlen oder durch Doktorspiele erfahren Kinder sich selbst und andere auch körperlich. Diese sexuellen Erfahrungen sind wichtig und wertvoll und tragen zu einer gesunden Entwicklung des Kindes bei.

1. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - fast vollständige Abhängigkeit von der versorgenden Bezugsperson - das Saugen an der Brust oder der Flasche wird als lustvoll erlebt - der Säugling befriedigt über das Saugen grundsätzliche elementare körperliche und sinnliche Bedürfnisse - „Wonnesaugen“ - Bedürfnis nach Hautkontakt, körperliche Wärme - das Abstillen führt zu Frustration und Enttäuschung
2. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - das Kind lernt, seinen Schließmuskel zu beherrschen und erfährt dadurch größere Unabhängigkeit und „Macht“ gegenüber dem Erwachsenen - Kot, Urin festhalten und loslassen können, kann als lustvolles Spiel empfunden werden
3. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderreime und -spiele mit sexuellen Inhalten - Interesse für die eigene Geschichte: wo kommen die Kinder her? Was machen die Eltern, wenn sie die Tür absperren und das Licht löschen? - Interesse für Geschlechterunterschiede, Neugier für die Geschlechtsorgane der Eltern - wachsendes Interesse am eigenen Körper - sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen - Jungen pinkeln gerne öffentlich, um ihre Genitalien vorzuzeigen - körperliche und seelische Selbstständigkeit nimmt zu - Entscheidungs- und Willenskraft nimmt zu - „Trotz“ richtet sich gegen bisher wichtige Personen / Dinge
4. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - sexuell gefärbte Spiele: „Vater-Mutter-Kind“, Doktorspiele - Trennung der Spielgruppe in Mädchen / Jungen - Hinwendung zu einem Mädchen / Jungen - Fragen nach Hochzeit, Ehemann, Ehefrau
5. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Aggressivität und das Bedürfnis nach Zärtlichkeit und Hautkontakt nimmt zu - Sexualspiele können Charakter echter Sexualhandlungen annehmen - Wettpinkeln, Machtspiele - wenn Mädchen pinkeln, wo kommt das raus? Wenn ein Baby rauskommt, tut das weh? Wie oft macht ihr das jede Nacht?
6. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> - Tendenz der sozialen Abgrenzung - sexuell gefärbte Verabredungen zwischen Mädchen und Jungen - nach festen Regeln ablaufende sexuell orientierte Spiele und „Kuss-Spiele“

07.– 10. Lebensjahr (Latenz)	<ul style="list-style-type: none">- frühere Entwicklungsthemen werden überarbeitet (z. B. Geschlechtsrolle)- verstärkte Ablösung vom Elternhaus- neue Kontakte zu Gleichaltrigen (Bildung gleichgeschlechtlicher Gruppen)- sexuell gefärbte Spiele („Hosen runterziehen“)- Mädchen agieren eher passiv, zurückhaltend, vermittelnd- Jungen agieren eher aggressiv, grenzüberschreitend- Überlegenheit der Mädchen im Bereich der Sprache (gewandter, können sich besser ausdrücken)
11.–16. Lebensjahr Vorpubertät / Pubertät	<ul style="list-style-type: none">- beschleunigter Anstieg des Körperwachstums, Gestaltveränderung, hormonelle Veränderungen- Beginn der Fortpflanzungsfähigkeit: erste Ejakulation, erster Eisprung und Menstruation- sog. Beste Freundin bei Mädchen- Schwärmen für ältere Jugendliche o. / u. Erwachsenen, starke Unabhängigkeit von dem Elternhaus, starke Stimmungsschwankungen- starkes „Mit-sich-selbst-beschäftigt-sein“ (vor allem mit der äußeren Erscheinung des Körpers, Periode des Rückzuges, Entfremdung)- romantisches Schwärmen, intensives Verliebtsein- sexuelle Orientierung- Verlust von Sicherheiten, neue Freiheiten- pendeln zwischen Kindheit und Jugendalter

Lebenswirklichkeit von Heranwachsenden

Familie heute hat viele Gesichter

Die Familie stellt für Kinder die primäre Sozialisationsinstanz dar. Sie basiert auf engen und emotional gewachsenen persönlichen Beziehungen. Familie bietet im Normalfall Rückhalt, Schutz und Sicherheit und bleibt als „Heimathafen“ auch dann bestehen, wenn im Prozess des Aufwachsens andere Sozialisationsinstanzen, wie etwa Schule, sonstige institutionelle Umwelten und der Freundeskreis, immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die heutigen Familien können sehr unterschiedliche Formen annehmen. Mehr als ein Fünftel der von uns befragten Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren wächst nicht zusammen mit beiden leiblichen Elternteilen auf.

Abschied von der traditionellen „Ein-Mann-Verdiener“-Familie hält an

Mit 40% lebt inzwischen nur noch die Minderheit der Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren in einer traditionellen „Ein-Mann-Verdiener“-Familie. Bei 51% sind beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil regelmäßig erwerbstätig. Als prekär erweist sich auch weiterhin die Situation von Alleinerziehenden. 66% der Alleinerziehenden sind (voll- oder teilzeit) erwerbstätig.

Armut und soziale Ungleichheit

Eine niedrige soziale Herkunftsschicht, ein alleinerziehender Elternteil sowie fehlende Integration der Eltern in den Arbeitsmarkt sind die klassischen Risikofaktoren für ein Aufwachsen in Armut. Bezieht man sich auf die Herkunft der Kinder, so wird deutlich, dass fast die Hälfte der Kinder der „Unterschicht“ einen Migrationshintergrund hat.

Elterliche Zuwendung

Es sind in erster Linie nicht die Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind, die häufiger auf fehlende Zuwendung verweisen. Vielmehr sind es mit einem Anteil von 30% vorrangig die Kinder, deren Eltern arbeitslos sind oder die aus sonstigen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sowie im Falle von Erwerbstätigkeit zu 31% die Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden, die fehlende elterliche Zuwendung beklagen.

Gruppenaktivitäten und Vereine

Regelmäßiges Mitmachen in Vereinen oder die Nutzung von sonstigen Angeboten ist in Deutschland ebenfalls schichtabhängig. Bei Kindern aus der untersten Herkunftsschicht ist es mit 42% sogar die Minderheit, die in ihrer Freizeit entsprechenden Aktivitäten nachgeht. Je gehobener die Schicht, desto häufiger auch die Teilhabe.

Regelmäßiges Lesen

Mit 42% lesen Jungen nur selten oder nie in ihrer Freizeit. Von den Mädchen berichten dies nur 25%. 45% der Jungen im Vergleich zu 62% der Mädchen lesen regelmäßig mehrfach in der Woche oder täglich. Lesen ist weder eine Frage des Alters noch in irgendeiner Weise davon abhängig, wie häufig sich Kinder in ihrer Freizeit bewegen oder Sport treiben. Maßgeblich ist das Geschlecht der Kinder sowie die Herkunftsschicht: Je gehobener die Herkunft, desto selbstverständlicher ist es für die Kinder, in ihrer Freizeit zu lesen.

Medienkonsum

Die Durchdringung des Kinderalltags mit moderner Technik bringt es mit sich, dass die Nutzung von Medien für Kinder inzwischen ein selbstverständlicher Teil des Alltags ist.

Am häufigsten finden sich Fernseher (43%) und Spielkonsolen (41%) in Kinderzimmern der unteren Mittelschicht. CD-Player sind hingegen tendenziell häufiger bei Kindern aus den gehobenen Schichten im Zimmer vorhanden. Beachtenswert ist der Umstand, dass in jedem achten Kinderzimmer in der Unterschicht (12%) kein einziges dieser Mediengeräte anzutreffen ist. Dieser sehr hohe Anteil verdeutlicht die materiellen Entságungen, die bei besonders schwieriger finanzieller Lage in der Unterschicht auch in der Ausstattung der Kinderzimmer ihren Niederschlag finden. Bei Kindern aus den oberen Schichten hat nur etwa jedes fünfte ein TV-Gerät oder eine Konsole im Kinderzimmer.

Fernsehen

Die Schichteffekte sind hier ebenfalls markant. 28% der Kinder aus der untersten Herkunftsschicht berichten, regelmäßig am Tag mehr als zwei Stunden fernzusehen. Bei Kindern aus den gehobenen Schichten trifft dies hingegen nur auf rund 6% zu. Klare Regeln im Umgang mit Computer spielen und Fernsehen zu Hause gibt es in drei Viertel der Familien. Interessanterweise geben hier Mädchen (73%) seltener als Jungen (77%) an, dass es solche klaren Regeln bei ihnen in der Familie gibt.

Die Schule

Kindern ist die Bedeutung des Schulabschlusses bekannt. In den gehobenen Schichten findet sich bei den Kindern bereits eine klare Anspruchshaltung, die, wie die Ergebnisse der verschiedenen Schulleistungsstudien zeigen, dann später mit einem größeren Bildungserfolg einhergeht. Auffällig ist die geringe Bildungsaspiration in der Unterschicht, aber auch die Kinder aus der unteren Mittelschicht und der Mittelschicht fallen hier vergleichsweise stark zurück. Sichtbar werden an dieser Stelle die getrennten Bildungswelten.

> A2 Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt

Formen der Kindeswohlgefährdung

Körperliche oder emotionale Vernachlässigung

„Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden führen.“³

Beispiele für körperliche und seelische Vernachlässigung sind mangelnde Versorgung mit Nahrung und/oder Kleidung, mangelnde Aufsicht und Betreuung, mangelnde Körperhygiene, fehlende Kommunikation, unzureichende Förderung, zu wenig Liebe und Anerkennung.

Körperliche und seelische Misshandlung

„Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können. Meistens sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, die Sorgeberechtigte allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen.“⁴

Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Seelische Misshandlung

„Seelische Misshandlung kann ebenso grausam sein wie körperliche Gewalt und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.“⁵

Formen seelischer Misshandlungen sind Beleidigungen, Demütigungen, Ignoranz oder auch überhöhte Erwartungen.

³ aus: Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997.

⁴ siehe Fußnote 3.

⁵ aus: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hg.): Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt

In Medien, Politik, Wissenschaft, Öffentlichkeit und Kirche wird häufig nicht von „sexualisierter Gewalt“, sondern von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen. Inhaltlich sind sich beide Bezeichnungen zwar ähnlich, jedoch sind sie nicht deckungsgleich und senden zudem unterschiedliche Signale: Der Begriff „Missbrauch“ lässt Raum für die Argumentation, dass Kinder und Jugendliche unter bestimmten Bedingungen oder unter Einhaltung bestimmter Regeln für sexuelle Handlungen gebraucht werden können und dürfen – eine Argumentation, die nicht nur rechtlich und moralisch untragbar ist, sondern auch Tätern/innen in die Hände spielt. Gleichzeitig deckt die Bezeichnung „sexueller Missbrauch“ nur Taten ab, die unter das Sexualstrafrecht fallen, also etwa Vergewaltigungen oder die Herstellung kinderpornographischer Materials. Da solche Taten jedoch lediglich Extremformen darstellen, wird in der vorliegenden Arbeitshilfe mit „sexualisierter Gewalt“ eine Bezeichnung gewählt, die nicht nur weit gefasst ist und somit Grenzüberschreitungen unterschiedlichster Form und Erheblichkeit einschließt, sondern auch deren gewalttätigen Charakter klar benennt. Nachfolgend sind zwei Definitionsversuche aufgeführt:

Zu diesen Grundbedürfnissen gehören:

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren. Täter und Täterinnen planen ihre Taten strategisch und missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden Situationen bewusst ausgenutzt, in denen Personen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos bzw. in besonderem Maße abhängig sind. Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter bzw. der Täterin. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.⁶

.....
⁶ aus: Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.): Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral - Nr. 33.

Definition „sexualisierte Gewalt“ des Deutschen Caritasverbandes

Begrifflichkeit

Die Empfehlungen beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“), soweit sie an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z. B. Menschen mit Behinderungen) begangen werden. Sie beziehen sich auch auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen. Dies betrifft alle sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren sowie sexuelle Handlungen an Jugendlichen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren. In einigen Fällen sind sexuelle Grenzverletzungen ein systematisches Vorgehen zur Vorbereitung weiterer Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören dann zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Sexuell übergriffige Menschen handeln nicht zufällig oder aus Versehen, sondern gezielt. Ihre sexuellen Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder strukturellen Defiziten. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt deshalb bei den Erwachsenen.⁷

Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht, erweist sich die Unterscheidung von *Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt* als hilfreich.⁸

a) Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher

⁷ aus: „Empfehlungen zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch“, Vorstand Deutscher Caritasverband e.V., Freiburg 2011.

⁸ vgl. Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010).

bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen
(z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle
(z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
(z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre
(z. B. Umziehen in der Sammelumkleidekabine eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

b) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos
(z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
(z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

c) Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien.

- Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

Eine nähere Betrachtung des Sexualstrafrechts findet sich im Abschnitt „Rechtliche Bestimmungen“.

Sexualisierte Gewalt wird in allen drei Formen unter Erwachsenen, unter Heranwachsenden, von Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen sowie von Erwachsenen gegenüber Heranwachsenden ausgeübt. Letzterer Fall, der den inhaltlichen Schwerpunkt der Präventionsschulungen und entsprechend auch dieser Arbeitshilfe bildet, ist insofern von besonderer Schwere, als dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihres psychosexuellen Entwicklungsstandes in besonders geringem Maße dazu in der Lage sind, sich Grenzüberschreitungen zu erwehren. Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, wie sie in pädagogischen Einrichtungen und Handlungsfeldern bestehen, tragen dazu bei, dass sie erwachsenen Mitarbeiter/innen – zumindest ohne umfassende Präventionsmaßnahmen – weitgehend ausgeliefert sind. Selbst wenn Heranwachsende verbal oder nonverbal einwilligen bzw. einzuwilligen scheinen: Eine freiwillige und gleichberechtigte Entscheidung zum sexualisierten Kontakt mit Erwachsenen ist ihnen vor diesem Hintergrund prinzipiell nicht möglich, sodass jeder dieser Kontakte als Risiko für das körperliche Wohl der/des Heranwachsenden zu verstehen ist. Die Aufgabe, das Wohl von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Entwicklung zu schützen, kommt nicht nur pädagogischen Fachkräften durch die programmatischen und rechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG bzw. SGB VIII) zu, sondern durch die Übertragung der Aufsichtspflicht auch Freiwilligen bzw. Ehrenamtlichen, deren Engagement Pflege-, Betreuungs-, Bildungs- und/oder Erziehungstätigkeiten umfasst: Aufsichtspflichtige haben dafür Sorge zu tragen, dass weder Aufsichtsbedürftige selbst zu Schaden kommen noch dass diese Dritten Schaden zufügen (vgl. § 832 BGB); dies schließt den Schaden, der durch sexualisierte Grenzüberschreitungen droht, ein.

Zahlen zu Tätern/innen und Opfern

Das Phänomen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Zahlen zu fassen, gestaltet sich insofern schwierig, als dass diesbezüglich keine wirklich verlässlichen Daten zur Verfügung stehen: Zwar liefern die polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik eine detaillierte Grundlage, jedoch werden dort nur Sexualdelikte erfasst, die zur Anzeige gebracht wurden – das immens große Dunkelfeld der Fälle, die gerade bei Delikten im Familien- oder Bekanntenkreis nicht angezeigt werden, lässt sich jedoch auf diesem Wege nicht erhellen. In Verbindung mit wissenschaftlichen Studien, die teilweise bis in besagtes Dunkelfeld hineinreichen, lassen sich aller Schwierigkeiten zum Trotz grundlegende Tendenzen zu Häufigkeiten und Verteilungen von sexualisierter Gewalt feststellen⁹:

- Pro Jahr registriert die polizeiliche Kriminalstatistik etwa 13.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, was einem Durchschnitt von knapp 36 Fällen pro Tag entspricht – gängige Schätzungen setzen die Dunkelziffer etwa zwanzigmal so hoch an.
- Etwa jedes fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge ist von sexualisierter Gewalt betroffen – wenn auch nicht immer in strafrechtlich relevantem Maße.
- Übergriffe durch Fremde erfolgen zu etwa 90% einmalig, während Opfer im Freundes- und Bekanntenkreis in einem Drittel, im Familienkreis sogar in bis zu zwei Drittel aller Fälle wiederholt Übergriffe durch dieselben Personen ertragen müssen – in 10% der Fälle erstreckt sich der Tatzeitraum sogar über mehrere Jahre.
- Nur etwa ein Viertel aller Taten wird von Personen begangen, die dem Opfer gänzlich fremd sind: Häufig sind Kindern und Jugendlichen Täter/innen in irgendeiner Weise bekannt (ca. 50%) oder stammen sogar aus deren Familienumfeld (ca. 25%).
- Der Großteil der Taten (ca. 90%) wird von Männern oder männlichen Jugendlichen verübt, wobei der Anteil männlicher Täter bei männlichen Opfern niedriger (ca. 75%) ist. Männliche Täter sind in etwa einem Drittel aller Fälle selbst minderjährig – eine Tätergruppe, die nach den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg verzeichnet.
- Die meisten minderjährigen Opfer sexualisierter Gewalt sind im Alter zwischen zwölf und 15 Jahren (35 %), die zweitmeisten in den Altersstufen vier bis sieben und acht bis elf Jahren (je 23%). Der Anteil von Kleinkindern unter drei Jahren ist mit etwa 6% verhältnismäßig gering.

.....
9 vgl. Deegener 2010, Fegert/Rassenhofer/Schneider/Seitz/König/Spröber 2011, Zietlow 2010

Merkmale und Strategien von Tätern/innen

Die Forschungserkenntnisse der letzten Jahre haben das Bild des männlichen, älteren Täters, der seine Taten hauptsächlich gegenüber Mädchen ausübt, endgültig als Mythos enttarnt: Täterinnen und männliche Opfer aus allen sozialen Schichten rücken ebenso wie minderjährige Täter/innen zu Recht verstärkt ins Blickfeld von Öffentlichkeit und Fachwelt. Ebenso vielfältig wie die Tatkonstellationen sind auch die Motivationshintergründe von Tätern/innen: Die Vorstellung, dass einzig pädosexuell veranlagte Menschen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausüben, ist mit den Ergebnissen diverser Studien nicht zu vereinbaren, ebenso wenig wie die Annahme, dass sexuelle Enthaltensamkeit, gleich ob freiwillig (z. B. im Rahmen des Zölibats) oder unfreiwillig (z. B. in Ermangelung einer Partnerin/eines Partners), eine Art „Triebstau“ bewirkt, der sich irgendwann – zur Not eben auch an Kindern / Jugendlichen – „entladen“ muss. Es lassen sich bei erwachsenen Männern und Frauen vielmehr unterschiedliche, wenn auch nicht immer trennscharfe „Typen“ ausmachen, die Übergriffe und (sexual-)strafrechtlich relevante Taten begehen.

- Pädosexuelle Täter (auch: „fixierter Typ“) haben eine dauerhafte sexuelle Orientierung auf Kinder – gewöhnlich solche vor oder um das Pubertätsalter – und sind vorwiegend oder ausschließlich durch diese erregbar. Ihr Wunsch nach Sexualität mit Kindern ist häufig verbunden mit dem Wunsch nach einer emotionalen Beziehung zu diesen. Partnerschaften mit Erwachsenen, die unter Umständen gelebt werden, um den Schein der Normalität zu wahren oder einen Zugang zu Kindern zu erschließen, werden jedoch gerade in der Sexualität als unbefriedigend bis abstoßend erlebt.
- Neben pädosexuellen Tätern werden sexualisierte Gewalttaten auch durch Täter mit primärer sexueller Orientierung auf Erwachsene (auch: „regressiver Typ“) ausgeübt, für die die sexuellen Handlungen an und mit Kindern bzw. Jugendlichen lediglich Ersatzhandlungen darstellen, die eine unbefriedigende Lebenssituation oder Partner/innen-Beziehung kompensieren.
- Einen dritten Typus („soziopathischer Typ“) stellt der tendenziell sadistische und empathiearme Täter dar, für den sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen ein Mittel der Machtausübung darstellen.

Bei Frauen ist Pädosexualität äußerst selten – ihre sexualisierten Gewalthandlungen sind in der Regel Ersatzhandlungen oder Machtdemonstrationen (s. o.). In den Augen vieler Täterinnen werden Kinder und Jugendliche, angefangen über den Austausch privater Probleme, zu Liebespartnern/innen. Andere Täterinnen beteiligen sich, teils unter Zwang, an sexualisierter Gewalt von Männern an Kindern / Jugendlichen und führen die Gewalthandlungen nach der Trennung vom Partner eigenständig fort. Diejenigen Täterinnen, die in ihrer Kindheit selbst Opfer geworden sind, wählen für ihre Taten meist Kleinkinder.

Grundsätzlich gilt, dass Pädosexuelle nicht zwangsläufig zu Tätern/innen werden. Manche leben aufgrund eines starken Unrechtsbewusstseins ihre sexuellen Vorlieben und Bedürfnisse ausschließlich in Form von Fantasien aus. Ist die innere Hemmschwelle jedoch überwunden

und die Bereitschaft zur Sexualität mit Kindern oder Jugendlichen entstanden, so suchen viele sehr gezielt Umgebungen, in denen sie Kontakt zu potenziellen Opfern aufnehmen können, und gehen auch in den Umgebungen selbst strategisch vor:

- Sie engagieren sich stark innerhalb ihres Arbeitsbereichs, oft auch darüber hinaus, und sichern sich so die Sympathien und das Vertrauen von Mitarbeitern/innen und Angehörigen, um das Risiko zu verringern, dass ihre Taten entdeckt werden bzw. dass Opfern oder Zeugen/innen Glauben geschenkt wird.
- Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zeigen sie sich besonders empathisch (was ihnen aufgrund einer tendenziellen Nähe zur kindlichen Erlebniswelt oft erstaunlich leicht fällt), was nicht nur den Blick Außenstehender auf ihre wahren Absichten weiter vernebelt, sondern vor allem der Annäherung an potenzielle Opfer dient.
- Haben diese durch Aufmerksamkeiten, Zuwendungen und/oder kleine Geheimnisse Vertrauen aufgebaut, so „testen“ Täter/innen meist nach und nach die Widerstände der Kinder / Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation / Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.
- Insbesondere männliche Täter verfügen (im wahrsten Sinne des Wortes) häufig parallel über mehrere Opfer, da ihnen in der Regel der unbegrenzte Zugang zu einem Opfer nicht möglich ist.

„Das Ziel der Täterstrategien ist einerseits, an das Opfer zu gelangen, es gefügig zu machen und jeden Widerstand wirkungslos werden zu lassen bzw. auszuschalten, andererseits durch Geheimhaltung, Schuldzuweisungen und Drohungen als Täter unentdeckt / unbestraft zu bleiben und dadurch das kriminelle Verhalten beliebig fortsetzen zu können.“¹⁰

.....
10 aus: Heiliger, Anita: Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 56/57, 2001.

Charakteristika von Opfern

Opfer sexualisierter Gewalt kann prinzipiell jedes Kind und jede/jeder Jugendliche werden, unabhängig von Geschlecht, Alter, Aussehen, Herkunft und Sozialstatus. Einen gewissen Einfluss darauf, wen Täter/innen ins Auge fassen, haben neben individuellen Präferenzen bestimmte Wesenszüge der potenziellen Opfer: So sind Kinder / Jugendliche mit einem geringen Selbstbewusstsein, unzureichenden Selbstschutzstrategien und/oder einer besonderen Bedürftigkeit nach Zuwendung und Aufmerksamkeit beliebte Ziele von Tätern/innen, da sie vergleichsweise leicht zu manipulieren und einzuschüchtern sind; fatalerweise erfüllen häufig gerade Kinder / Jugendliche, die bereits Vernachlässigung und/oder Gewalt erlebt haben, diese Kriterien. Auch Kinder und Jugendliche, die körperliche und/oder geistige Einschränkungen aufweisen, sind aufgrund ihrer eingeschränkten Wehrhaftigkeit einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die Opfer sexualisierter Gewalt tragen grundsätzlich keine (Mit-)Schuld an den Übergriffen gegen sie, da es einzig in der Verantwortung von Erwachsenen liegt, die Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu wahren – Rechtfertigungsversuche wie „Sie hat es provoziert“, „Er hat sich ja nicht gewehrt“ und „Kein Wunder, so wie sie sich kleidet“ sind vor diesem Hintergrund illegitim. Sexualisierte Gewalterfahrungen im Kindes- und Jugendalter beeinträchtigen die weitere Entwicklung und können – ebenso wie bei Erwachsenen – schwerwiegende gesundheitliche Schäden und psychische Störungen nach sich ziehen, die den gesamten weiteren Lebenslauf (insbesondere im zwischenmenschlichen Bereich) prägen.

Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?

Die wissenschaftlichen Untersuchungen und Opferberichte der letzten Jahre belegen, dass Kinder und Jugendliche nicht nur innerhalb ihrer Familien, sondern generell in ihrem sozialen Nahraum, also auch in Nachbarschaft, Schule / Internat, Freundes- / Bekanntenkreis, Kirche, Sportverein, Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendarbeit sowie pädagogischen bzw. stationären Einrichtungen, zum Ziel sexualisierter Gewalt werden können. Auch Online-Chats und -Communitys stellen als selbstverständliche Lebensräume von Heranwachsenden potenzielle „Tatorte“ dar, die nur schwer einzugrenzen sind und aufgrund der Möglichkeit zur unpersönlichen und sogar anonymen Gewaltausübung ein ganz eigenes Gefährdungspotenzial aufweisen. Pflege-, Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungszusammenhänge, in denen in aller Regel nicht nur ein intensiver Kontakt, sondern Vertrauensverhältnisse oder zumindest Macht- und Abhängigkeitsgefälle zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden bestehen, bieten Bedingungen, die sich Täter/innen bevorzugt zunutze machen. Insgesamt zeigt sich das Phänomen der sexualisierten Gewalt unabhängig von Zeit, Raum, Sozialstatus etc. und bedarf daher überall dort, wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, einer breiten und kontinuierlichen Reflexion.

Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen?

In pädagogischen und pflegerischen Einrichtungen besteht eine ausgeprägte und alltägliche Nähe zwischen Fachkräften und Heranwachsenden – ein Umstand, der insbesondere dann zum Risiko für Kinder und Jugendliche werden kann, wenn potenzielle Täter/innen in den bestehenden Arbeitsstandards und -strukturen Bedingungen finden, die ihnen ihre Taten erleichtern. Begünstigend für sexualisierte Grenzüberschreitungen wirken:¹¹

- die *Abschottung der Einrichtung* gegenüber der Außenwelt, sodass die einrichtungs-internen Regeln und Normen der Prüfung von außen entzogen werden bzw. eine Reflexion selbiger anhand „systemfremder“ Bezugspunkte (Fachwelt, andere Einrichtungen und Dienste, Eltern etc.) weder Mitarbeitern/innen noch Kindern und Jugendlichen möglich ist und insbesondere bei Letzteren das Gefühl erzeugt, dass alle einrichtungs-internen Abläufe (also auch Grenzüberschreitungen) selbstverständlich und rechtens sind;
- die *weitgehende Öffnung der Einrichtung*, die es potenziellen Tätern/innen erlaubt etwa als Ehrenamtliche schnell und intensiv in den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu treten;
- *autoritäre Strukturen*, in denen Entscheidungen „von oben“ getroffen werden, was Tätern/innen durch die Ausnutzung der eigenen Macht und der bestehenden fachlichen und/oder persönlichen Abhängigkeiten innerhalb der Hierarchie nahezu unbegrenzte Möglichkeiten beschere kann;
- *unklare Strukturen*, die sich durch fehlende verbindliche Arbeitsstandards sowie eine unzureichende Trennung von beruflichen und persönlichen Kontakten auszeichnen, sodass alle Mitarbeiter/innen (und eben auch potenzielle Täter/innen) den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen nach ihrem Gutdünken gestalten können;
- eine *unzureichende Autonomieförderung* durch einen Mangel an altersgerechten Beteiligungsformen für die und fehlende Anknüpfungen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen, die durch die Erfahrung, dass ihre Meinung nichts zählt, als potenzielle Opfer tendenziell eine reduzierte Widerstandsfähigkeit aufweisen;
- die *Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen* sowohl im Kontakt zwischen Fachkräften und Heranwachsenden als auch im Verhältnis der Fachkräfte untereinander, sodass geschlechtsspezifische Benachteiligungen (Mädchen haben zu gehorchen, Jungen dürfen keine Gefühle zeigen etc.) aufrecht erhalten werden;
- eine unzureichende Sexualerziehung, die Sexualität entweder weitgehend tabuisiert oder auf die Aufklärung über biologische Prozesse und Körperfunktionen verkürzt, sodass Heranwachsende keine Möglichkeit zur Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität haben und sich Tätern/innen durch die fehlende Aufklärung eine Lücke bietet, die sie zur Annäherung an potenzielle Opfer nutzen können;
- die *Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen*, die zum einen Mitarbeiter/innen blind für die Anzeichen sexualisierter Gewalttaten werden lässt, zum anderen Tätern/

.....
11 vgl. Bundschuh 2011, Zartbitter 2007

innen ermöglicht, sich durch einfache Kontaktangebote und kleine Zuwendungen bei ihren potenziellen Opfern beliebt zu machen;

- eine Einrichtungskultur, die sich durch den betont „lockeren“ Umgang mit individuellen Grenzen auszeichnet, was nicht nur Strategien von Tätern/innen Tür und Tor öffnet, sondern auch dazu führt, dass kritische Anmerkungen achtsamer Kollegen/innen schnell als „verklemmt“ degradiert und somit übergangen werden.

Erkennen von Hinweisen

Generell stellen konkrete Aussagen oder vage Andeutungen von Kindern und Jugendlichen, die auf Vorfälle sexualisierter Gewalt schließen lassen, sowie Beobachtungen von Grenzüberschreitungen Erwachsener gegenüber Heranwachsenden in jedem Falle ernstzunehmende Hinweise dar; es lassen sich darüber hinaus jedoch kaum eindeutige bzw. allgemeingültige Anhaltspunkte bestimmen, da jedes Opfer kurzfristig einen eigenen Umgang mit dem Erlebten und mittel- bis langfristig eine eigene Bewältigungsstrategie entwickelt, sodass die Reaktionen höchst unterschiedlich sein können. Zwar gibt es eine Reihe von Verhaltensweisen bzw. Verhaltensänderungen von Kindern und Jugendlichen, die als Indiz sexualisierter Übergriffe gedeutet werden können – beispielsweise allgemeine oder situative Verängstigung, Verschlussenheit oder Aggressivität –, jedoch können diese ebenso einen anderen (wenn auch möglicherweise nicht minder ernst) Hintergrund haben. Entscheidend ist ein aufmerksamer Blick sowohl für Auffälligkeiten in der verbalen und/oder nonverbalen Interaktion zwischen Erwachsenen und Kindern / Jugendlichen als auch für die verbalen und nonverbalen Signale, die Letztere senden. Die Eindrücke sind fachlich zu reflektieren und unter der Orientierung an geltenden Verfahrensabläufen kritisch zu prüfen. Dazu kann auf Beratungskompetenzen interner oder externer Ansprechpartner/innen zurückgegriffen werden (siehe dazu Themenbereich C). Die letztendliche Abklärung von ersten Vermutungen – insbesondere auch im Gespräch mit potenziellen Opfern – obliegt einzig den Strafverfolgungsbehörden.

> A3 Rechtliche Bestimmungen

UN-Kinderrechtskonvention

Um Kinder bestmöglich vor Schädigungen zu schützen, wurde in den letzten Jahrzehnten das Recht von Kindern auf Schutz vor Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens auf unterschiedlichen Ebenen festgeschrieben. Das sicherlich bedeutsamste Dokument ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen, die UN-Kinderrechtskonvention. Sie bestimmt in Artikel 19 die Verpflichtung aller Staaten, die das Dokument unterzeichnet haben (seit 2010 auch Deutschland) in ihrem Land diesen Schutz durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention wurden folgende Kinderrechte formuliert:

Die 10 wichtigsten Kinderrechte

1. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. Kinder und Jugendliche haben das Recht gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. Kinder und Jugendliche haben das Recht das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
8. Kinder mit Behinderung haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. Kinder und Jugendliche, die vor Krieg und Gewalt in anderen Ländern fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
10. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Bundeskinderschutzgesetz

Das „Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ – besser bekannt als Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) – ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein sog. Artikelgesetz, es besteht aus einer Sammlung und Zusammenstellung verschiedener Paragraphen und Artikel. Mit dem Gesetz sollen rechtliche und fachliche Lücken geschlossen werden, mit dem Ziel eines umfassenderen und aktiveren Kinderschutzes und einer höheren Rechts- und Handlungssicherheit für alle Akteure/innen. Im Entstehungsprozess wurden die Perspektiven von Experten/innen aus Wissenschaft, Politik und Verbandsarbeit, die Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ sowie die Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm „Frühe Hilfen“ des Bundesfamilienministeriums einbezogen. Den Kern des Gesetzes bilden das mit Artikel 1 geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und die mit Artikel 2 vorgenommenen Änderungen des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Drei zentrale Punkte des Bundeskinderschutzgesetzes betreffen in besonderer Weise die Thematik sexualisierte Gewalt:

- Einschlägig vorbestrafte Personen sollen durch die *Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses* als hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden (siehe Folgeabschnitt). In naher Zukunft wird eine Klärung erwartet, welche Bedingungen und Voraussetzungen für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich Tätigen maßgeblich sind.
- Kinder und Jugendliche haben in Not- oder Krisensituationen Anspruch auf *Beratung ohne Kenntnis der jeweiligen Personensorgeberechtigten* (in der Regel die Eltern). Diese Regelung ist im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt vor allem dann von Bedeutung, wenn Elternteile selbst Täter/in sind oder einen engen persönlichen Bezug zu Täter/in (z. B. als Freund / in der Familie) haben.
- Ärzte/innen und andere Heilberufsgruppen, Berufspsychologen/innen, Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen in der psychosozialen Beratung und staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung *die Pflicht zu und den Anspruch auf Beratung* durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Sie sind befugt, die dazu erforderlichen Daten in anonymisierter Form zu übermitteln. Erscheint für die Abwendung einer Gefährdung die Information des Jugendamts erforderlich, so sind die genannten Berufsgruppen von ihrer Schweigepflicht, die sie als Berufsgeheimnisträger/innen haben, entbunden und dürfen dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitteilen. Eine Zusammenfassung aller sechs Artikel des Bundeskinderschutzgesetzes findet sich im Anhang.

SGB VIII §§ 8a, 72a

Im Zusammenhang mit der Prävention von und auch der Intervention bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind vor allem zwei Paragraphen des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, von Bedeutung.

In § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung angelegt: Jugendämter haben bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls (vgl. § 1666 BGB) eines Kindes bzw. eines/einer Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und – so dies deren Schutz nicht infrage stellt – unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten das Gefährdungsrisiko abzuschätzen; so dies erforderlich ist, soll sich das Jugendamt auch ein Bild von der Lebenssituation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen machen. Je nachdem, wie die Gefährdungseinschätzung ausfällt, hat das Jugendamt zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des Kindeswohls den Erziehungsberechtigten Hilfen anzubieten, das Familiengericht anzurufen (oder ggf. das Kind bzw. den Jugendlichen/die Jugendliche kurzfristig in Obhut zu nehmen) oder andere Stellen (Einrichtungen, Gesundheitswesen, Polizei) einzuschalten. Durch Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen (z. B. Heime, Kinder- und Jugendarbeit), sind auch die dort tätigen Fachkräfte dazu verpflichtet, bei Gefährdungsanzeichen (wie etwa schwerwiegender und/oder andauernder sexualisierter Gewalt durch Familienmitglieder oder Mitarbeiter/innen) unter der Beratung einer entsprechend qualifizierten Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und ggf. auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Kann eine drohende oder bestehende Gefährdung auf diesem Wege nicht abgewendet werden, so ist das Jugendamt unter Mitteilung der notwendigen Daten zu informieren.

§ 72a SGB VIII schließt Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (kurz: StGB) verurteilt worden sind, über die Einforderung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 von Aufgaben bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe aus; zudem haben die öffentlichen Träger durch Vereinbarungen dafür Sorge zu tragen, dass freie Träger der Jugendhilfe in ihren Einrichtungen und Diensten keine entsprechenden Personen beschäftigen. Es liegt in der Verantwortung der freien Träger sicherzustellen, dass neben- und ehrenamtlich Tätige mit entsprechenden Vorstrafen keine Aufgaben in der Erziehung, Betreuung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen übernehmen – sie haben daher in Absprache mit den öffentlichen Trägern festzulegen, welche Tätigkeiten aufgrund der Art, Dauer und der Intensität des Kontakts zu Kindern bzw. Jugendlichen nur unter Vorlage eines Führungszeugnisses ausgeübt werden dürfen. Der Paragraph wurde im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes in seine jetzige, auf umfassende Prävention von sexualisierter Gewalt gerichtete Fassung umgearbeitet. Während §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschreiben (siehe Folgeabschnitt) ist in § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht) eine Straftat gegen Personenstand, Ehe und Familie sowie in § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit festgelegt. Straftaten nach §§ 232 bis 233a (Durchführung oder Förderung von Menschenhandel), 234 (Menschenraub), 235 (Entführung

Minderjähriger) und 236 (Kinderhandel) StGB stellen Delikte gegen die persönliche Freiheit dar.

Sexualstrafrecht

Das Sexualstrafrecht (13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs) deckt nicht alle, jedoch die schwerwiegendsten Formen sexualisierter Gewalt ab, weshalb seine konsequente Anwendung auch für den Schutz von Kindern und Jugendlichen unerlässlich ist. Grundsätzlich schützt es das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, also die Freiheit einerseits Partner/innen, Ort, Zeit, Umstände und Praktiken im Rahmen der eigenen sexuellen Aktivitäten wählen und sich andererseits vollständig oder teilweise gegen sexuelle Kontakte entscheiden zu können. Heranwachsende werden durch altersgruppenspezifische Regelungen sowohl in ihrer ungestörten Gesamtentwicklung als auch in ihrer Entwicklung zur sexuellen Selbstbestimmung geschützt; die entsprechenden Paragraphen werden im Folgenden erläutert.

Sexuelle Handlungen, die an, mit oder vor *Kindern unter 14 Jahren* vorgenommen werden, stehen nach § 176 StGB (*Sexueller Missbrauch von Kindern*) grundsätzlich unter Strafe. Dies umfasst zum Ersten sexuelle Handlungen, die der/die Täter/in mit unmittelbarem Körperkontakt an dem Kind vornimmt oder an sich vornehmen lässt (§ 176 Abs. 1 StGB), zum Zweiten die Bestimmung von Kindern zu sexuellen Handlungen mit Dritten (§ 176 Abs. 2 StGB) und zum Dritten sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (§ 176 Abs. 4 StGB, z. B. Zwang zur Selbstbefriedigung, Vorführen pornographischer Materials); in den ersten beiden Fällen ist bereits der Tatversuch strafbar. Während sexuelle Handlungen von Kindern untereinander (z. B. in Form von „Doktorspielen“) straffrei sind – hier sind allenfalls Aufsichtspflichtige strafbar, so es zu Verletzungen kommt – machen sich Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, durch sexuelle Handlungen mit Kindern (auch bei einem Einverständnis der Sorgeberechtigten) ebenfalls strafbar. Die (vermeintliche) Einwilligung eines Kindes in den sexuellen Kontakt mit einer/einem Jugendlichen oder einem/einer Erwachsenen ist bei der Beurteilung des Tatbestandes ebenso unbedeutend wie die Frage, ob das Kind in irgendeiner Art und Weise sichtbare oder unsichtbare Schäden durch den Kontakt erlitten hat.

Unter § 176a StGB fallen Fälle *sexuellen Missbrauchs an Kindern mit besonderer Schwere*. Bestraft werden Volljährige, die – allein oder gemeinschaftlich – mit dem Kind den Beischlaf vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Kind vornehmen. *Ein schwerer sexueller Missbrauch* liegt auch dann vor, wenn das Kind durch sexuelle Handlungen der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung ausgesetzt wird.

§ 176b StGB regelt den Extremfall des *schweren sexuellen Kindesmissbrauchs mit Todesfolge*.

Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren dürfen, da sie die zentrale Schutzgrenze von 14 Jahren überschritten haben, ihre Sexualität grundsätzlich frei ausüben: Freiwillige sexuelle Handlungen sind weder für sie noch für ihre Sexualpartner/innen (auch wenn diese älter

sind) strafbar. Aller Freiheiten zum Trotz bestehen altersgemäße Schutzformen in Gestalt von § 174 StGB (Missbrauch von Schutzbefohlenen) und § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahren) in Zusammenhängen von Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnissen fort.

Auch *Jugendliche unter 18 Jahren* werden strafrechtlich vor sexuellem Missbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen geschützt (§ 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). § 182 StGB setzt die Schutzaltersgrenze für die Ausnutzung von Zwangslagen, sexuelle Handlungen gegen Entgelt und die Ausnutzung der unzureichenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung durch über 21-Jährige auf 18 Jahre.

Laut Jugendgerichtsgesetz (JGG), welches die Strafbarkeit von Heranwachsenden regelt, sind Kinder unter 14 Jahren ausnahmslos nicht schuldigfähig. Die strafrechtliche Verantwortung von Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren hängt davon ab, ob diese reif genug sind, um das Unrecht ihrer Tat einzusehen und dazu fähig sind, nach dieser Einsicht zu handeln. Junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren fallen grundsätzlich zwar unter das Erwachsenenstrafrecht, jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob ihre sittliche und geistige Entwicklung zum Tatzeitpunkt möglicherweise eher der eines/einer Jugendlichen als der einer/eines Erwachsenen entsprach. Minderjährige Opfer können für Missbrauchstaten selbstverständlich nicht belangt werden, auch wenn ihnen von dem/der Täter/in oder Dritten eine Mitschuld an dem Zustandekommen strafbarer sexueller Handlungen zugesprochen wird.

§ 180 StGB stellt die Förderung von sexuellen Handlungen zwischen Minderjährigen und Dritten, die einem der obigen Straftatbestände entsprechen, unter Strafe. Zudem können Erwachsene, die die Möglichkeit zur Verhinderung von oder Einschreitung in sexuelle Missbrauchstaten nicht nutzen, wegen Beihilfe belangt werden.

Im Strafgesetzbuch werden unabhängig vom Alter der Opfer eine Reihe weiterer Sexualdelikte unter Strafe gestellt, so etwa sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a), sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b) oder eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c), gewaltsame Sexualdelikte im Allgemeinen (§ 177), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178), sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179), Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a), Zuhälterei (§ 181a), Exhibitionismus (§ 183) und öffentliche sexuelle Handlungen (§ 183a), Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184d), Ausübung verbotener (§ 184e) und jugendgefährdender Prostitution (§ 184f), Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184) mit gewalt- oder tierpornographischem Inhalt (§ 184a) und die Verbreitung, der Erwerb und/oder Besitz von kinder- (§ 184b) und jugendpornographischen Schriften (§ 184c).



Themenbereich B: Reflexion und Sensibilisierung

> B1 Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen

Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer	3
Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz	3
Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch	3
Auseinandersetzung mit Mann- und Frau-Sein	4
Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität	4
Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson	5

> B2 Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen

Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen	6
Wahrnehmung von Betroffenen in Gruppen	6
Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen	6
Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich	7

Themenbereich B: Reflexion und Sensibilisierung

>> Zum Umgang mit diesem Bereich

Zur umfassenden Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Heranwachsende bedarf es nicht nur der Aneignung fachlichen und rechtlichen Hintergrundwissens, sondern auch der Reflexion individueller Einstellungen und Verhaltensweisen sowie der Sensibilisierung für Gefährdungsanzeichen und -situationen. Nur so können Teilnehmende für sich einen fachlich adäquaten und möglichst sicheren Umgang mit der Thematik erschließen. Dieser Themenbereich bietet die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Grenzen, Nähe und Distanz, Macht und Machtmissbrauch, Geschlechtsidentitäten, der eigenen beruflichen Rolle und möglichen Gefährdungsmomenten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Passende Methoden sind im Anhang zu finden.



> B1 Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen

Auseinandersetzung mit eigenen Grenzen und den Grenzen anderer

Sexualisierte Gewalt fängt dort an, wo die sichtbaren und unsichtbaren Grenzen anderer überschritten werden – diese Grenzen beginnen jedoch nicht erst dort, wo der Gesetzgeber sie durch das Sexualstrafrecht gezogen hat, sondern verlaufen individuell unterschiedlich. Der Schutz von Heranwachsenden erfordert vor diesem Hintergrund unbedingt die sensible Wahrnehmung von Grenzempfindungen und deren unbedingte Berücksichtigung im Arbeitsalltag. Die Entwicklung eines Bewusstseins für eigene Grenzen erleichtert nicht nur den Perspektivwechsel, sondern trägt auch dazu bei, ein Klima der Grenzachtung zwischen Mitarbeitern/innen und Kindern bzw. Jugendlichen zu schaffen.

Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz

Für ihre allgemeine Zufriedenheit und gesunde Entwicklung bedürfen Kinder und Jugendliche Nähe, Geborgenheit und Zuwendung anderer Menschen. Sie suchen entsprechende Kontakte nicht nur zu Gleichaltrigen, sondern in Erziehungs-, Betreuungs-, Bildungs- und Pflegekontexten auch zu den Erwachsenen, die dort mit ihnen arbeiten. Das vertraute Verhältnis und persönliche Bindungen zwischen Betreuenden und Zu-Betreuenden sind gerade in stationären Einrichtungen, die den Heranwachsenden eine familienähnliche Struktur bieten sollen, von pädagogisch besonderer Bedeutung – gleichzeitig müssen Mitarbeiter/innen jedoch stets ein angemessenes Maß an professioneller Distanz halten. Der Grat zwischen fachlich adäquater und inadäquater Nähe ist schmal, zumal Kinder und Jugendliche entwicklungsbedingt noch nicht dazu in der Lage sind, sich angemessen abzugrenzen. Fehlt die institutionelle Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz, so können Täter/innen den akzeptablen Nähegrad selbst definieren, was ihnen nicht nur ihre Taten erleichtert, sondern Heranwachsenden auch ein problematisches Verständnis vom Recht und Unrecht körperlicher oder verbaler Annäherungen vermittelt.¹

Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch

In Erziehungs- und Betreuungskontexten besteht zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen aus zweierlei Gründen prinzipiell ein Machtgefälle: Zum einen sind Heranwachsende entwicklungsbedingt sowohl körperlich als auch geistig unterlegen, zum anderen sind es hier im Kern Erwachsene, die Maßstäbe und Regeln schaffen sowie belohnen oder sanktionieren. Dieses Machtgefälle kann im Sinne der Kinder und Jugendlichen, etwa zum Schutz vor (Selbst-)Gefährdungen oder zur Förderung positiver Verhaltensweisen, genutzt werden

.....
¹ Bundschuh, C.: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jugend in Institutionen“ im Auftrag der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. München 2011: Deutsches Jugendinstitut.

– es liefert sie jedoch auch fachlichen Fehlentscheidungen weitgehend aus und kann von Tätern/innen zur gezielten Ausübung sexualisierter Gewalt missbraucht werden. Zwar kann die strukturelle Verankerung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche das Risiko eines solchen Machtmissbrauchs reduzieren – dennoch ist unter Personen, die gegenüber Kindern und Jugendlichen eine Machtposition innehaben, das Bewusstsein für Machtzusammenhänge und ihre eigene Verantwortung zu wecken.

Auseinandersetzung mit Mann- und Frau-Sein

Die Kategorie „Geschlecht“ spielt in allen Bereichen unserer Gesellschaft – ob gewollt oder ungewollt – eine große Rolle. Vor allem wird die biologische Geschlechtszugehörigkeit nach wie vor häufig mit bestimmten Charaktermerkmalen und traditionellen Rollenerwartungen verbunden, was zur Diskriminierung beider Geschlechter beiträgt: Wo Männer als prinzipiell stark und eigenständig betrachtet werden, dürfen sie keine Schwächen und Gefühle zeigen, geschweige denn Hilfe annehmen oder einfordern; wo Frauen ganz selbstverständlich Emotionalität und soziale Kompetenz zugeschrieben werden, werden ihnen Durchsetzungsfähigkeit und Belastbarkeit abgesprochen. Auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist das Geschlecht aufgrund der Funktion von Erwachsenen als Rollenvorbild relevant, weshalb eine reflektierende und kritische Auseinandersetzung mit Männlichkeit und Weiblichkeit zwingend notwendig ist.

Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität

Sich bewusst zu sein über die eigene Sexualität, setzt die Auseinandersetzung mit der selbst erlebten Sozialisation voraus. Im kirchlichen Kontext scheint die Thematik immer noch ein großes Tabu zu sein. In der Präventionsarbeit aber braucht es die Offenheit, sich mit der eigenen Sexualität zu beschäftigen. Dabei ist unerheblich welcher Zielgruppe man angehört. Hilfreiche Fragen zur Selbstreflexion sind:

- Wie war der Umgang in meiner Familie mit Zärtlichkeit, Erotik und Sexualität?
- Wie bin ich aufgeklärt worden, wie alt war ich da?
- Hatte ich jemanden, mit dem ich über die Veränderungen meines Körpers reden konnte?
- Welche sexuellen Leitsätze gab es in meiner Kindheit?
- Welche sind für mich heute in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wichtig?
- Wann und wie habe ich erste sexuelle Erfahrungen gemacht?
- Was bedeutet für mich Sexualerziehung und ab welchem Alter sollte sie einsetzen?
- Gibt es Vorbilder / Leitsätze, die mich im Prozess des Erwachsenwerdens als Mann oder Frau geprägt haben?
- Wenn ja, welche?
- Wenn nein, woran habe ich mich orientiert?
- Mit welchen Themen bezogen auf Sexualität bin ich in meinem Berufsalltag konfrontiert?
- Was löst Unsicherheit aus? Was kann ich gut?

Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson

Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch als Ansprechpartner/innen und Vertrauenspersonen bei deren Fragen, Sorgen und Problemen zur Verfügung stehen: Es liegt in ihrer Verantwortung, Erklärungen oder Lösungen zu bieten bzw. anzustoßen. Der Druck, schnell und richtig zu handeln, ist insbesondere bei heiklen An-spracheanlässen (wie der Vermutung oder dem Bericht einer sexualisierten Gewalterfahrung) besonders hoch – hier gilt, es das Gespräch mit größtmöglicher Ruhe und Empathie zu führen und dabei alle eigenen und fremden Handlungsalternativen im Blick zu haben.

> B2 Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen

Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich gilt, dass Kinder und Jugendliche, die durch sexualisierte Gewalt gefährdet sind, keine bestimmten Verhaltens- oder Reaktionsweisen zeigen. Die von ihnen gesendeten Signale des Unwillens und der Abwehr sind häufig höchst subtil und für Außenstehende nur schwer wahrzunehmen und zu deuten – dennoch (oder gerade deswegen) liegt es in der fachlichen Verantwortung aller Mitarbeiter/innen, ihre unterschiedlichen Wahrnehmungen aufmerksam auf potenzielle Anzeichen zu richten und gewissenhaft zu reflektieren. Anzeichen sexueller Gewalterfahrungen können Abweichungen von normalen und entwicklungsgerechten Verhaltensweisen sein (konkret z. B. Essstörungen, Schlafstörungen, Konzentrations- und Leistungsstörungen, Einnässen oder Einkoten, Nervosität und Unruhe sowie die Verweigerung oder übertriebene Durchführung / Nutzung von Hygienemaßnahmen) – es ist jedoch zu bedenken, dass diese Abweichungen auch gänzlich andere Hintergründe haben können, weshalb sie grundsätzlich vor dem Hintergrund des Einzelfalls abzuklären sind. Wachsamkeit ist generell auch immer dann geboten, wenn Erwachsene eine besondere Nähe zu Heranwachsenden suchen oder sich umgekehrt von Nähebedürfnissen nicht ausreichend abgrenzen.

Wahrnehmung von Betroffenen in Gruppen

Von sexualisierter Gewalt Betroffene sind in Gruppenkonstellationen unter Umständen daran zu erkennen, dass sie sexualisierte Verhaltensweisen gegenüber anderen Kindern bzw. Jugendlichen zeigen oder sich einer stark sexuell aufgeladenen Sprache bedienen. Auch ansonsten unübliche Verhaltenstendenzen wie Aggression gegen Gleichaltrige, Teilnahmslosigkeit in Bezug auf Gruppenaktivitäten oder ein allgemeiner sozialer Rückzug können erste Anhaltspunkte sein. Auch hier gilt: Eindeutige Anzeichen, die zuverlässig auf sexualisierte Gewalt hinweisen, gibt es nicht!

Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen

Grenzüberschreitungen können insbesondere unter jugendlichen Heranwachsenden Teil von alterstypischen Gruppenfindungsprozessen sein – dennoch sind sie nicht leichtfertig abzutun, sondern müssen unterbunden und gerade in diesem Entwicklungsstadium unbedingt in altersadäquater Art und Weise thematisiert werden. Eine hohe Wachsamkeit legen auch der Umstand, dass ein großer Teil der erwachsenen Täter erste sexualisierte Übergriffe bereits im Jugendalter verübt hat sowie die Tatsache, dass die Quote jugendlicher Täter in den letzten Jahren angestiegen ist, nahe. Die plötzliche Meidung bestimmter Personen oder Orte kann ein Anzeichen dafür sein, dass Kinder oder Jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige geworden sind.

Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen aus dem Arbeits- und Tätigkeitsbereich

Jeder Arbeitsbereich, in dem mit Kindern und/oder Jugendlichen gearbeitet wird, weist spezifische Strukturen sowie alltägliche Abläufe und Rituale auf, in denen Mitarbeiter/innen teilweise unbeobachtet mit Heranwachsenden allein sind oder sogar Tätigkeiten ausführen, die ganz selbstverständlich eine gewisse Intimität beinhalten (z. B. pflegerische Tätigkeiten). Hier liegen besondere Risiken für sexualisierte Gewalt, die es im Zuge einer umfassenden Prävention unbedingt zu thematisieren gilt.

Allgemein gelten folgende institutionelle Strukturen als Missbrauch begünstigende Faktoren:

Missbrauch begünstigte institutionelle Faktoren:

- Rigide und autoritäre Strukturen
- Wenig strukturierte und unklare Leitung
- Geschlossene Systeme – „Closed shops“
- Offene Systeme



Themenbereich C: Prävention und Intervention

Christliches Menschenbild als Grundlage kirchlicher Präventionsarbeit.....	3
Gesellschaftliche Anforderungen für Präventionsarbeit	4
> C1 Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen	
Verständnis von Prävention	7
Institutionelle Maßnahmen zur Prävention	7
Erweitertes Führungszeugnis	8
Kinder- und Jugendschutzklärung	10
Schulungen	13
Eine für Präventionsfragen geschulte Person	13
Datenschutz, Weitergabe von Informationen	13
Kinder- und Jugendschutz in der Praxis	14
> C2 Intervention bei Vermutungsfällen	
Grundhaltungen	16
Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen	16
Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt	18
Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer	20
Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmern/innen	21
Verhalten bei Vermutung im eigenen Umfeld	23
> C3 Kommunikations- und Krisenmanagement	
Verfahrenswege bei Verdachtsfällen	24
Juristische Verfahrenswege	27
Straf- und Ermittlungsverfahren	28
Situation des Opfers während eines Strafverfahrens	29
Unterstützung und Beratung	29
> C4 Personalverantwortung und Prävention	
Personalverantwortung und Prävention	32

Themenbereich C: Prävention und Intervention

>> Zum Umgang mit diesem Bereich

Zu den drei zentralen Bausteinen eines adäquaten Kindesschutzes gehören neben der Wissensvermittlung und der Reflexion die Entwicklung und Umsetzung von Handlungskonzepten. Damit ist der Themenbereich C eine sehr handlungsorientierte und strukturgebende Schulungseinheit.

Ziel muss es sein, den Teilnehmern/innen Möglichkeiten zur Umsetzung des Kindesschutzes im Arbeitsalltag zu bieten. Durch konkrete Handlungsleitfäden können klare Strukturen geschaffen und damit eine erhöhte Handlungssicherheit erreicht werden.

Die konkreten Inhalte dieses Themenbereichs müssen also mit Leben gefüllt und auf die praktische Tätigkeit der Teilnehmer/innen übertragen werden. Darüber hinaus ist eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Handlungsleitfäden notwendig, um diese besser in das eigene und institutionelle Handeln integrieren zu können.

In einem ersten Schritt wird in diesem Themenbereich das grundsätzliche Verständnis für Prävention geschärft, um die verschiedenen Ansätze der Präventionsarbeit zu verdeutlichen. Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche der Prävention mit Leben gefüllt, sodass eine Vorstellung vorhanden ist, wie Präventionsarbeit im Arbeitsalltag aussehen kann und muss. Hierzu gehört auch die Erarbeitung konkreter Interventionsschritte.



Christliches Menschenbild als Grundlage kirchlicher Präventionsarbeit

In den Schöpfungserzählungen wird berichtet, wie Gott den Menschen nach seinem Bilde erschaffen hat. Gen 1,27: Gott schuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes schuf er ihn, männlich und weiblich schuf er sie. Dieser Gott bejaht den Menschen und spricht ihm damit seine unveräußerliche Würde zu.

Wegen dieser Würde soll jedem Menschen – egal ob schwach, klein, groß, mit Schuld beladen oder krank – mit Respekt und Achtung begegnet werden. Im Bundesschluss mit Noah (Gen 9) wird die Unverletzlichkeit des Menschen, aber auch seine Verantwortung gegenüber dem Schöpfer und der Schöpfung wiederholt.

Diese „Repräsentanz“ Gottes durch den Menschen findet sich ähnlich auch im Neuen Testament, wenn Jesus seinen Jüngern sagt: „Was ihr diesen meinen geringsten Brüdern getan habt, habt ihr mir getan“ (Mt 25).

Die Sorge um das Heil des Menschen, um ein gelingendes, erfülltes Leben gehört zum Kern der Botschaft Jesu und bildet ein Grundanliegen allen kirchlichen Handelns. Das Evangelium richtet seine Aufmerksamkeit besonders auf diejenigen in der Gesellschaft, die an den Rand gedrängt werden, deren Lebensgrundlagen zerbrochen oder gefährdet sind, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind oder die nach gesellschaftlichen Maßstäben zu Verlierern und Benachteiligten gehören.

Den ersten christlichen Gemeinden war die Solidarität mit den Schwachen, also auch mit den Kindern, ein Kernanliegen ihrer Lebensführung. So traten sie im Gegensatz zu ihrer zeitgenössischen heidnisch-antiken Umwelt kategorisch für den Schutz ungeborener und neugeborener Kinder ein. Im Neuen Testament (Mt 25, 35-46) wird die Sorge für Witwen und Waisen ausdrücklich in die Verantwortung der ganzen christlichen Gemeinde übertragen. Spätere Generationen lesen die Wertschätzung Jesu gegenüber den Kindern aus der Stelle im Matthäusevangelium heraus, in der Jesus einen Rangstreit seiner Jünger damit löst, dass er ein Kind in ihre Mitte stellt und sie mit den Worten: „Amen, ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht so annimmt wie ein Kind, wird nicht hineingelangen.“ (Mt 18, 3) an die Vorbildhaftigkeit der Kinder erinnert. Diese Wertschätzung Jesu der Kinder begründet die Nächstenliebe und soziale Fürsorge christlicher Gemeinden, die zu dieser Zeit freilich noch nicht das gleiche Gesicht hatte wie heute.¹

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt steht in der Tradition dieses jüdisch-christlichen Menschenbildes und der Solidarität mit den Schwachen der Gesellschaft. Christinnen und Christen nehmen die damit verbundene Verantwortung wahr, anvertraute Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen und zu unterstützen. Dies ist ein Zeugnis gelebter christlicher Hoffnung in einer an vielen Stellen kinder- und familienfeindlichen Gesell-

.....
¹ vgl. Hubertus Lutterbach, Kinder und Christentum, Kulturgeschichtliche Perspektiven auf Schutz, Bildung und Partizipation von Kindern zwischen Antike und Gegenwart, Stuttgart 2010.

schaft. Kinder- und Jugendschutz ist diakonisches Handeln der Kirche, und hat Anteil an der Sendung der Kirche für eine menschenwürdigere Welt.

Eltern, Erzieher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Verantwortliche in kirchlichen Arbeitsbereichen wollen hinsehen und vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt schützen.

Gesellschaftliche Anforderungen für Präventionsarbeit

Wenn wir Jungen und Mädchen vor sexualisierter Gewalt schützen wollen, sollte uns bewusst sein, dass die gesellschaftlichen Strukturen, in denen sie aufwachsen, oftmals sexualisierte Gewalt begünstigen. Hier ist politisches Engagement gefragt, um die Gesellschaft zu sensibilisieren für die Problematik sexualisierter Gewalt, gesellschaftliche Bedingungen zu hinterfragen und Veränderungen zu initiieren.

Rechte und Integrität von Kindern anerkennen

Kindern werden oftmals auch heutzutage nicht genügend Rechte zugestanden. Es gibt Familien, in denen die Kinder noch nach patriarchalischer Tradition als Besitz ihrer Eltern oder des Vaters angesehen werden. Schläge werden als „Erziehungsmaßnahme“ toleriert. Kinder werden zur Gehorsamkeit gegenüber Erwachsenen erzogen und ihre Meinungen und Bedürfnisse zählen nicht. Eine solche Erziehung kann das Selbstbewusstsein und die Widerstandsfähigkeit von Mädchen und Jungen sehr schwächen und sie zu „leichten“ Opfern sexualisierter Gewalt machen. Es müssen verstärkt neue Werte und Normen, wie z. B. gewaltlose Konfliktlösungen und die Rechte von Kindern, propagiert werden.

Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Auch Frauen nehmen in unserer Gesellschaft noch heute eine dem Mann untergeordnete Position ein. Sie sind größtenteils ökonomisch schlechter gestellt als ein Mann oder als Hausfrau finanziell von ihm abhängig. Diese Abhängigkeit kann es für Frauen schwieriger machen, ihr Kind vor einem misshandelnden Partner zu schützen. Die Diskriminierung von Frauen in unserer Gesellschaft muss daher weiter bekämpft werden.

Stärkere Einbeziehung der Väter in die Erziehung der Kinder

Nach der traditionellen Arbeitsteilung geht der Mann zur Arbeit und die Frau ist für Kindererziehung und Haushalt zuständig. Diese Rollenverteilung hat zur Folge, dass die Männer kaum an der Pflege und Erziehung der Kinder beteiligt sind und ihnen damit vielfältige Erfahrungen der körperlichen Nähe zu Kindern fehlen. Väter sollten sich mehr ihrer Erziehungsaufgabe stellen (können) und auch z. B. von ihrem Arbeitgeber darin unterstützt werden.

Vermeidung geschlechtstypischer Erziehung

Auch die traditionelle Jungen- und Mädchensozialisation ist sexualisierter Gewalt zuträglich. Das traditionelle Rollenstereotyp verlangt von Jungen und Männern, dass sie Gefühle wie Angst, Schmerz oder Unsicherheit nicht zeigen. Ein „richtiger“ Mann weint nicht, muss stark und durchsetzungsfähig und nicht zuletzt sexuell erfolgreich sein. Auf diese Art werden An-

sprüche an Jungen gestellt, denen sie nicht gerecht werden können. Um diese „Schwächen“ zu überspielen, zeigen manche Jungen dann ein besonders männliches, aggressives, sexualisiertes Verhalten, was Auslöser für eine sexualisierte Gewalthandlung sein kann.

Mädchen dagegen sollen einfühlsam, verständnisvoll, lieb und ängstlich sein. Aggressives, konfrontatives und selbstbewusstes Verhalten oder körperliche Stärke entsprechen nicht dem Rollenstereotyp von einem „richtigen“ Mädchen. Ein in diesem Sinne erzogenes Mädchen kann eher zum Opfer einer sexualisierten Gewalttat werden. Kinder und Jugendliche brauchen alternative Rollen(vor)bilder, sodass auch Mädchen lernen stark und offensiv zu sein und Jungen lernen einfühlsam zu sein und mit Gefühlen von Schwäche oder Angst umzugehen.

Stereotype über sexualisierte Gewalt und Sexualität abbauen

Über die Medien, Bücher, Werbung oder Pornografie werden uns tagtäglich Stereotype über Sexualität und sexualisierte Gewalt vermittelt, die meist nur wenig mit der Realität zu tun haben. Z. B.: *eine Frau meint „ja“ wenn sie „nein“ sagt; männliche Sexualität funktioniert nach dem Dampfkesselprinzip; sexuelle Gewalttäter sind immer fremde, geistesgestörte, alte Männer; die Kinder verführen die Täter/innen...*

Deshalb ist es wichtig, in der Öffentlichkeit die Fakten über sexualisierte Gewalt darzulegen, aufzuklären und Erwachsene in die Verantwortung zu nehmen. Es müssen genügend Beratungsangebote existieren und weiterhin Therapieprogramme für Täter/innen und speziell für jugendliche Täter/innen entwickelt und angeboten werden, um der Verfestigung einer „Täterkarriere“ vorzubeugen.

Der Verharmlosung sexualisierter Gewalt entgegenwirken

„Jede Form des sexuellen Übergriffs, vom „Streicheln“ bis zur Vergewaltigung, ist ein massiver Eingriff in die körperliche und seelische Integrität des Kindes, auch wenn die Folgen für jedes Kind in sehr unterschiedlicher Form und Schwere in Erscheinung treten.“²

Dieser Standpunkt muss in der Öffentlichkeit aktiv vertreten werden, um einer Täterlobby entgegenzuwirken, die sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern verharmlost und als vom Kind „selbst gewollt“ darstellt. Diese Täterlobby ist gut vernetzt und hat Wissenschaftler/innen und Autoren/innen unter sich, die ihre Thesen publizieren und verbreiten.

Abhilfe gegen soziale und finanzielle Vernachlässigung von Kindern

In Deutschland leben viele Familien an oder unterhalb der Armutsgrenze, was für die ganze Familie eine große Belastung darstellt. Die Eltern haben in dieser Notlage oftmals genug mit sich selbst zu tun, sodass sie nicht mehr genug Zeit und Kraft für die Kinder aufbringen können, vielleicht gereizter sind als sonst und ihr Erziehungsverhalten verändern.

.....
² aus: Anita Heiliger: Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen, München 2000.

Außerdem reicht das Geld nicht mehr für neues Spielzeug oder Taschengeld, wie es die Altersgenossen/innen bekommen, was dazu führen kann, dass sich die Kinder vor ihren Freunden/innen schämen und sich zurückziehen. Eine derartige Verunsicherung und Frustration des Kindes kann leicht von einem/r Täter/in ausgenutzt werden, da das Kind Zuneigung und Beachtung braucht und sich wegen der angespannten Familiensituation zu Hause oftmals nicht anvertrauen wird.

Soziale Isolation von Familien reduzieren

In der heutigen Gesellschaft herrscht eine sehr starke Vereinzelung. Für einige Familien hat diese Individualisierung dazu geführt, dass sie kaum mehr Unterstützung durch Verwandte oder Freunde haben, was bei den Eltern zu einem Gefühl der Überlastung führen kann. Somit bleibt zu wenig Zeit für die Kinder und diese sind aus einem Mangel an Zuwendung heraus gefährdeter, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Außerdem führt die soziale Isolation der Familie dazu, dass weniger Kontrolle durch Verwandte, Freunde oder Nachbarn stattfindet und ein/e Täter/in so leichter unentdeckt bleibt. Auch Täter/innen haben eine niedrigere Hemmschwelle, wenn sie wenige soziale Bindungen haben. Soziale Netzwerke müssen wieder gestärkt werden, um Unterstützung und Hilfe zu erleichtern und die soziale Isolation abzubauen. Die Ansatzpunkte für Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft sind vielfältig. Auch hier kann die Kinder- und Jugendarbeit durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit eindeutig Stellung beziehen.³

.....
³ vgl. Materialsammlung des BJR zur Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, Baustein 3: Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit, Januar 2006

> C1 Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen

Verständnis von Prävention

Der Begriff „Prävention“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet „Vorbeugung, Zuvorkommen“. Allgemein verfolgt Prävention also den Zweck, ein Ereignis oder eine Entwicklung zu verhindern bzw. abzuwenden. Prävention in der katholischen Kirche geht dabei sogar einen Schritt weiter. Es sollen nicht nur unerwünschte Ereignisse verhindert, sondern auch der erwünschte Umgang und eine gewollte Kultur im Umgang miteinander gefördert werden:

„Ziel und Auftrag der Prävention [...] ist, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen.“ (Zitat: Kalle Wassong)

Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention

Aus der zeitlichen Perspektive heraus unterscheidet man drei Formen in der Prävention sexualisierter Gewalt, die im Folgenden benannt werden sollen:

Primäre Prävention wendet sich unspezifisch an alle Schutzbefohlenen und umfasst vorbeugende Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt erst gar nicht entstehen lassen. Durch Stärkung und Aufklärung sollen (sexualisierte) Gewalt und Misshandlung verhindert werden. Auch die strukturellen Maßnahmen des Trägers zur Verhinderung werden hierzu gezählt.

Sekundäre Prävention beinhaltet das Erkennen sexualisierter Gewalt und die Maßnahmen zur Beendigung. Hierunter fallen alle Schritte der Sensibilisierung, der Sicherheit im Umgang mit Vermutungsfällen und konkrete Handlungsschritte.

Tertiäre Prävention dient der Aufarbeitung der sexualisierten Gewalterfahrung sowie dem Schutz und der Unterstützung der Opfer.

Institutionelle Maßnahmen zur Prävention

Zur Intensivierung der Prävention sexualisierter Gewalt müssen neben der Stärkung der Kinder und Jugendlichen einerseits und der Ausbildung und Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen andererseits auch strukturelle Maßnahmen beachtet werden. Wichtige institutionelle Maßnahmen sind:

- Erweitertes Führungszeugnis
- Kindes- und Jugendschutzerklärung (Selbstverpflichtungserklärung)
- Netzwerk von Ansprechpartnern/innen (geschulte Fachkräfte bzw. Präventionsbeauftragte)
- Handlungsleitfäden
- Kommunikations- und Krisenmanagement

Alles zusammen und dies mit allen Beteiligten beim jeweiligen Rechtsträger kommuniziert, stellt ein wirksames Präventionskonzept dar. Zukünftig sollen ausschließlich Personen mit Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Verantwortungsbereichen in Kontakt kommen, die geschult sind und für die eine unterschriebene Kinder- und Jugendschutzerklärung sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorliegt.

Erweitertes Führungszeugnis

Auf der Grundlage von § 72a SGB VIII, der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz und der Präventionsordnung sind Personen, die haupt- und nebenamtlich in kinder- und jugendnahen Bereichen der Kirche tätig sind bzw. tätig sein möchten, zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei der Neueinstellung / Beauftragung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren verpflichtet. In dieser Verpflichtung kommt kein Generalverdacht gegenüber den genannten Personen zum Ausdruck – sie stellt vielmehr einen von vielen Bausteinen zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Heranwachsende dar und sendet in alle Richtungen (Mitarbeiter/innen, Kinder und Jugendliche, Eltern und Angehörige) das deutliche Signal, dass Täter/innen im Rahmen der Kirche nicht geduldet werden.

Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses wird durch § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) ermöglicht. Im Unterschied zum einfachen polizeilichen Führungszeugnis enthält es auch „Bagatellstrafen“ (Geldstrafen unter 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen unter drei Monaten) und Jugendstrafen im Bereich von Sexualstraftaten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB; es enthält diesbezüglich unter Umständen auch Einträge über Verfahren, die ohne eine Verurteilung beendet wurden. Die Beantragung des Zeugnisses im zuständigen Bürgerbüro ist unter Vorlage einer schriftlichen Aufforderung und des Personalausweises sowie gegen einen finanziellen Aufwand, der nach der Vorgabe der Präventionsordnung von den jeweiligen kirchlichen Rechtsträgern bei Vorlage eines Kostenbelegs zu erstatten ist, möglich – einzig die anfallenden Kosten im Rahmen einer Einstellungsbewerbung werden nicht getragen. Die Stelle, bei der das Zeugnis vorzulegen ist, ist der schriftlichen Aufforderung zu entnehmen. Die Aufbewahrung der erweiterten Führungszeugnisse ist im Anhang der Ausführungsbestimmungen beschrieben.

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen oder Nebenamtlichen und Minderjährigen zu missbrauchen.

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt; Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- Je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt; öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- Je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt; einmalig oder häufig wiederkehrend),
- Je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt; kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als zwei Wochen
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflichen beschäftigten Person zum Einsatz kommen
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbar Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben

Das Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für:

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten der Einrichtung (z. B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.)

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Kinder- und Jugendschutzerklärung

Gemäß der geltenden Präventionsordnung haben alle Personen, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich in kinder- und jugendnahen Bereichen der kirchlichen Arbeit tätig sind bzw. tätig sein wollen, eine sogenannte „Kinder- und Jugendschutzerklärung“ abzugeben, die im Rahmen einer dazugehörigen Schulung unterschrieben werden muss.

Aus rechtlicher Sicht ist die Kinder- und Jugendschutzerklärung im Kern eine schriftliche Erklärung, dass jemand nicht wegen eines Strafbestandes nach § 171 ff. StGB bestraft wurde und auch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Die Kinder- und Jugendschutzerklärung soll jedoch darüber hinaus zum Ausdruck bringen, dass diejenigen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sich zu einem reflektierten Umgang mit jungen Menschen verpflichten. Sollten sich Grenzverletzungen durch die ihnen anvertrauten Minderjährigen und Kollegen ergeben, sind diese zeitnah und angemessen zu thematisieren. Die Kinder- und Jugendschutzerklärung soll zur Bewusstmachung zum Thema Kinderschutz beitragen, aufklären und für das Thema sensibilisieren. Zudem kann sie hilfreich eingesetzt werden, um eigene Verhaltensweisen zu reflektieren.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine Aufgabe, die uns zum Handeln verpflichtet, nicht nur im kirchlichen, sondern auch im gesellschaftlichen Kontext.

Kinder- und Jugendschutzerklärung

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte

- und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
 6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
 7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
 8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

.....
4 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Schulungen

Die Präventionsordnung für das Bistum Hildesheim legt in § 9 fest, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich und im Bereich der Schutzbefohlenen Tätigen ist. Sie stellen sicher, dass die in den §§ 12–14 genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes teilnehmen.

Die Schulungen und Aus- und Fortbildungen haben den Zweck, Verantwortliche im Bereich der Arbeit mit Kindern / Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen mit der Prävention von sexuellem Missbrauch vertraut zu machen. Die Verantwortlichen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Präventionsarbeit im Sinne der Präventionsordnung mitzugestalten. Außerdem sollen Personen in die Lage versetzt werden, ihr auf diese Weise erlangtes Wissen an Dritte, insbesondere an weitere in der Einrichtung tätige Personen, weiterzugeben (Multiplikatorenfunktion).

Eine für Präventionsfragen geschulte Person

Jeder kirchliche Träger bzw. jeder Zusammenschluss mehrerer Träger soll über eine Fachkraft verfügen, die innerhalb der Einrichtung (z. B. im Dekanat) für die Präventionsarbeit im Sinne der Präventionsordnung verantwortlich ist. Sie hat insbesondere in Absprache mit den jeweiligen kirchlichen Rechtsträgern Maßnahmen der Information und der Sensibilisierung rund um das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch durchzuführen, Kindern und Jugendlichen sowie in der Einrichtung eingesetzten Personen Unterstützung zu geben und beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Grenzverletzungen den kirchlichen Rechtsträger unverzüglich darüber zu informieren.

Datenschutz, Weitergabe von Informationen

Der Umgang mit Daten in Fällen sexualisierter Gewalt stellt insbesondere dann, wenn das Kindeswohl bedroht scheint, eine heikle Aufgabe dar: Zwischen den Aufgaben und Interessen der potenziellen Akteure – Jugendamt, Familiengericht, Polizei, Staatsanwaltschaft, Angehörige, Träger, Einrichtungen – gilt es, sensibel mit den Daten von (vermeintlichen) Opfern und Tätern/innen umzugehen, um Viktimisierungen zu vermeiden und Unschuldsvermutungen Raum zu geben. Grundsätzlich gilt, dass sich der Datenumfang (Name, Wohnort, Kontaktdaten etc.) und die Datenform (vollständig anonymisiert, teilweise anonymisiert, „Klardaten“) nach den Erfordernissen und Rechtsgrundlagen des jeweiligen Übermittlungsweges zu richten haben.

Eine wichtige Orientierung liefern die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes: So sind Berufsheimnisträger/innen wie Ärzte/innen, Psychologen/innen, Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen in der psychosozialen Beratung und Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen im Rahmen der Rücksprache mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ dazu befugt, die erforderlichen Daten in anonymisierter Form zu übermitteln. Sie sind auch von ihrer Schweigepflicht entbunden, wenn sie das Jugendamt informieren, um eine Gefährdungslage abzuwenden. Bei der Abwägung der Frage, ob das Jugendamt hinzuzuziehen ist, ist stets zu bedenken, dass Jugendämter auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden zur Weitergabe von Daten verpflichtet sind. Entscheidend für die Frage danach, ob Daten weitergegeben werden dürfen, ist auch, ob die Person, die die Daten mitgeteilt hat (nicht diejenige, die die Daten betreffen), ihre Zustimmung gibt.

Generell sind Daten nur dann mitzuteilen, wenn es tatsächlich erforderlich ist – schließlich läuft der Datenschutz nicht naturgemäß der Sicherung des Kindeswohls zuwider, sondern ermöglicht an vielen Stellen erst Vertrauensverhältnisse und eine offene Kommunikation.

Kinder- und Jugendschutz in der Praxis

Kinder und Jugendliche stärken, bedeutet präventiv tätig zu sein

Kinder- und Jugendschutz darf sich in der gelebten Praxis nicht darauf beschränken, im Krisenfall einzuschreiten. Prävention fängt früher an – stärkt Kinder und Jugendliche, klärt sie auf, lehrt den respektvollen Umgang im Miteinander.

„Es geht darum, Kindern Mut zu machen, ihre Gefühle zu erkennen und zu benennen. Sie sollen ihre eigenen emotionalen Grenzen erfahren und sie verteidigen, aber auch die Grenzen anderer akzeptieren lernen. [...] Mögliche Verhaltensstrategien werden [...] erarbeitet.“⁵

In diesem Sinn trägt natürlich die komplette Kinder- und Jugendarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei. Besondere Themen in der präventiven Arbeit sind:

- Steigerung des Selbstwertgefühls
- Einfühlungsvermögen erhöhen
- Freundschaften entwickeln
- Grenzen setzen und bei anderen Menschen achten

.....
⁵ (Brinkmann, Elfi und Hoffmann, Sandy; Handbuch sexuelle Gewalt, Verlag Joh. Brendow & Sohn Verlag GmbH, Moers 2003)

Darüber hinaus sind beachtenswerte Themen:

- persönliche Grenzen im Umgang miteinander
- Nein sagen können
- Gefühle erkennen, ausdrücken können und beachten
- „gute und schlechte Geheimnisse“ unterscheiden können sowie
- das Verhalten im Internet

Aus dem Themenkomplex der Sexualpädagogik gehören hier bei Jugendlichen wie auch Kindern zum Beispiel der lustvolle und respektvolle Umgang mit sich und dem/der Partner/in, die sexuelle Selbstbestimmung, gleichberechtigte Kommunikation.

Das verstärkte Augenmerk auf die Prävention sexualisierter Gewalt führt inzwischen sehr oft zu einer Verunsicherung, welcher Kontakt mit Kindern und Jugendlichen überhaupt noch akzeptiert wird. Damit entsteht in der alltäglichen pädagogischen Arbeit eine große Gefahr. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört eine entsprechende Vertrauensbasis zu den wichtigen Grundvoraussetzungen. Darüber hinaus ist Nähe auch ein wichtiges Element in der pädagogischen Tätigkeit. Wenn Mitarbeitende nun jegliche Nähe vermeiden, gar verweigern, geht eine wichtige Basis der Arbeit verloren.

Dennoch fragen sich viele zum Beispiel:

- darf ich Kinder überhaupt noch tröstend in den Arm nehmen?
- darf ich jüngeren Kindern beim Umziehen helfen?
- kann ich überhaupt noch vertrauliche Gespräche führen?
- kann ich mit einem Kind oder Jugendlichen weiter ein Vieraugengespräch in einem geschützten Raum führen?

„Ja!“ lautet die Antwort; denn es geht nicht darum, körperliche Nähe und Zärtlichkeit zu verbieten. Sie sind lebensnotwendig. Es muss möglich sein, in einem geschützten Rahmen unter vier Augen zu sprechen.)

Entscheidend ist vielmehr:

- dass Nähe von beiden Seiten gewollt ist,
- dass sie in einem Raum der gegenseitigen Achtung und des Respekts stattfindet,
- dass die Reaktionen des anderen auf körperliche Nähe ernst genommen werden, Signale (auch nonverbal) erkannt und respektiert werden,
- dass die Nähe die Gruppe nicht in unangemessener Weise berührt oder irritiert,
- dass die Nähe jederzeit beendet werden kann,
- dass die Nähe nicht manipulativ entstanden ist,
- dass die Nähe nicht mittels Druck oder Erpressung aufrechterhalten wird,
- dass andere Mitarbeiter/innen informiert sind, wenn ein/e Mitarbeitende/r ein Vieraugengespräch mit einem Kind oder Jugendlichen führt.

> C2 Intervention bei Vermutungsfällen

Grundhaltungen

Ziel der gesellschaftlichen Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Prävention sexualisierter Gewalt ist es, Formen von Kindeswohlgefährdung zu reduzieren, Gefährdungen zügiger zu erkennen, hierdurch schneller Hilfen anbieten zu können und Traumatisierungen sowie weitere Folgen für Kinder und Jugendliche möglichst gering zu halten.

Dies gelingt nur, wenn alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sich ihrer Verantwortung bewusst sind und sich mit auf den Weg machen. Neben konkreten Handlungsleitfäden, die im Weiteren benannt werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen:

1. Der eigenen Verantwortung als Mitarbeiter/in bewusst sein
2. Die Werthaltungen / das Leitbild aktiv in der pädagogischen Arbeit leben
2. Sensibel sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
3. Das Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen
4. Besonnenes aber auch beherztes Eingreifen bei Verletzungen jeglicher Art
5. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen

Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen

Eine gute Eselsbrücke für allgemeine Handlungsempfehlungen in akuten Situationen kann den Teilnehmenden durch folgenden kurzen Merksatz (Urheber: Power Child e.V.) an die Hand gegeben werden:

E.R.N.S.T. machen!

E erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

Ruhe bewahren

Nachfragen

Sicherheit herstellen

Täter stoppen und Opfer schützen

(Das Nachfragen soll hier nicht bedeuten, detektivisch tätig zu werden, sondern meint eher eine vorsichtige Vergewisserung des Geschilderten.)

Folgende Punkte sollten zum Schutz von Mitarbeitern/innen und ehrenamtlich Tätigen unbedingt beachtet und in den Schulungen thematisiert werden:

Keine Weitergabe von Informationen ohne entsprechende Absprachen!

Im Bereich des Kommunikationsmanagements (siehe weiter unten) werden noch Verfahrenswege zur Informationsweitergabe und zu Absprachen aufgeführt. Wichtig ist bei diesem hoch sensiblen Thema eine klare und gut vereinbarte Kommunikation zum Schutz aller Beteiligten.

Keine Übernahme von polizeilichen Aufgaben!

Ermittlung und Strafverfolgung sind hoheitliche Aufgaben der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Sie fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich pädagogischer Mitarbeiter/innen. Kinder / Jugendliche und deren Sorgeberechtigte benötigen von uns stattdessen ein offenes Ohr und Verständnis.

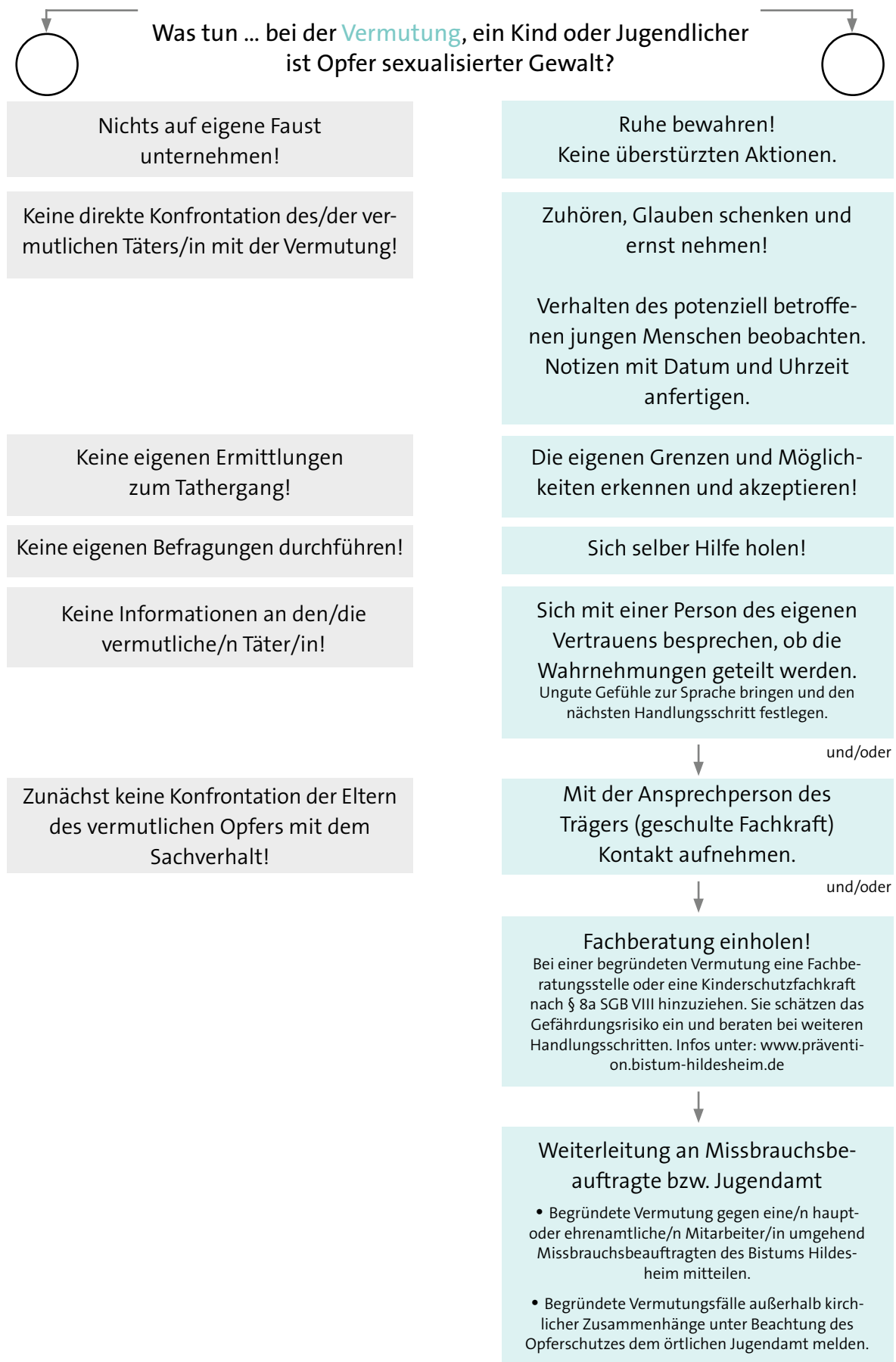
Sorgfältige Planung bei notwendiger Konfrontation der sexualisierten Gewalt / der Misshandlung beschuldigter Person!

Es ist häufig nicht abschätzbar, wie eine beschuldigte Person auf die Offenlegung und die Ansprache auf die Tat/en reagiert. Daher sollte der eigene pädagogische Auftrag und der Grad der Qualifizierung für ein solches Gespräch beachtet werden. Ein solcher Schritt muss sorgfältig geplant stattfinden. Es empfiehlt sich im Vorfeld entsprechende Fachkräfte einzubeziehen (Beauftragte/r, Ansprechpartner/in, Kinderschutzfachkraft, Vertreter des örtlichen Jugendamtes...). Es ist in vielen Fällen auch eher angesagt, diesen Prozess dem Jugendamt oder den Strafverfolgungsbehörden zu überlassen, wenn eine Gefahr für die Mitarbeiter/innen oder eine mögliche Verdunklungsgefahr absehbar ist.

Keine Therapie des Opfers!

Es ist wichtig, uns unseres Auftrages bewusst zu sein. Opfer von (sexualisierter) Gewalt benötigen sicherlich in vielen Fällen therapeutische Hilfe. Dies fällt nicht in unseren Zuständigkeitsbereich und sollte auch klar von unserer bisherigen Rolle gegenüber dem Kind / Jugendlichen abgegrenzt werden. Durch den verantwortungsvollen Umgang mit der Offenlegung der Taten haben wir eine wichtige Aufgabe als Vertrauensperson erfüllt. Für die betroffene Person ist es wichtig, ein Stück Normalität und damit Stabilität zu erhalten. Dies kann und muss unser Auftrag sein.

Eine Vermutung von sexualisierter Gewalt stellt aus vielfältigen Gründen eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Handlungsleitfäden sollen von daher eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein. Die nachfolgenden Handlungsleitfäden geben auch Hinweise, welche Handlungen unbedingt vermieden werden sollten.



1. Schritt – Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, Glauben schenken und ermutigen sich mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht!

2. Schritt – Fachliche / professionelle Hilfe einholen

Wird man direkt mit einer Vermutung von sexualisierter Gewalt konfrontiert, ist man als Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätiger in der Regel zunächst überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen.

Besprechen Sie Ihre Wahrnehmung, Ihre Beobachtung bzw. Ihren Verdacht z. B. mit einem/einer vertrauten Kollegen, mit einem/einer Mitarbeiter/in Ihres Teams in der GdG, Kindergartens, oder Einrichtung, einem Mitglied der Leiterrunde o. a.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.

3. Schritt – Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren

4. Schritt – Beratung durch Fachkräfte einholen

Es ist sinnvoll, rechtzeitig die Beratung von Fachkräften in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann durch die geschulte Fachkraft des eigenen Trägers, eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a Bundeskinderschutzgesetz oder eine Fachberatungsstelle übernehmen.

In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind.

Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des/der Täter/in zu unterbinden.

5. Schritt – Protokollierung des Beratungsgespräches

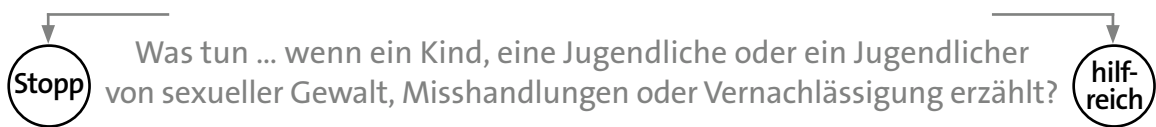
6. Schritt – Klärung der weiteren Verfahrenswege

Hierbei sind zwei Dinge wichtig: Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen, muss der Verdachtsfall an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Hildesheim gemeldet werden! (siehe unter C3 „Verfahrenswege bei Verdachtsfällen“)

Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen eine/n Heranwachsenden im familiären oder sozialen Umfeld, besteht keine Meldepflicht an das Bistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw. offensichtlich ist.

Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte abzusprechen!

Handungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Opfer (schematische Darstellung)



Im Moment der Mitteilung:

Nicht drängen.

Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden.

Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob ...“

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Im Moment der Mitteilung:

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch **Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen** ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen **respektieren.**

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen.

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
Aber auch erklären
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Nach der Mitteilung:

Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.

Keine Information an den/die potentielle(n) Täter/in.

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen.

Nach der Mitteilung:

Gespräch, Fakten und Situation **dokumentieren.**

Kontaktaufnahme und **Absprache** zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen **mit der Ansprechperson** (Geschulte Fachkraft) **des Trägers.**

Fachliche Beratung einholen. Bei einem begründeten Verdacht eine Fachberatungsstelle oder eine „insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Infos unter: www.prävention.bistum-hildesheim.de.

Mitteilungspflicht nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz **beachten.**

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmenden

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Der folgende Handlungsleitfaden geht daher auf Grenzverletzungen unter Teilnehmenden ein:

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmenden (schematische Darstellung)



Was tun bei ...
verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen
Teilnehmenden?



Aktiv werden und *gleichzeitig* **Ruhe bewahren!**

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden. Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Grundsätzliche Umgangsregeln mit der Gruppe überprüfen und weiterentwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Verhalten bei Vermutung im eigenen Umfeld

Besteht die Vermutung, eine mitarbeitende Person des Trägers verhält sich grenzverletzend oder sogar übergriffig, muss ebenso sensibel vorgegangen werden. Grenzverletzungen können nach Möglichkeit im Rahmen von Feedbacks und persönlichem Austausch angesprochen werden. Übergriffe stellen aufgrund des sich zumeist wiederholenden Vorkommens einen Zustand dar, der dem vorgesetzten Verantwortlichen mitgeteilt werden muss und außerdem evtl. im Team – je nach Thema und Art des Übergriffs – besprochen werden sollte.

Wird Grenzüberschreitung beobachtet, sollte die Situation möglichst sofort beendet werden. Dabei sollte ruhig, aber auch eindeutig und überzeugend vorgegangen werden. Dabei ist es unbedingt sinnvoll, auf den/die Kollegen/in einzuwirken und nicht auf die betroffene Person. Möglich wäre beispielsweise die Bitte „Würden Sie bitte mal mit rauskommen?“ oder ähnliches. Machen Sie klar, dass Sie dieses Verhalten nicht akzeptieren. Sorgen Sie für die Sicherheit des Opfers und informieren Sie die Leitung. Gegebenenfalls sollten dem Opfer weitere Hilfsangebote unterbreitet werden.

Entwickelt sich eine Vermutung von sexualisierter Gewalt und wird in der Folge ein konkreter Verdachtsfall daraus, führt dies in der Regel zu einer regelrechten Schockreaktion. Dabei belastet die Vermutung gleich zweifach: Zum einen gibt es ein betroffenes Kind, eine/n betroffene/n Jugendliche/n, zum anderen wurden Vertrauen und Strukturen des Rechtsträgers missbraucht, um sich Kindern / Jugendlichen zu nähern. Oft kommt noch hinzu, dass ein vertrauensvolles Verhältnis oder gar eine Freundschaft schwer erschüttert wird und eine persönliche Enttäuschung eintreten könnte. Dennoch gilt es, besonnen zu handeln, um den Prozess der Intervention kontrollierbar zu halten.

Handelt es sich bei der Vermutung um einen Übergriff oder einen strafrechtlich relevanten Straftatbestand, sollten folgende Handlungsschritte beachtet werden:

1. Informieren Sie auf keinen Fall den/die vermutete/n Täter/in.
2. Überlegen Sie gut, mit wem Sie über die Vermutung sprechen. Suchen Sie im Zweifelsfall lieber Hilfe außerhalb des Teams.
3. Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen genau.
4. Informieren Sie auf jeden Fall einen Vertreter des entsprechenden Rechtsträgers.
5. (Sexualisierte) Gewalt ist eine Straftat. Vertuschen der Tat oder Decken eines Täters/einer Täterin darf keine Option sein!

> C3 Kommunikations- und Krisenmanagement

Verfahrenswege bei Verdachtsfällen

Für den Umgang mit Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter/innen, Geistliche oder ehrenamtlich Tätige gelten die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 und die „Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim“ vom 01. Januar 2010.

Beauftragte Personen bei Verdachtsfällen (Erstansprechpartner)

Personen, die einen konkreten Verdacht auf sexualisierte Gewalt melden möchten oder Menschen, die Opfer sexualisierter Gewalt durch einen Geistlichen, eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen im Bistum Hildesheim geworden sind, können sich an einen unserer Missbrauchsbeauftragten des Bistums wenden.

Ansprechpartner:

... für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs im Bistum Hildesheim

Sr. M. Ancilla Schulz (Vinzentinerin),
Dr. med. Martina Schulz) | Fachärztin
für Psychiatrie und Psychotherapie,
Scheelenstr. 24, 31134 Hildesheim,
Tel: 0172/2605273,
ancilla.schulz@vinzentinerinnen-
hildesheim.de

Dr. John G. Coughlan | Dipl. Psychologe,
Psychologischer Psychotherapeut,
Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim,
Tel: 05121/167710,
john.coughlan@caritas-hildesheim.de

... für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs ehemaliger Heimkinder im Bistum Hildesheim

Dr. Stefan Witte | Moritzberger Weg 1,
31139 Hildesheim, Tel: 05121/938310,
witte@jugendhilfe-hildesheim.de

Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- u. Jugendwohles im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer | Präventionsbeauftragte, Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung,
Neue Str. 3, 31134 Hildesheim,
Tel: 05121/17915-61,
jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de,
www.prävention.bistum-hildesheim.de

Sekretariat | Sabine Philipps,
Tel: 05121/17915-59,
sabine.philipps@bistum-hildesheim.de

Festgelegter Verfahrensablauf

Diese beauftragten Personen nehmen die Vorwürfe schriftlich, telefonisch oder mündlich entgegen und führen in der Regel ein Gespräch mit dem Opfer, um eine erste Bewertung vornehmen zu können. Das mutmaßliche Opfer kann neben den Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigkeit) noch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Das Gespräch wird protokolliert, das Protokoll vom mutmaßlichen Opfer unterzeichnet. Über das Ergebnis des Gesprächs werden der Diözesanbischof und Generalvikar informiert.

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts bzw. die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet wird, führt ein Vertreter des Dienstgebers ein Gespräch mit der beschuldigten Person, welche ebenfalls eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen kann. Auch dieses Gespräch wird dokumentiert und Diözesanbischof und Generalvikar werden informiert. Sollten sich tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen ergeben, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde (und bei Notwendigkeit an weitere Behörden) weiter. Hierbei ist der Opferschutz besonders zu beachten. Die Informationsweitergabe entfällt, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Opfers und rechtlich zulässig ist (die Gründe für einen Verzicht sind ebenfalls zu dokumentieren).

Die Missbrauchsbeauftragten sind auch zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Sie bestätigen den Eingang des Antrags und leiten ihn an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter.

Meldepflichten

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch eine/n Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätigen im Bistum Hildesheim unverzüglich einer der Missbrauchsbeauftragten anzuzeigen.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

Unabhängig von den staatlichen Verfahren wird bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ durchgeführt. Bestätigt die Voruntersuchung die Vermutung, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Sofern erforderlich, wird die beschuldigte Person vom Dienst freigestellt und von allen Tätigkeiten ferngehalten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten. Die beauftragte Person wird über den Stand der Maßnahmen und deren Umsetzung informiert. Erweist sich die Vermutung als unbegründet, müssen Maßnahmen zur Rehabilitierung der verdächtigten Person getroffen werden.

Konsequenzen für Täter/innen

Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen. Die betreffende Person wird nicht (weiter) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter/die Täterin so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter/innen, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

Es obliegt dem Diözesanbischof dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der jeweilige Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

Hilfen für das Opfer

Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Straf- und Ermittlungsverfahren

Strafanzeige erstatten

Sexueller Missbrauch von Kindern ist eine Straftat.

Grundsätzlich kann jeder Anzeige erstatten, der Kenntnis von dem sexuellen Missbrauch eines Kindes hat. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen und ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie muss grundsätzlich bei jeder Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft entgegengenommen werden. Es empfiehlt sich, die Anzeigen bei der polizeilichen Fachdienststelle für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erstatten. Die Strafverfolgungsbehörden haben die Pflicht, sobald sie vom Verdacht einer strafbaren Handlung erfahren, den Sachverhalt zu erforschen (= Strafverfolgungszwang). Sexuelle Straftaten gegen Kinder können zu einem großen Teil noch nach mehreren Jahren angezeigt werden. Die Verjährung bei Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Ist eine Anzeige bei der Polizei erstattet, können die laufenden Ermittlungen nicht mehr gestoppt werden.

Polizeiliche Vernehmung des Kindes

In vielen Fällen sexuellen Missbrauchs sind die Angaben des Kindes zunächst einmal die zentralen Beweise. Aus diesem Grund kommt der Anhörung des Kindes durch die Polizei eine hohe Bedeutung zu. Speziell geschulte Beamtinnen und Beamte der jeweiligen Fachdienststelle befragen das Kind. In einigen Polizeibehörden gibt es zu diesem Zweck auch sogenannte Kinderanhörungszimmer. Das sind kindgerecht gestaltete Räumlichkeiten, in denen die Befragung des Kindes in Bild und Ton aufgenommen und damit später dokumentiert werden kann. Das ist sehr wichtig, um das Zustandekommen der „Kinderaussagen“ nachvollziehbar zu machen und den Vorwurf einer Beeinflussung von vorneherein auszuschließen. Wenn die erste Anhörung durch die Fachdienststelle der Polizei sehr ausführlich und professionell ist, ist dies hilfreich für das weitere Strafverfahren. Eine weitere Vernehmung des Kindes im Gerichtsverfahren ist jedoch in der Regel erforderlich.

Ablauf eines Strafverfahrens

Die polizeiliche Ermittlungsakte wird an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese entscheidet als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ über das weitere Vorgehen, zum Beispiel Verfahrenseinstellung oder Klageerhebung bei Amts- und Landgericht. Falls das Verfahren eingestellt wird, wird das den Geschädigten mitgeteilt und es gibt die Möglichkeit der Beschwerde.

Wenn in einem Fall Klage erhoben wird, folgt nach einem unterschiedlich großen Zeitraum eine Hauptverhandlung. Diese Wartezeit, in der der Prozess zwar bevorsteht, aber noch nicht angefangen hat, ist für das Kind sehr belastend. Deswegen ist es wichtig, das Kind auf die Gerichtsverhandlung gut vorzubereiten und während der gesamten Zeit des Verfahrens zu begleiten. In einigen Städten gibt es daher Zeugenbegleitprogramme. Auch Beratungsstellen bieten hier professionelle Hilfe.

Quelle: <http://www.hinsehen-handeln-helfen.de>

Situation des Opfers während eines Strafverfahrens

Rechtliche Vertretung / Nebenklage

Opfer von Straftaten haben das Recht, sich bei einer Anzeige durch eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vertreten zu lassen und darüber z. B. Akteneinsicht zu bekommen. Insbesondere bei Gewalt- und Sexualdelikten kann sich das Tatopfer darüber hinaus in jeder Phase des Verfahrens als Nebenkläger/in anschließen. So hat man die Möglichkeit, bestimmte prozessuale Rechte wahrzunehmen, wie z. B. (über einen Anwalt) die Akten einzusehen, Sachverständige oder Richter abzulehnen, in einer Hauptverhandlung Beweisanträge zu stellen, selbst Fragen an die/den Angeklagte/n oder Zeugen/Zeugin zu stellen, nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen, eine Unterbrechung der Hauptverhandlung, den Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit zu beantragen, Rechtsmittel bei Freispruch einzulegen und einen Schlussvortrag (Plädoyer) aus Sicht des Opfers zu halten.

Schmerzensgeld / Schadensersatz (sog. Adhäsionsverfahren)

Jeder und jede, dem/der aus einer Straftat ein Schaden entstanden ist, kann diesen gerichtlich geltend machen (z. B. Schmerzensgeld, Behandlungs-, Therapie- oder Reparaturkosten). Dies ist nicht nur in einem gesonderten Zivilverfahren, sondern bereits im Rahmen eines Strafverfahrens möglich und zwar in einem sog. Adhäsionsverfahren (Angehängtes Verfahren). Kommt es zu einer Hauptverhandlung vor Gericht, so muss dann zusammen mit dem Strafurteil auch über diese zivilrechtlichen Forderungen eines durch die verhandelte Tat Geschädigten entschieden werden.

Quelle: Arbeitskreis Opferschutz (Hg.): Opferhilfe Bonn/Rhein-Sieg, Bonn 2008.

Unterstützung und Beratung

Bedeutung von Netzwerkarbeit

Eine gute Vernetzung des Trägers mit anderen Einrichtungen und Fachstellen ist wichtig. Die Kommunikationswege sind dadurch kürzer und damit kann in vielen Fällen verhindert werden, dass es an irgendeiner Stelle zu Abbrüchen der Informationsweitergabe oder Informationssammlung kommt. Außerdem können sich für die praktische Arbeit gute Kooperationen ergeben. Von daher ist eine Übersicht über mögliche Partner und Institutionen hilfreich.

Zur Liste der Kooperationspartner/innen und Institutionen sollten die nachfolgenden Anlaufstellen und Zuständigkeiten unbedingt dazugehören. Eine Anpassung an die regionale bzw. zielgruppenspezifische Situation sollte dabei beachtet werden. Sofern konkrete Ansprechpartner/innen mit Namen und Funktion benannt werden können, sollte dies unbedingt genutzt werden!

Anlaufstellen und Zuständigkeiten

Jugendämter sind nicht nur Informationsstellen für Beratungs- und Jugendhilfeeinrichtungen. Oft kann das Jugendamt auch selbst helfen. Auf Wunsch sind anonyme Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitern/innen möglich. Grundsätzlich haben Jugendämter vielfältig

Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten von der Hilfe zur Erziehung bis zur Herausnahme von Kindern aus der Familie.

Ein persönlicher Kontakt zum Jugendamt ist hilfreich, um im Krisenfall passgenaue Kommunikation sicherzustellen. Da sowohl die einzelnen Jugendämter wie auch die jeweiligen Träger von Kinder- und Jugendarbeit unterschiedliche Kulturen und Vorgehensweisen besitzen, ist ein direkter Kontaktaufbau vor Ort unerlässlich.

In einigen Kommunen gibt es Arbeitskreise, in denen relevante Fälle besprochen werden und entsprechende Beratung der Trägersysteme stattfinden kann. Wichtig ist, in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zu treffen, wie das genaue Vorgehen bei Vermutungen von Kindeswohlgefährdung aussehen kann / soll. Auch die Möglichkeit der Beratung durch die Jugendämter, die nach dem Bundeskinderschutzgesetz insofern erfahrene Fachkräfte bereitstellen müssen, sollte Bestandteil einer solchen Klärung sein.

Die **Polizei** ist in akuten Fällen jederzeit ansprechbar, um Übergriffe und Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen zügig unterbinden zu können. Wird die Polizei eingeschaltet, dann muss sie tätig werden. Vor diesem Hintergrund ist die Einwilligung von Opfern, ob Anzeige erstattet wird, einzuholen. Das trifft natürlich nicht bei akuten Fällen von Kindeswohlgefährdungen in Verbindung mit Gefahr im Verzug zu.

Es besteht auch eine Beratungsmöglichkeit durch die vielfach vorhandenen „Kommissariate Vorbeugung“. Häufig bieten diese Stellen auch Unterstützung bei der Durchführung von Präventionsmaßnahmen an und können Informationsmaterialien herausgeben.

Kinderschutzfachkräfte (auch ‚insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a Bundeskinderschutzgesetz‘ genannt) sind speziell ausgebildete Fachpersonen, die neben den Jugendämtern häufig an Organisationen und Einrichtungen im Jugendhilfebereich angegliedert sind. Sie haben beratende und begleitende Funktion bei allen Fragen des Kindeswohls und können bei Vermutungs- und Verdachtsfällen eine Risikoabschätzung abgeben und nächste Handlungsschritte empfehlen.

Für das Bistum Hildesheim stellt die Fachstelle Prävention von sexualisierter Gewalt eine Liste von Kinderschutzfachkräften im Sinne eines Netzwerkes zusammen und koordiniert notwendige Absprachen.

Fachberatungsstellen sind auf bestimmte Themen (Gewalt, sexualisierte Gewalt...) spezialisierte Einrichtungen zur Information, Prävention und Begleitung von Opfern, Angehörigen und sonstigen Personen. Sie bieten Information und Beratung bei Vermutungen, Präventionsveranstaltungen für verschiedene Personenkreise (teilweise auch für Kinder möglich) und Diagnostik bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt.

Der **Deutsche Kinderschutzbund** setzt sich als Fachverband für den Kinderschutz, die Kinderrechte und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien ein. Spezielle Themen des Kinderschutzbundes sind beispielsweise die Durchsetzung der Kinderrechte,

die Bekämpfung der Kinderarmut, Prävention und Schutz von Kindern vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung aller Art.

Erziehungsberatungsstellen sind Fachberatungsstellen, die Kindern, Familien, Eltern und betroffenen Pädagogen gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz pädagogische und psychologische Hilfen zu den Themen Erziehungsfragen, Familienproblematiken und Schulproblemen anbieten. Sie sind ebenfalls kostenfrei und niederschwellig. Jede Person, die Rat bei den hier genannten Problemen sucht, findet dort eine entsprechende Beratung.

Ärztliche Beratungsstellen gehören zur „Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärztlichen Beratungsstellen e.V. bei Vernachlässigung und Misshandlung an Kindern und Jugendlichen“. Sie bieten in der Regel (Unterschiede können regional bestehen) telefonische und persönliche Beratung für Eltern und Unterstützung betroffener Mädchen und Jungen. Sie unterstützen die Vermutungsabklärung bei sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung. Außerdem bieten sie Prozessbegleitung für Mädchen und Jungen in Familien- und Strafprozessen und anonyme Fallbesprechungen für Fachkräfte an.

Das Bistum stellt zur Thematik der sexualisierten Gewalt personelle Beratungsmöglichkeit durch den **Präventionsbeauftragten** zur Verfügung. Es handelt sich um eine Koordinierungsstelle, die in allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen und für alle kirchlichen Träger im Bistum Hildesheim zuständig ist.

Darüber hinaus hat das Bistum **Missbrauchsbeauftragte** berufen, die in konkreten Vermutungsfällen aktiv werden, bei denen die Vermutung gegen haupt- oder ehrenamtliche Personen der katholischen Kirche ausgesprochen wurde.

Die für **Präventionsfragen geschulten Personen** sind ein bedeutender Teil eines Netzwerkes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt im Rahmen der Präventionsordnung mindestens eine dieser Personen. Sie unterstützen den Träger bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und übernehmen eine Lotsenfunktion bei Vermutungsfällen.⁶

Die **örtliche Leitungsebene** (der Rechtsträger) ist verantwortlich für die Aufsicht und den Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen und hat in diesem Rahmen eine Interventionspflicht, wenn dieser Schutz nicht gegeben oder die Gefahr für eine Gefährdung vorhanden ist. Zur Abklärung, ob es sich um eine Gefährdung handelt, hat sie Beratungs- und Begleitungspflicht gegenüber den untergebenen mitarbeitenden Personen. Die Leitungsebene entscheidet gemeinsam mit den Mitarbeitenden (im Team) über notwendige Handlungsschritte.

.....
6 vgl.: C3

> C4 Personalverantwortung und Prävention

Unter diesem Abschnitt werden die Aufgaben von leitenden Mitarbeitern/innen aufgelistet und beschrieben. Die Präventionsordnung versteht den Terminus „leitende Mitarbeiter/innen“ nicht im personalrechtlichen Sinne. Gemeint sind alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Verantwortung für haupt-, neben- und ehrenamtliches Personal übernehmen, von der Leiterin einer Offenen Jugendfreizeiteinrichtung bis zum Generalvikar.

Entwicklung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes

Für die eigene Einrichtung / Organisation muss ein Präventionskonzept entwickelt, abgestimmt und in die Trägerstruktur integriert sowie regelmäßig weiterentwickelt werden. Dabei kann ein externer Blick hilfreich sein. Es sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Prüfung der persönlichen Eignung von Mitarbeitenden
2. Ausbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden
3. Vereinbarte Grundsätze im Umgang miteinander (Leitbild / Regeln)
4. Reflexion der alltäglichen Praxis und Umsetzung von institutionellen Veränderungsprozessen
5. Institutionelle Transparenz schaffen
6. Krisenmanagement / Krisenplan

Auswahl von Mitarbeitern/innen

Es gehört zum natürlichen Aufgabenbereich jeder einstellenden Führungskraft, die Bewerber/innen auf ihre Eignung für die entsprechende Tätigkeit zu prüfen. Bei der Auswahl entsprechender Personen sollte es im Sinne der Prävention um das Anliegen gehen, neben dem Kennenlernen der Bewerber/innen die Werthaltung, Standards und Zielsetzungen des Trägers in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt zu vermitteln. Hierzu sollen die nachfolgenden Ausführungen Hilfestellung bieten:

Thema in Einstellungsgesprächen bei Hauptberuflichen

Prävention von sexualisierter Gewalt sollte in Erstgesprächen angesprochen werden – zum einen, um die Werthaltungen des Anstellungsträgers zu verdeutlichen – zum anderen, um eine Einschätzung über Grundhaltungen der bewerbenden Person zu erhalten.

Ergänzend sollte es für Einstellungsverfahren Standards geben, die auch weitere Möglichkeiten der Eignungsprüfung nutzen. Im Gespräch mit Bewerbern/innen sollte ggfls. gezielt nach dem Verhalten in konkret benannten Situationen gefragt werden.

Ziel ist es, „BewerberInnen deutlich zu machen, dass Schutz vor sexualisierter Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standards der Einrichtung sind und dass es auch Verfahren für den Umgang mit Fehlverhalten gibt“.⁷

⁷ aus: Handlungsempfehlungen des paritätischen Wohlfahrtsverbands, Landesverband Berlin e.V.

Themen für das persönliche Gespräch können im Sinne der Prävention beispielsweise sein:

- Motivation zur Bewerbung in diesem Arbeitsfeld
- Persönlicher Umgang mit Gewaltsituationen
- Persönlicher Umgang mit Nähe und Distanz
- Persönliche Einstellung zur Achtung der Privat- und Intimsphäre
- Eigene Werthaltung zum Umgang mit anderen Menschen
- Einstellung zum Umgang mit Sexualität

Ergänzend zum persönlichen Gespräch ist bei Bedarf eine Nachfrage beim vorherigen Arbeitgeber möglich, da hierdurch auch Informationen erhältlich sind, die evtl. nicht im Arbeitszeugnis stehen.

Thema im Erstgespräch bei Ehrenamtlichen

Das Erstgespräch dient dazu, grundlegende Fragen der Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich zu klären und die Person auf das zukünftige Aufgabenfeld vorzubereiten.

Die Leitung des Trägers oder Fachbereichs trägt die Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz dieser Personen. In einem solchen Gespräch ist es daher wichtig, etwas über die Person zu erfahren, die Motivation für die Tätigkeit zu erfragen, Einstellungen und Sichtweisen zu prüfen. Hierüber muss eingeschätzt werden können, ob diejenige Person tatsächlich geeignet ist.

Es sollten bereits in diesem Gespräch auf die Einstellung zum Thema (sexualisierte) Gewalt hingewiesen und die kirchliche sowie institutionelle Werthaltung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verdeutlicht werden. Dies kann als Grundlage für ein Gespräch zur pädagogischen Praxis der Einrichtung dienen. Auch der Umgang mit Nähe und Distanz kann und darf angesprochen werden. Als Leitfaden kann die Selbstverpflichtungserklärung dienen.

Der zukünftig ehrenamtlich tätigen Person kann in diesem Erstgespräch auch bereits zugesichert werden, dass eine entsprechende Schulung ebenso zur Unterstützung gehört wie die stetige Begleitung im Rahmen der Tätigkeit (siehe auch weiter unten bei der Begleitung von Mitarbeitenden).

Umgang mit Führungszeugnis und Kinder- und Jugendschutzzerklärung

Diese formellen Dokumente zur Prüfung und Absicherung der persönlichen Eignung von Mitarbeitenden sind personenbezogene Mitarbeiterdaten und unter allen Umständen vertraulich zu behandeln sowie gegen Einsichtnahme durch Dritte zu schützen (siehe Bundesdatenschutzgesetz sowie Themenbereich C1). Andernfalls würde das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person verletzt werden. Dies gilt unabhängig von der Beschäftigungsart. Auch bei ehrenamtlich geführten Rechtsträgern muss darauf geachtet werden, dass diese Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Zum konkreten Umgang informiert die Präventionsordnung des Bistums Hildesheim:

„Das nach § 3 vorzulegende erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang ... zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.“

„Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.“

Qualifizierung von Mitarbeiter/innen

Prävention sexualisierter Gewalt macht eine entsprechende Qualifizierung der Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätigen unabdingbar. Hier setzt auch die Präventionsordnung an, die entsprechende Schulungen verpflichtend vorgibt. Demnach haben Personalverantwortliche Sorge dafür zu tragen, dass im Sinne eines hohen Qualitätsstandards über regelmäßige Qualifizierungen informiert und an diesen teilgenommen wird.

Die Verantwortung für Präventionsschulungen liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Rechtsträgern, bei denen die mitarbeitenden Personen beschäftigt bzw. tätig sind.

Verantwortung für Fortbildungen

Entsprechend der Verantwortung für Präventionsschulungen haben die jeweiligen Rechtsträger auch dafür zu sorgen, dass bei Bedarf entsprechende Fortbildungen stattfinden, um einerseits bereits ausgebildetes Personal im Themenbereich der Prävention ergänzend zu qualifizieren, andererseits auch darauf zu schauen, dass im Rahmen der Prävention geschultes Personal je nach Bedarf in regelmäßigen Abständen Ergänzungsfortbildungen erhält.

Begleitung der Mitarbeiter/innen

Gute Präventionsarbeit hört nicht mit Erstgesprächen und entsprechenden Schulungen auf, sondern behandelt das Thema der sexualisierten Gewalt als Querschnittsthema in der Begleitung von Mitarbeitern/innen. Mitarbeitende Personen brauchen Unterstützung und Ansprache im konkreten Arbeitsalltag, um zum einen ihr eigenes Handeln überprüfen und reflektieren zu können, zum anderen aber auch konkrete Situationen und Erlebnisse aus der alltäglichen Arbeit zu thematisieren und hierdurch weitere Handlungssicherheit zu gewinnen. Dies bewirkt, dass die Grundsätze und Werthaltungen weiter in die praktische Arbeit übertragen werden und ein Bewusstsein für präventives Verhalten und Handeln entwickelt wird.

Eine Gesprächskultur in diese Richtung bedarf natürlich der Entwicklung und Pflege. Gerade Vorgesetzte sollten die Gelegenheit erhalten, sich in der Ansprache dieser Thematik zu üben. Mitarbeiterjahresgespräche können dazu geeignete Anlässe sein.

In ehrenamtlichen Arbeitsgruppen ist das Besprechen konkret erlebter Vorfälle sowohl für die Ehrenamtlichen wichtig – für viele Hauptberufliche, die diese Ehrenamtlichen im pädagogischen Alltag begleiten und sie unterstützen, gilt Gleiches. Daher ist es sinnvoll, Feedback genauso zu trainieren wie auch die offene Auseinandersetzung mit Vorfällen aus der Praxis.

Thema in Dienst- und Teamgesprächen

Prävention sollte regelmäßig in Gesprächen innerhalb der Organisation thematisiert und dabei insbesondere das adäquate Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen reflektiert werden. Dabei kann es sowohl um das Präventionskonzept der Organisation, einzelne Fälle aus der konkreten Praxis als auch die praktische Handhabung der Handlungsleitfäden gehen. Sich aus der Reflexion ergebende Handlungsschritte sollten vereinbart und ggf. mit fachlicher Unterstützung organisiert werden.

Thema in Gesprächen mit Ehrenamtlichen

Bei der Begleitung von Ehrenamtlichen sollte die Prävention sexualisierter Gewalt ebenfalls regelmäßig reflektiert werden. Situationen und Fragen aus der Praxis sollten hier eher besprochen und beraten werden. Ziel der Gespräche ist vor allem die Sicherheit für Mitarbeiter/innen im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt.

Eine für Präventionsfragen geschulte Person

Eine angemessene Priorität erhält der Kinderschutz innerhalb eines Trägers nur durch eine personelle Zuordnung. Für Partner und Öffentlichkeit wird dadurch deutlich, dass der Kinderschutz ständiger Bestandteil der täglichen Arbeit ist. Ebenso wird über die personelle Anbindung am besten garantiert werden, dass die strukturelle Absicherung des Kinderschutzes entsprechend erfolgt und eine regelmäßige Prozessentwicklung stattfindet. Zusätzlich stellt der Träger auf diesem Weg sicher, dass für Mitarbeitende, Mitglieder und Öffentlichkeit eine klar benannte Kontaktperson innerhalb der Institution zur Verfügung steht.

Krisenmanagement

Neben der Nutzung der Handlungsleitfäden, die bereits beschrieben wurden, ist die Festlegung inner-„betrieblicher“ Zuständigkeiten und Kompetenzen wichtig. Je reibungsloser und souveräner ein Krisenmanagement im realen Fall funktioniert, desto geringer sind die weiteren negativen Auswirkungen für den Träger und alle Beteiligten.

Für die reale Praxis ist es daher notwendig, dass jede mitarbeitende Person das entsprechende Krisenmanagement passend zur eigenen Tätigkeit und dem entsprechenden Rechtsträger kennt und sich im notwendigen Verfahrensweg sicher zurechtfinden kann. Anhand geeigneter Fallbeispiele sollte daher im Idealfall der komplette Ablauf eines geeigneten Krisenmanagements erarbeitet werden.



Materialien

Curriculum (Kurzversion) und Zielgruppen	3
Argumentationshilfe – Sinn und Notwendigkeit von Präventionsfortbildungen	8
Exemplarische Fortbildungsprogramme für verschiedene Zielgruppen	10
Methodenempfehlungen	18
Anna (5 Jahre) erzählt	53
Handlungsleitfäden	55
Handlungsleitfäden bei Mitteilung durch mögliche Opfer	56
Adressen und Links	59
Bundeskinderschutzgesetz (Auszüge)	111
Straftaten, die im Sinne der Präventionsordnung relevant sind (StGB)	114
Quellenangaben und Literaturhinweise	132
Impressum	136

Materialien

>> Zum Umgang mit diesem Bereich

In diesem Abschnitt sind einige Materialien für die Schulungsarbeit zusammengestellt. Teil des Curriculums ist die Beschreibung, welche Zielgruppe mit welcher Intensität (6h oder 12h) und welchen Inhalten (Basis, Intensiv) geschult werden soll. Die sich anschließende kleine Argumentationshilfe soll Referenten/innen für Diskussionen um die Sinnhaftigkeit von Präventionsschulungen vorbereiten.

Einige Blätter (Handlungsleitfäden, Anlagen zu Methoden, Verwendungsnachweis) können als Kopiervorlage benutzt werden. Eine nahezu komplette Sammlung aller geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen und eine umfangreiche Literaturliste ergänzen das Kapitel. Im Sinne des Qualitätsmanagements können nützliche Materialien und erprobte Methoden jederzeit an den Präventionsbeauftragten gesandt werden.



Curriculum – hinsehen und schützen

Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§ 11–14 der Präventionsordnung für das Bistum Hildesheim.

Übersicht Zielgruppen

Intensiv	Basis
Zielgruppe	Zielgruppe
MA nach § 12,13 Prävo Umfang: Intensiv – 12 Std. Themenbereich A-C	Ehrenamtliche nach § 14 Prävo Umfang: Basis – 6 Std. Themenbereich A-C

Referentenausbildung

Zielgruppe: in Kontexten der (Erwachsenen-)Bildungs- und Beratungsarbeit sowie Kinder- und Jugend (verbands-)arbeit beschäftigte MA mit Fachausbildung in den Bereichen Sozialwesen, Pädagogik, Theologie und Psychologie, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Referenten/innen von (Jugend-) Bildungseinrichtungen, • MA aus Beratungsstellen, • MA aus allen Bereichen Kirchl. Kinder- und Jugend(verbands-)arbeit, • Pastorale Mitarbeiter/innen (Priester, Gemeinde- & Pastoralreferenten/innen), • Lehrer/innen, Fachkräfte der Caritas & anderer Rechtsträger 	Umfang: 1x5 Tage, + Reflexion 1–2 Tage Inhalt: Alle Themenbereiche A-C <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der eigenen Schulerfahrungen • Vorbereitung auf die Rolle des Referenten/der Referentin • Vorstellung und Reflexion bereits entwickelter Schulungskonzepte und -materialien • Zielgruppen- und handlungsspezifischer Austausch • Methodenbörse / Fallbeispiele / „best practice“ Begleitung: Begleitung durch regionale Treffen und Weiterbildungsangebote
---	---

Themenbereich A: Basiswissen und Recht

Ziel: Vermittlung und Sicherstellung von grundlegenden rechtlichen und fachlichen Basisinformationen

Inhalte (Intensiv)	Inhalte (Basis)
<p>A1. Basiswissen zum Thema „sexualisierte Gewalt“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definitionen und Begriffsklärungen (Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt) • Formen von Kindeswohlgefährdung • Zahlen und Charakteristika zu Tätern / Opfern • Begünstigende Strukturen in Institutionen & Organisationen <p>A2. Grundzüge des menschlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen (Grundgesetz / UN-Kinderrechtskonvention) • Entwicklungsaufgaben von Kindern und Jugendlichen • Christliches Menschenbild <p>A3. Rechtliche Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundeskinderschutzgesetz • Sexualstrafrecht (StGB (§§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234ff)) • SGB VIII ; §8a und §72a • Rahmenordnung Bischofskonferenz • Präventionsordnung <p>A4. Formale Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstverpflichtungserklärung • Erweitertes Führungszeugnis • Umgang mit dem Datenschutz 	<p>A1. Basiswissen zum Thema „sexualisierte Gewalt“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definitionen und Begriffsklärungen (Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt) • Zahlen und Charakteristika zu Tätern / Opfern • Begünstigende Strukturen in Institutionen und Organisationen <p>A2. Grundzüge des menschlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Christliches Menschenbild <p>A3. Rechtliche Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundeskinderschutzgesetz • Sexualstrafrecht (StGB (§§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234ff)) • Präventionsordnung <p>A4. Formale Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstverpflichtungserklärung

Themenbereich B: Reflexion und Sensibilisierung

Ziel: Reflexion des eigenen Verhaltens im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Umgang mit Nähe und Distanz, Gewinnung von Handlungssicherheit.

Inhalte (Intensiv)	Inhalte (Basis)
<p>B1. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer • Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz • Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch • Auseinandersetzung mit Mann- und Frau-Sein • Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson <p>B2. Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen • Wahrnehmung von Betroffenen (Psychodynamiken der Opfer – von Ausgangssituationen bis zu Auswirkungen) • Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen (z. B. Rituale & Traditionen) • Wahrnehmung von begünstigenden Situationen aus dem Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereich 	<p>B1. Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer • Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz • Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch • Bedeutung der Rolle als Vertrauensperson (z. B. bei Katecheten/innen) <p>B2. Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen (z. B. Rituale & Traditionen) • Wahrnehmung von begünstigenden Situationen aus dem Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereich

Themenbereich C: Prävention und Intervention

Ziel: Kennenlernen von Präventionsmaßnahmen und Handlungsleitfäden bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen; Kennen von Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Organisation; Handlungssicherheit gewinnen

Inhalte (Intensiv)	Inhalte (Basis)
<p>C1. Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen im Arbeitsfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis von Prävention <ul style="list-style-type: none"> › Unterscheidung Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention • Institutionelle Maßnahmen zur Prävention <ul style="list-style-type: none"> › Selbstverpflichtungserklärung › Geschulte Fachkräfte • Kinder- und Jugendschutz in der Praxis <ul style="list-style-type: none"> › Umsetzung (des Kinderschutzes) im Arbeitsalltag <p>C2. Intervention bei Verdachtsfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Handlungsleitfaden • Spezifische Handlungsleitfäden <ul style="list-style-type: none"> › Intervention bei Grenzverletzungen / Übergriffen › Grenzverletzungen / Übergriffe unter Teilnehmern/innen › Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen von Missbrauch oder Misshandlung › Verdacht im eigenen Umfeld • Kommunikations- und Krisenmanagement <ul style="list-style-type: none"> › Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch im Bistum Hildesheim › Verfahrenswege im Bistum Hildesheim › Leitlinien der Bischofskonferenz › Schnittstelle zum Jugendamt › Umgang mit Medien (Internet, Soziale Netzwerke) 	<p>C1. Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen im Arbeitsfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Maßnahmen zur Prävention <ul style="list-style-type: none"> › Selbstverpflichtungserklärung › Geschulte Fachkräfte <p>C2. Intervention bei Verdachtsfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Handlungsleitfaden • Spezifische Handlungsleitfäden <ul style="list-style-type: none"> › Intervention bei Grenzverletzungen / Übergriffen › Grenzverletzungen / Übergriffe unter Teilnehmern/innen

C3. Unterstützung und Beratung

- Bedeutung von Netzwerkarbeit
- Anlaufstellen und Zuständigkeiten:
Wer ist ansprechbar für was und wen?
 - › Polizei
 - › Kommunale Jugendämter
 - › Kinderschutzfachkräfte
 - › Fach- & Beratungsstellen
 - › Präventionsbeauftragter
 - › Missbrauchsbeauftragte & -kommission
 - › Geschulte Fachkräfte

C3. Unterstützung und Beratung

- Anlaufstellen und Zuständigkeiten:
Wer ist ansprechbar für was und wen?
 - › Missbrauchsbeauftragte & -kommission
 - › Geschulte Fachkräfte

Argumentationshilfe – Warum ist es sinnvoll und notwendig an einer Präventionsfortbildung teilzunehmen?

(Sexualisierte) Gewalt – ein aktuelles Thema

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, das uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen kann.

Es ist ein aktuelles Thema. Nicht nur Opfer lange Jahre zurückliegender sexueller Übergriffe wenden sich Hilfe suchend an uns, sondern auch Kinder, Jugendliche oder Angehörige von Opfern, die aktuell (sexualisierte) Gewalt erfahren.

In der Präventionsfortbildung bekommen Sie umfangreiche Informationen zum Thema „(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, denn **Wissen schafft Sicherheit.**

Kein Generalverdacht, sondern Handlungssicherheit!

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Durch Ihre Tätigkeit werden Sie zur Bezugsperson für die jungen Menschen, der sie sich mit ihrer Freude aber auch mit ihren Ängsten und Nöten anvertrauen.

So kann es geschehen, dass ein Kind bzw. ein Jugendlicher den Mut fasst, Ihnen seine Not-situation mitzuteilen.

Andere Kinder senden versteckte Signale aus, weil sie sich nicht trauen zu erzählen, was ihnen passiert (ist) oder sie haben keine Worte für diese Erfahrungen.

In der Präventionsfortbildung bekommen Sie Handlungsempfehlungen und Verfahrenswege aufgezeigt, wie Sie angemessen reagieren können, wenn Sie von einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt erfahren oder diesen vermuten.

Potenzielle Täter/innen abschrecken

Durch das offene Ansprechen dieses Themas in Ihrer Gemeinde / Einrichtung signalisieren alle dort Tätigen, dass Sie entschlossen handeln.

Durch die Fortbildungen aller Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätigen vermitteln Sie, dass Ihnen der Schutz der Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt, dass Sie dies als selbstverständlichen Auftrag in Ihrem Tun betrachten.

Durch die Sensibilisierung und das Wissen schaffen Sie die Voraussetzung, mögliche Verdachtsfälle frühzeitig zu erkennen und konsequent handeln zu können.

Durch eine bewusst gelebte Kultur der Achtsamkeit (Respekt gegenüber dem Heranwachsenden, Achtung von Grenzen, die ein Heranwachsender signalisiert) stärken Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen darin, sich gegen (sexualisierte) Gewalt zur Wehr zu setzen. All diese Maßnahmen signalisieren potenziellen Tätern/innen: Wir schauen hin, wir gehen gegen (sexualisierte) Gewalt konsequent vor.

In der Präventionsfortbildung beschäftigen Sie sich daher intensiv mit einem angemessenen Umgang von Nähe und Distanz in der Arbeit mit Minderjährigen, um Ihnen Sicherheit im Umgang mit Heranwachsenden (wieder) zu geben.

Vertrauen sichern

Eltern vertrauen Ihnen das Wertvollste an, was sie haben: ihr Kind.

Durch das Wissen und die Handlungssicherheit, die Sie aufgrund der Fortbildung erworben bzw. aufgefrischt haben, vermitteln Sie den Eltern, dass ihr Kind bei Ihnen gut aufgehoben ist und Sie sich um das Wohl des Kindes sorgen.

GRUNDSÄTZLICHES ZUR SCHULUNGSARBEIT

Jede Schulung muss vorbereitet werden und auf die jeweilige Zielgruppe inhaltlich und methodisch ausgerichtet sein. Bei Anleitung und Anwendung von Übungen und Methoden sollte beachtet werden, dass es sich bei den Themen sexualisierte Gewalt und Misshandlung um sensible Themen handelt, die auch starke emotionale Reaktionen bei Teilnehmenden auslösen können. Häufig befinden sich Betroffene in der Gruppe.

Jede/r Einzelne muss deshalb für sich entscheiden dürfen, ob er/sie beispielsweise an einer Übung teilnehmen will. Es kann auch vereinbart werden, dass zu jedem Zeitpunkt eine Auszeit als Teilnehmer/in möglich ist.

Einzelne Übungen werden nur erfolgreich verlaufen, wenn eine vertrauensvolle Atmosphäre unter den Teilnehmern/innen herrscht. Dazu kann eine Vereinbarung (Kontrakt) dienen, dass Informationen vertraulich behandelt werden.

Sollte es zu Störungen und Konflikten in der Gruppe kommen, müssen sie geklärt und bearbeitet werden, auch wenn der rote Faden oder eine Übung dadurch unterbrochen oder sogar abgebrochen werden muss.

Vorstellung und Reflexion bereits entwickelter Schulungskonzepte und -materialien

Es muss nicht immer das Rad neu erfunden werden. Daher finden Sie im Folgenden ein exemplarisches Schulungsprogramm (3h) und eine Methodenauswahl.

Exemplarische Fortbildungsprogramme für verschiedene Zielgruppen

Zeit	Inhalt	Material
15 min.	<p>Begrüßung Vorstellung des/r Referenten/in Zweck der Veranstaltung / Dank an die TN Orga & Listen</p> <p>Vorstellungsrunde der TN Thematischer Überblick der Schulung: Kennenlernen / Informationen, Basiswissen / Fallbeispiele / Selbstverpflichtungserklärung</p>	<p>TN-Listen</p> <p>Kopien: Selbstverpflichtungserklärung</p>
15 min.	<p>Stellübung: Altersreihe / Anzahl der Dienstjahre / Berufsgruppen / Teams, die zusammenarbeiten / persönl. Berührung mit dem Thema sex. Missbrauch</p>	
15 min.	<p>Praxisbeispiele: Jede(r) TN wird gebeten, eine Situation auf eine Karte zu schreiben, wo sie Kindern und/oder Jugendlichen nahe kommt. Hinweis: wichtig für die Weiterarbeit</p>	<p>Karteikarten Stifte</p>
45 min.	<p>Basiswissen & Recht: Powerpointpräsentation zum Basiswissen</p>	<p>Beamer, Laptop, Kabeltrommel Präsentation</p>
10 min.	PAUSE	
30 min.	<p>Kleingruppenarbeit: (pro KG ca. 5 Personen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vergleichen Sie Ihr Praxisbeispiel (s. Karteikarte) mit den Punkten der Selbstverpflichtungserklärung – zu welchen Punkten passt Ihr Verhalten in der geschilderten Situation? 2) Betrachten Sie ein Praxisbeispiel mit anderen Augen – durch welche Verhaltensweisen könnte eine „Grenzüberschreitung“ passieren und durch welches Verhalten wären Sie „auf der sicheren Seite“? 3) <i>Ihr Fazit:</i> Mir als ... ist im Umgang mit Kindern & Jugendlichen wichtig, ... / Ich möchte in meinem Dienst darauf achten, dass Kinder & Jugendliche ... 	<p>Plakate Eddings</p> <p>Plakate mit Aufgabenstellung</p>

20 min.	Plenum: Präsentation der Ergebnisse	
20 min.	Handlungsleitfaden bei Vermutung (Austeilen & Vorstellen)	Kopien des Handlungsleitfadens
10 min.	Unterschrift unter die Selbstverpflichtungserklärungen, Austeilen der Teilnahmebescheinigungen Feedback zur Veranstaltung und an die/den Referentin/en	
	ENDE	

Prävention im Bistum Hildesheim – Basisfortbildung – 6 Stunden

Unser Ziel heißt: Augen auf – Hinschauen – darüber reden!

Unser Grundsatz: Niemals alleine handeln. Ruhe bewahren und sich Hilfe holen!

Gruppengröße: 10 bis 20 TN pro Referent/in

Dauer: 6 Zeitstunden (plus Pausen?)

Zeit	Ziel	Inhalt / Methode	Material
1.	Begrüßung		
	Begrüßung der Teilnehmerinnen, gegenseitiges Kennenlernen, angenehmen Einstieg schaffen	<p>Begrüßung der Teilnehmer/innen Erläuterung des Ablaufs</p> <p>Kurze Vorstellungsrunde der Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Einsatzort • Wo bin ich in meinen Einsatzorten schon einmal mit dem Thema in Berührung gekommen • Wünsche / Befürchtungen an die Fortbildung 	Willkommensflip, Flipchart für Wünsche und Befürchtungen
2.	Wissen		
	Die Teilnehmer/innen setzen sich mit den Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen auseinander	<p>Durchführung: Die Teilnehmer/innen werden in zwei Gruppen eingeteilt. Die eine Gruppe überlegt sich, welche Bedürfnisse Kinder haben und trägt sie in und um die Silhouette ein. Die andere Gruppe trägt die Bedürfnisse von Jugendlichen zusammen. (20 Minuten)</p> <p>Im Plenum werden die Ergebnisse vorgestellt. Dazu werden die Flipchartbögen aufgehängt.</p>	<p>Die Grundbedürfnisse von Kindern / Jugendlichen</p> <p>Silhouette Kind / Jugendlicher auf je einem Flipchartbogen</p>
	Sensibilisierung für Formen der Kindeswohlgefährdung	Brainstorming „Welche Gefährdungssituationen können Mädchen und Jungen in der Familie / in Institutionen / mit Gleichaltrigen erleben“	Visualisierung auf Metaplanwand

	<p>Definition Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag nach SGB VIIIa, Bundeskinderschutzgesetz, Präventionsordnung, Kennenlernen der genauen Begrifflichkeiten und rechtlichen Grundlagen.</p>	<p>Grundlagen werden per Powerpoint vorgestellt</p> <p>Kindeswohlgefährdung Körperliche oder seelische Gefährdung eines Kindes, durch die das gesamte Wohlergehen und die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt werden. Quelle: Internetseite der Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Glossar, http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=18</p>	<p>Laptop, Beamer, evtl. Leinwand</p>
	<p>Sexualisierte Gewalt als eine Form von Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Brainstorming „Sexueller Missbrauch ist ...“ Definition, Definition Bischofskonferenz, Strafgesetzbuch StGB §174ff, Unterscheidung Sexueller Missbrauch / sexuelle Übergriffe unter Kindern Ziele: Unterschiedliche Formen der Grenzverletzungen kennen lernen Zentrale Faktoren: Macht, Ausnutzen von Vertrauen und Abhängigkeit, Mädchen und Jungen werden zur Bedürfnisbefriedigung</p> <p>Arten sexueller Grenzverletzungen Grenzverletzungen Sexuelle Übergriffe Sexueller Missbrauch</p>	<p>Moderationswand und Karten Powerpoint</p>

	<p>Informationen über Risikofaktoren, Täterstrategien und die Situation der Betroffenen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Situation der Betroffenen 2. Die Perspektive der Täter/innen 3. Risikofaktoren <p>Zentrale Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es gibt kein Syndrom des sexuellen Missbrauchs • Mädchen und Jungen zeigen je nach Alter, Entwicklung und Persönlichkeit unterschiedliche Auffälligkeiten von Kopf- oder Bauchschmerzen, Aggressionen und Rückzug bis hin zu Ängsten, Depressionen, Essstörungen und selbstverletzenden Verhalten • Scham, Schuldgefühle und die Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird, kennzeichnen die Situation von Betroffenen: • Schweigen schützt die Täter • Täter sind Meister der Manipulation • stammen zu über 80% aus dem nahen sozialen Umfeld • sind in der Regel Wiederholungstäter und zu über 80% männlich <p>Wichtig: Diese Verhaltensweisen sind Überlebensstrategien. Es gilt bei Veränderungen und Auffälligkeiten</p>	
	<p>Befindlichkeitsrunde</p>	<p>Wie geht es Ihnen mit dem bisher gehört? Welche Gefühle löst das aus? Welche Fragen sind entstanden? – Teilnehmende tauschen sich zunächst mit direktem Nachbarn/Nachbarin aus, dann Plenum.</p>	<p>Fragen, rote, gelbe, grüne Karten</p>
	<p>Sensibilisierung für die Situation sexuell missbrauchter Kinder</p>	<p>Diskussionsfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was habe ich über die Situation Betroffener erfahren? • Was habe ich über Täterstrategien erfahren? 	<p>Film „Glaub mir!“</p>

3.	Handeln		
	Hinführung zu Handlungsleitfaden	<p>Was kann ich tun, wenn ich den Verdacht habe, ein Kind könnte sexuell missbraucht werden?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brainstorming der TN 2. Arbeit in Kleingruppen an einem Fallbeispiel 3. Zusammentragen im Plenum Handlungsleitfaden 	
4.	Schützen		
	Grundgedanken der Prävention	Wenn ich an Schutz denke, denke ich an ...	
		Was tun wir bereits, um unsere Kinder und Jugendlichen zu schützen und zu stärken?	
	Sensibilisierung für Nähe und Distanz Einstieg ins Thema und Auseinandersetzung mit dem eigenen Empfinden von Nähe und Distanz	<p>Nähe und Distanz Einleitung: Jede und jeder hat einen persönlichen Wohlfühlabstand. Dieser Abstand sorgt dafür, dass sie oder er sich wohlfühlt und auf Dauer mit anderen gut klarkommt.</p> <p>Paarübung „Nähe – Distanz“ Nach Sympathie werden Paare gebildet – zunächst nach Sympathie, später auch zufällig – die sich dann im Raum in zwei Reihen in einem Abstand von circa fünf Metern gegenüberstehen. Jedes Paar schaut sich an. Auf ein Signal der Leiterin oder des Leiters gehen zuerst die Mentoren aus der einen Reihe auf ihr jeweiliges Gegenüber zu. Die Geschwindigkeit des Gehens bestimmen sie selbst. Das Gegenüber entscheidet mit einem lauten „Stopp“ wie weit der Partner oder die Partnerin auf sie zugeht! Wenn alle stehen, werden die Rollen getauscht. Jetzt dürfen die anderen losgehen und die, die gegangen sind, dürfen Stopp sagen! Die Übung kann auch mit geschlossenen Augen durchgeführt werden, der Abstand zwischen den Personen wird sich sicher verändern.</p>	

		<p>Auswertung in den Paaren und Info ins Plenum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie habe ich mich während der Übung gefühlt? • Gab es eine Situation, die mir unangenehm/angenehm war? • Wie hätte ich meine Grenzen vor der Übung eingeschätzt? • Habe ich etwas Neues (über mich) erfahren? • Was ist mir zu nah? <p>Die Achtung von Grenzen und eine Balance von Nähe und Distanz braucht es auch in der Arbeit mit Kindern. Auch sie haben ihre eigene Wohlfühlgrenze und gemeinsam vereinbarte Grenzen sorgen für Vertrauen und Sicherheit. Kinder haben andere Grenzen als Jugendliche oder Erwachsene. Um das zu verdeutlichen, lässt sich die Stopp-Übung mit einem Paar exemplarisch darstellen oder auch von allen ausprobieren. Die stopp sagende Person soll während der Übung auf ihren Knien sein, um die Größe eines Kindes darzustellen. Der Wohlfühlabstand wird sich sicher vergrößern, da das Sichtfeld eines Kindes viel niedriger ist. Quelle: Tu was! Praxismappe für die Jugendarbeit, BDKJ Mainz/BDKJ Limburg, Mainz 1997</p>	
	Die TN setzen sich mit ihrem persönlichen Empfinden von Nähe und Distanz auseinander	Persönliche Einschätzung in Einzelarbeit: Arbeitsblatt „Wie nah darf mir jemand kommen?“ von Petze Kiel	

	Die TN setzen sich mit ihrem persönlichen Verständnis von Grenzen und Grenzüberschreitungen auseinander und werden für einen achtsamen Umgang mit Grenzen sensibilisiert	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist für Sie eine Grenzverletzung? • Was macht es schwer, Grenzverletzungen anzusprechen? <p>Austausch in 3er Gruppen, Plenum</p>	
	Die TN setzen sich mit der Kinder- und Jugendschutzzerklärung des Bistums Hildesheim auseinander und unterschreiben diese	<p>Die TN lesen die Kinder- und Jugendschutzzerklärung, sie kleben einen grünen Punkt zu Bekräftigung, einen gelben Punkt wo noch eine Frage zu ist, einen roten Punkt wo Diskussionsbedarf besteht.</p> <p>Beantwortung von Fragen und Diskussion. Unterschreiben der Kinder- und Jugendschutzzerklärung des Bistums Hildesheim</p>	<p>Kinder- und Jugendschutzzerklärung in A3</p> <p>Rote, grüne und gelbe Punkte</p> <p>Kinder- und Jugendschutzzerklärung für jeden TN</p>
	Die TN reflektieren die Veranstaltung und geben Feedback	<p>Feedback zur Veranstaltung:</p> <p>Die TN schreiben ihr Feedback zu folgenden Fragen auf Moderationskarten:</p> <p>Was liegt mir schwer im Magen? (gelb)</p> <p>Was ist hilfreich für mich? (grün)</p> <p>Was noch für mich offen ist? (weiß)</p>	Drei Fragen auf Flipchart
5.	Abschluss		
		<p>Blitzlicht mit Postkarten, Fotografien, Bildern</p> <p>Was nehme ich von diesem Tag mit?</p>	

Methodenauswahl

Methode 1

Name der Methode: Soziometrische Aufstellung

Themenbereich: Einstieg

Ziel: erstes Kennenlernen und Einstieg ins Thema „sexualisierte Gewalt“

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet

Materialien: keine (evtl. zwei Pole + und - auf dem Boden markieren)

Dauer: ca. 10 Minuten

Beschreibung:

Alle Teilnehmer/innen werden gebeten, sich in einer Reihe nach folgenden Kriterien aufzustellen:

- nach dem Alter,
- nach der Anzahl der Dienstjahre,
- (evtl: nach der Entfernung des Wohnortes vom Veranstaltungs- bzw. Arbeitsort),
- nach dem Umfang ihres Vorwissens in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt,
- danach, ob sie in ihrem eigenen Umfeld schon einmal mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in Berührung gekommen sind.

Der/die Referent/in macht stichpunktartig Interviews mit einzelnen Teilnehmenden bzw. lässt sie Alter oder Wohnort kurz nennen.

Beim letzten Punkt ist zu beachten, dass nur diejenigen, die freiwillig von einer Situation erzählen wollen, mit der sie in Berührung gekommen sind, hierzu kurz die Möglichkeit erhalten.

Hinweis:

Vergleiche: die soziometrische Aufstellung zum Abschluss einer Fortbildung, um diese auszuwerten. Hat man zu Beginn diese Methode zum Einstieg benutzt, so bietet es sich an, mit dieser Aufstellung auch eine Veranstaltung zu schließen.

Methode 2

Name der Methode: 4 -Ecken-Spiel

Themenbereich: Einstieg

Ziel: erstes Kennenlernen und Auseinandersetzung mit eigenen Normen und Werten, eigenen Begrifflichkeiten.

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet

Materialien: ---

Dauer: 20 – 30 Minuten

Beschreibung:

Die TN suchen sich eine Ecke aus, in der sie zu genannten Begriffen mit anderen ins Gespräch kommen möchten, sei es aus beruflichen Gründen, aus Interesse am Begriff (persönlich fremd, abstoßend- interessant, anziehend o. ä.) etc.

Auswahlkriterien weit gefasst lassen.

TN tauschen sich in den Ecken kurz aus. Nächste Runde mit neuer Wahl zu neuen Begriffen.

Beispiele:

Verliebt – verlobt – verheiratet – geschieden;

Liebe – Erotik – Sinnlichkeit – Sex;

Unbedingte Treue – Liebhaber/in – One-Night-Stand – Sexuell offene Partnerschaft ;

Heterosexualität – Homosexualität – Bisexualität – Selbstbefriedigung.

Nach jeder Fragestellung kurze Rückmeldung ins Plenum:

- Wie ist es mir ergangen?
- Was fiel mir leicht / schwer? etc.

Hinweis:

Sprechen über verschiedene Facetten von Sexualität ist oft schwer, sexuelle Gewalt macht oft sprachlos. Sprechen können über die Problematik ist aber notwendig, einerseits um Betroffenen helfen zu können, andererseits um präventiv arbeiten zu können.

Dabei müssen wir uns oft mit Normen und Werten auseinandersetzen, die ganz anders sind als unsere.

Methode 3

Name der Methode: Kindeswohl – Wann war es?

Themenbereich: Einstieg – Sensibilisierung

Ziel: - Wissensvermittlung über die historische Entwicklung von einem Bewusstsein für Kindeswohl in unserer Gesellschaft, - Sensibilisierung für das Thema

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet, insbesondere zum Einstieg bei 12h Schulung

Materialien: vorbereitete Din A4 – Blätter mit den einzelnen „Ereignissen“

Dauer: ca. 20 – 30 Minuten

Beschreibung:

Variante 1

Jede/r Teilnehmer/in bekommt eine Aussage in die Hand. Die Teilnehmer/innen sortieren sich auf einem imaginären Zeitstrahl zu. Dabei findet bereits ein erster Austausch statt. Anschließend wird gemeinsam überprüft, ob die Reihenfolge stimmt und diskutiert, was man schnell zeitlich einordnen konnte, was eher schwierig einzuordnen war und was vielleicht überraschend ist.

Variante 2

(dauert etwas länger, aber unabhängiger von der Teilnehmerzahl)

Jede These wird (in ungeordneter Reihenfolge) einzeln vorgelesen. Ein Zeitstrahl wird vorgegeben, auf dem sich alle Teilnehmer ungefähr dort einordnen, wo sie die jeweilige Aussage zeitlich vermuten würden. „Gelöste“ Aussagen bleiben als zusätzliche Orientierungspunkte auf dem Zeitstrahl liegen.

Quelle:

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Diözesanverband Paderborn, Andreas Plotz, Bund der deutschen katholischen Jugend, Diözesanverband Paderborn, Anne Meermeier-Decking Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V., Gesa Bertels

Hintergrundinformationen / Quellen

	Kopieren auf Din A4		
1	<p>Wer die Rute spart ... Wer seine Rute schont, der hasst seinen Sohn, wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn beizeiten.</p>	300 n. Chr.	Die Bibel, Buch der Sprichwörter: Spr. 13, 24. Ähnlich z. B. auch: „Wen der Herr liebt, den züchtigt er, wie ein Vater seinen Sohn, den er gern hat“ (Spr. 3, 12) oder „Züchtige deinen Sohn, so wird er dir Verdruss ersparen und deinem Herzen Freude machen“ (Spr. 29, 17).
2	<p>An jungen Bäumen ... „An jungen Bäumen, wenn sie gerade wachsen sollen, muss man immer etwas abhauen.“</p>	6.-15. Jh.	Deutsches Sprichwort, dokumentiert u. a. in: Die deutschen Volksbücher. Gesammelt und in ihrer ursprünglichen Echtheit wiederhergestellt von Karl Simrock. 5. Band, Frankfurt am Main 1846. Sprichwort Nr. 853, zit.: Simrock 853.
3	<p>Züchtigungsrecht für Väter (2) Kraft Erziehungsrechts darf der Vater angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.</p>	18.01.1896	<p>„Als Strafmethode in der Kindererziehung waren Körperstrafen bis in die 1970er Jahre auch im Westen das wohl häufigste Erziehungsmittel. Diese Körperstrafen wurden in der Regel mit der flachen Hand, einem Lederriemen, Teppichklopfer oder dünnen Rohrstock auf dem Gesäß des Kindes oder Jugendlichen vollzogen“ (Wikipedia-Artikel zu „Körperstrafe“, Stand: 09.01.2012).</p> <p>Ein gesetzlich verankertes väterliches Züchtigungsrecht bestand im kaiserlichen Deutschen Reich seit 1896.</p>

4	<p>Die sittlich verdorbene Tochter Der Bundesgerichtshof sah es als durch das Züchtigungsrecht gerechtfertigt an, wenn Eltern ihrer „sittlich verdorbenen 16-jährigen Tochter das Essen für einen Tag vorenthielten, die Haare ungleichförmig schnitten und sie an Stuhl und Bett festbanden“.</p>	1952	<p>„'Der damals im 16. Lebensjahr stehenden Tochter' – so die Schilderung des BGH (BGH NJW 1953, 1440) – wurden von ihren Eltern ‚zu Zwecken der Erziehung [...] in einem Falle [...] ‚zweieinhalb‘ Mahlzeiten entzogen, weil sie wahrheitswidrig in Abrede gestellt hatte, in Abwesenheit der Eltern vom Fenster aus mit Jungen sich verständigt zu haben. Sie erhielt kein Mittag- und kein Abendessen und am nächsten Tag zum Frühstück [nur] ein Stück trockenes Brot und Kaffee. In einem anderen Falle band die Angekl. das Mädchen an einem Stuhl fest, ehe sie für etwa 2 Stunden zum Zwecke von Besorgungen das Haus verließ. Ferner band der Angekl. das Mädchen zweimal die Nacht über im Bett um Leib und Beine über der Decke fest. In einem weiteren Falle schnitt die Angekl. dem Mädchen das Kopfhaar in so unregelmäßiger Weise kurz, daß es sich auf der Straße nicht sehen lassen konnte“ (Aus: Manfred Heinrich, Elterliche Züchtigung und Strafrecht, In: Zeitung für Internationale Strafrechtsdogmatik, http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011_5_577.pdf, Stand: 09.01.2012)</p>
5	<p>Züchtigungsrecht für Mütter Durch das Gleichberechtigungsgesetz wird auch den Müttern das Züchtigungsrecht eingeräumt.</p>	1959	<p>Aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, 59, 330 (376)). „Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen diese Elternverantwortung inhaltlich begründet. So hat es zunächst festgestellt, dass nach dem Verständnis der Verfassungsväter, diejenigen, die einem Kinde das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen“ (BVerfGE 24, 119 (150)). In einer späteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht das Elternrecht auf den Grundgedanken zurückgeführt, dass ‚in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution‘ (s. o.) Die Eltern sind damit im Lichte des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die ersten Anwälte für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.“ Aus: Reinhard Wiesner: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?</p>

6	<p>Höchstrichterliche Definition</p> <p>Was Kindeswohl ist, definieren Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig, da „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“.</p>	1959	<p>Aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, 59, 330 (376)).</p> <p>„Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen diese Elternverantwortung inhaltlich begründet. So hat es zunächst festgestellt, dass nach dem Verständnis der Verfassungsväter ‚diejenigen, die einem Kinde das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen‘ (BVerfGE 24, 119 (150)). In einer späteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht das Elternrecht auf den Grundgedanken zurückgeführt, dass ‚in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution‘ (s.o.) Die Eltern sind damit im Lichte des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die ersten Anwälte für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.“ Aus: Reinhard Wiesner: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz?</p>
7	<p>„Vollkommen normal“!?, Zitat Bischof Mixa</p> <p>„Das war damals vollkommen normal und alle Lehrer und Schüler dieser Generation wissen das auch.“</p> <p>Zitat von Bischof Mixa, 2010</p>	1970–1980	<p>Der Süddeutschen Zeitung lagen zu diesem Zeitpunkt sechs eidesstattliche Erklärungen früherer Heimkinder vor, wonach Mixa in seiner Zeit als Stadtpfarrer von Schrobenhausen in den 1970er und 1980er Jahren mehrere Kinder geschlagen habe. Er selbst sagte u. a.: „Wenn jetzt das Thema auf die Frage nach Ohrfeigen zugespielt wird, will ich ganz ehrlich sagen, dass ich als langjähriger Lehrer und Stadtpfarrer im Umgang mit sehr vielen Jugendlichen die eine oder andere Watsch'n von vor zwanzig oder dreißig Jahren natürlich nicht ausschließen kann“ (vgl. u. a. ZEIT-Artikel vom 16.04.2010). Walter Mixa ist heute emeritiert.</p>

8	<p>Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention Die UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) enthält eine Reihe von grundlegenden Rechten, die dem Kind zustehen. Darin enthalten sind z. B. das Recht auf einen Namen, auf Gesundheit, Bildung, Spiel und Erholung. Auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung, elterliche Fürsorge und der Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung sind hier festgelegt.</p>	02.09.1990	<p>Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und trat am 02.09.1990, 30 Tage nach der 20. Ratifizierung durch ein Mitgliedsland, in Kraft.</p> <p>Die Konvention (= Übereinkunft) legt wesentliche Standards zum Schutz von Kindern weltweit fest. Sie beruht im Wesentlichen auf vier Grundsätzen: Überleben und Entwicklung, Nichtdiskriminierung, Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung.</p> <p>Der UN-Kinderrechtskonvention sind mehr Staaten beigetreten als allen anderen UN-Konventionen, nämlich alle bis auf Somalia und die USA (Stand: 09.01.2012). Einige der 193 Staaten erklärten allerdings Vorbehalte.</p>
9	<p>Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge</p> <p>(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmethoden sind unzulässig.</p>	02.11.2000	<p>Das Gesetz wurde am 06.06.2000 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und trat am 02.11.2000 in Kraft (Bundesgesetzblatt 2000 Teil I Nr. 48, S. 1479). Es steht in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom Jahr 1989 und des Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland. Die Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“ diente dazu, diese Gesetzesänderung bekannt zu machen.</p> <p>Die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hob bei ihrem Beitrag zur „Europäischen Fachtagung zur Gewaltlosen Erziehung“ 2005 hervor, das Gesetz habe innerhalb der fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zu einer Bewusstseinsveränderung in der Bevölkerung geführt. Eine vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene Studie habe aufgezeigt, dass sich die Erziehungseinstellung der Eltern immer mehr mit dem Leitbild der gewaltfreien Erziehung decke. Außenstehende hätten nun eine größere Bereitschaft, sich gegebenenfalls einzumischen, und Eltern hätten eine größere Bereitschaft, Hilfsangebote entgegenzunehmen.</p> <p>(Zypries 2005: „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ als Beispiel für Bewusstseinswandel durch Recht. In: Kinderschutz aktiv)</p>

10	<p>KICK-Novellierung</p> <p>Änderungen im SGB VIII werden vorgenommen, die insbesondere den „Schutzauftrag“ der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdungen des Kindeswohls betreffen.</p>	01.10.2005	<p>Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe (KICK) führte zu Veränderungen im SGB VIII/KJHG. So regelt nun der § 8a das konkrete Vorgehen im Falle eines vorliegenden Verdachts einer Kindeswohlgefährdung. (Abschätzung des Gefährdungsrisiko mit mehreren Fachkräften bzw. hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft). In §72a ist jetzt festgelegt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe keine Mitarbeiter beschäftigt sind, die wegen einer Straftat (Verletzung der Erziehungspflicht, sexuellem Missbrauch, Misshandlung, Menschenraub, Menschenhandel usw.) verurteilt sind.</p>
11	<p>Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention</p> <p>Nachdem der Bundesrat zugestimmt hat, hat die Bundesregierung beschlossen, die Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zurückzunehmen. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt daher zukünftig auch in Deutschland uneingeschränkt.</p>	03.05.2010	<p>Die Bundesregierung hatte die UN-Kinderrechtskonvention zunächst nur unter ausländerrechtlichen Vorbehalten unterschrieben. Danach hatte das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor Verpflichtungen der Konvention. Konkret bedeutete dies, dass die Kinderrechtskonvention zunächst nicht für alle in Deutschland lebenden Minderjährigen galt. Neben Österreich verhängte Deutschland z. B. als einziges weiteres europäisches Land mehrmonatige Abschiebehaft gegen Kinder und Jugendliche. Nach Zustimmung des Bundesrates hat die Bundesregierung am 03.05.2010 beschlossen, diese Vorbehaltserklärung zurückzunehmen. Die rechtsverbindliche Rücknahme-Erklärung wurde am 15.07.2010 bei der UN in New York hinterlegt, womit die Konvention nun in Deutschland uneingeschränkt gilt (weitere Infos z. B. unter www.national-coalition.de).</p>
12	<p>Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes</p> <p>Neuregelungen zielen insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Netzwerke früher Hilfen, • Unterbindung von „Jugendamts-Hopping“, • Verpflichtung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe 	01.01.2012	<p>Seit dem 01.01.2012 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz; mit dem Kinder und Jugendliche – vor allem Kleinkinder – in Deutschland nun noch umfassender vor Vernachlässigung, Verwahrlosung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden sollen. Der Kern des Gesetzes ist der Ausbau der frühen Hilfen. Mit ihnen soll die elterliche Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes verbessert werden. Insbesondere junge Eltern werden ermutigt, Hilfen anzunehmen. Dazu werden in den Regionen Netzwerke aller wichtigen Akteure im Kinderschutz eingerichtet, die die Familien von Anfang an unterstützen.</p>

Methode 4

Name der Methode: Brainstorming „Sexualisierte Gewalt“

Themenbereich: Einstieg

Ziel: Im Rahmen eines Brainstormings können die spontanen Assoziationen der Teilnehmenden mit dem Thema sexualisierte Gewalt zusammengetragen werden. Die Übung bietet nicht nur eine Gelegenheit zum inhaltlichen Einstieg, sondern auch zur allgemeinen Aktivierung.

Zielgruppe: für alle geeignet, wegen des hohen Zeitaufwands eher für 6h- oder 12h-Schulung

Materialien: Flipchart, Tafel oder Plakat sowie entsprechende Schreibutensilien

Dauer: je nach Gruppe zwischen 30 und 50 Minuten

Beschreibung:

Die Schulungsleitung legt Stifte bzw. Kreide bereit und fordert die Teilnehmenden auf, in beliebiger Reihenfolge und beliebig oft vorzutreten, um Assoziationen und Gefühle, die sie mit dem Thema sexualisierte Gewalt verbinden (z. B. „Heime“, „Schweigen“, „pädophil“, „Hilflosigkeit“), schlagwortartig und für alle sichtbar aufzuschreiben; die Phase endet, wenn der Strom der Einfälle abebbt. Anschließend stellt die Gruppe unter der Moderation der Leitung heraus, welche Aspekte besonders häufig oder selten notiert wurden.

Hinweis:

Man kann dies auch mit Karten auf Metaplanwänden oder mit einer vorherigen Kleingruppenarbeit einsetzen.

Methode 5

Name der Methode: Fotokarten

**Themenbereich: Einstieg in das Thema sexualisierte Gewalt
Ausstieg / Reflexion**

Ziel: emotionale Heranführung an das Thema, emotional begleitetes Herausführen

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet

Materialien: Fotokarten

Dauer: 20 – 30 Minuten

Beschreibung:

In die Mitte des Raums werden Fotokarten ausgelegt. Wichtig ist, dass die Fotos neutral sind und gleichzeitig Interpretationsspielraum lassen.

Die Teilnehmer/innen betrachten zunächst die Fotos und lassen sie unter einer Fragestellung auf sich wirken. Anschließend wählen sie eine Karte aus, die ihre Empfindungen, Gedanken zur gestellten Frage am besten widerspiegelt. Alle Karten bleiben auf dem Boden liegen.

Wenn alle ihre Wahl beendet haben, gibt es eine Runde, in der nacheinander etwas zur gewählten Karte und der Fragestellung erzählen. Hierfür nehmen sie „ihre“ Karte in die Hand und zeigen sie zur Betrachtung in die Runde. Nach ihrem Erzählen legen sie sie wieder in die Mitte zurück.

Mögliche Fragen:

- Was hat Sie im Vorfeld der Schulung beschäftigt?
- Mit welchem Gefühl sind Sie jetzt hier?
- Wie ist es Ihnen mit dem Thema seit unserem letzten Treffen ergangen?
(Bei auseinandergesetzten Schulungen)
- Mit welchem Gefühl gehen Sie jetzt?
- Was nehmen Sie als Gedanken mit, wenn Sie jetzt gehen?

Hinweis:

Geeignete Karten-Sets sind z. B. bei donnavita erhältlich (Basic, Veränderung, Emotionen)

Methode 6

Name der Methode: Anzeichen für Kindeswohlgefährdung

Themenbereich: A2 – Formen der Kindeswohlgefährdung

Ziel: Kennenlernen von möglichen
Kindeswohlgefährdungsmerkmalen;
Sensibilisierung für einen Umgang mit den Merkmalen

Zielgruppe: für 3- bzw. 6h-Schulungen

Materialien: Flipchartpapier und Eddings

Dauer: 10 – 15 Minuten

Beschreibung:

An einer Flipchart wird ein grob angedeuteter Menschenumriss gezeichnet. Die Teilnehmer/innen werden gebeten zu sagen, woran sie eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkennen. Die Merkmale werden auf dem Flipchart durcheinander mitgeschrieben.

Ist die Sammlung abgeschlossen, werden die Teilnehmer/innen gefragt, welches Merkmal für sie persönlich mit Sicherheit auf eine Kindeswohlgefährdung hindeutet. Wenn einzelne Merkmale genannt werden, ist es sinnvoll, diese zu hinterfragen. Gibt es keine Meldungen zu der Frage, wird zeichnerisch an dem Bild veranschaulicht, dass mehrere Merkmale zusammenkommen müssen, bevor von einer Gefährdung gesprochen wird.

Hinweis:

Die Methode eignet sich vor allem für kürzere Schulungen, bei denen mit Power Point oder ähnlichen Wissen vermittelnden Methoden gearbeitet wird. Die Methode dient zur Unterbrechung und holt die Teilnehmer/innen wieder aktiver ins Geschehen.

Methode 7a

Name der Methode: Einschätzungsbarometer (Aufstellung)

Themenbereich: B – Sensibilisierung und Reflexion

Ziel: Einschätzung und Bewertung von Beispielsituationen,
Sensibilisierung für Gefährdungsmomente

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet, je nach Zielgruppe sollte mit unterschiedlichen Beispielsituationen gearbeitet werden; **für Plenumsarbeit geeignet**

Materialien: 3 farbige Blätter (rot = das geht gar nicht / gelb = dabei bin ich mir unsicher bzw. es kommt darauf an ... / grün = das ist absolut in Ordnung); Beispielsituationen

Dauer: ca. 45 – 90 Minuten

Beschreibung:

Auf dem Boden des Raumes werden die 3 farbigen Blätter ausgelegt. Das rote Blatt an die linke Seite, das gelbe in die Mitte und das grüne an die rechte Seite des Raumes.

Den Kursteilnehmern/innen werden nun von der Kursleitung ausgewählte Beispielsituationen vorgelesen und sie werden aufgefordert, diese zu bewerten im Hinblick darauf, ob aus ihrer Sicht eine Grenzüberschreitung bzw. sexualisierte Gewalt vorliegt oder eher nicht. Dazu stellen sie sich an der zwischen den 3 farbigen Blättern gedachten Linie auf.

Der/die Referent/in macht stichpunktartig Interviews mit einzelnen Teilnehmern/innen bzw. lässt sie begründen, warum sie sich dort positioniert haben, wo sie gerade stehen. Meist gibt es für die Beispiele keine „richtige“ oder „falsche“ Position, sondern lediglich unterschiedliche Blickwinkel bzw. Wahrnehmungen, die man bei der Bewertung dieser Momentaufnahme einnehmen kann und es entsteht ein reger Gedankenaustausch unter den Teilnehmern/innen ...

Hinweis:

sexuelle Gewalt ist oft nicht eindeutig, „Freiwilligkeit“ oft kein Kriterium, Normen und Werte der TN, eigene Erfahrungen beeinflussen die Einschätzung etc.

im Anschluss sinnvoll:

Erarbeitung von Kriterien zur Einschätzung von sexueller Gewalt / Definition

Methode 7b

Name der Methode: Einschätzungsbarometer (Kartenabfrage)

Themenbereich: B – Sensibilisierung und Reflexion

Ziel: Einschätzung und Bewertung von Beispielsituationen, Sensibilisierung für Gefährdungsmomente

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet, je nach Zielgruppe sollte mit unterschiedlichen Beispielsituationen gearbeitet werden; **für Plenumsarbeit geeignet**

Materialien: Beispielsituationen auf Karteikarten; eine Skala mit einem Pol „ok“ und einem Pol „Risiko“

Dauer: ca. 45 – 90 Minuten

Beschreibung:

Auf dem Boden des Raumes wird die Skala mit den Polen: „ok“ – „Risiko“ ausgelegt. In der Mitte des Raumes liegen ebenfalls Karteikarten, mit der Rückseite nach oben.

Die Kursteilnehmer/innen ziehen nun nacheinander jeweils eine Karteikarte und lesen die dort notierte Beispielsituation vor.

Danach legt jede/r Kursteilnehmer/in ihre Karteikarte mit der beschrifteten Seite nach oben an die Stelle der Skala, die nach seiner/ihrer Einschätzung am ehesten wiedergibt, ob es sich hier um eine Grenzüberschreitung bzw. sexualisierte Gewalt handelt oder eher nicht und begründet seine/ihre Positionierung kurz.

Die Kursleitung kann dann der Gesamtgruppe die Möglichkeit zu Nachfragen oder eigenen Stellungnahmen geben und den Gesprächsprozess moderieren.

Meist gibt es für die Beispiele keine „richtige“ oder „falsche“ Position, sondern lediglich unterschiedliche Blickwinkel bzw. Wahrnehmungen, die man bei der Bewertung dieser Momentaufnahme einnehmen kann.

Hinweis:

sexuelle Gewalt ist oft nicht eindeutig, „Freiwilligkeit“ oft kein Kriterium, Normen und Werte der TN, eigene Erfahrungen beeinflussen die Einschätzung etc.

im Anschluss sinnvoll:

Erarbeitung von Kriterien zur Einschätzung von sexueller Gewalt / Definition

Nachfolgend sind einige Beispielsituationen aufgeführt.

Beispiel – Situationen zur Einschätzung sexualisierter Gewalt

In der Sakristei / in der Kirche:

- Ein Messdiener kommt nach dem Umziehen in die Hauptsakristei. Sein Gewand sitzt nicht richtig, weil er ein Kapuzenshirt trägt. Die Küsterin zupft das Gewand zurecht.
- Wenn die Messdiener schon mal während der Messe nicht aufpassen und man steht als Küster neben ihnen, schubst man sie schon mal an!
- Wenn einem Messdiener schlecht wird, muss man ihn auffangen bevor er umfällt, festhalten, mit ihm in die Sakristei gehen und sich um ihn kümmern, eventuell nach Hause bringen.
- Vor der „Erstbeichte“ kommt ein Mädchen aus der Kommuniongruppe zum Katecheten, weil es Angst vor der Situation hat. Der Katechet will das Mädchen zum Trost in den Arm nehmen. (Besprechen Sie das gleiche Beispiel mit einer weiblichen Katechetin – ändert sich in diesem Fall die Einschätzung?)
- Ein Gemeindeglied ist als Lektor eingeteilt und beobachtet als er die Sakristei betritt, dass der Priester einer Messdienerin zum Geburtstag gratuliert und diese dabei umarmt. Das Mädchen macht den Eindruck als sei ihr die Umarmung unangenehm. Wie soll der Lektor sich dem Priester gegenüber bzw. dem Mädchen gegenüber verhalten?
- Pfarrer Meier führt mit jedem Kommunionkind einzeln in der Sakristei ein Beichtgespräch.
- Der Kaplan lädt die Messdienerleiter zu sich nach Hause in die Sauna ein.
- Ein Kommunionkind bekommt während des Übernachtungswochenendes in der Jugendherberge Heimweh. Der Katechet nimmt es in den Arm und tröstet es.
- Jugendliche lästern während der Firmvorbereitung über die Brüste eines Mädchens.

In der Familie:

- Eltern kommen in das Zimmer ihres Kindes, ohne zu klopfen.
- Zur Begrüßung küsst der Vater seine 8-jährige Tochter auf den Mund.
- Der Onkel fotografiert seine 15-jährige Nichte am FKK-Strand.
- Der Vater bekommt eine Erektion während die Tochter auf seinem Schoß sitzt.
- Der Freund des Vaters klatscht der 14-jährigen Tochter zur Begrüßung auf den Hintern.
- Der Vater badet mit seiner 10-jährigen Tochter.
- Der Vater küsst seine 15-jährige Tochter auf den Mund.
- Die Mutter küsst ihren 16-jährigen Sohn auf den Mund.
- Beim Kuschneln im Ehebett streichelt der Vater seiner 13-jährigen Tochter unter dem Nachthemd den Bauch.
- Der 14-jährige Pascal erzählt stolz, dass er mit seinem Onkel einen Pornofilm angesehen hat.

In der Schule:

- Der Lehrer geht mit einer 15-jährigen Schülerin ins Kino.
- Eine Lehrerin legt sich zu einer Schülerin (Grundschule) abends kurz mit ins Bett, weil das Kind Heimweh hat und sie es trösten will.
- Eine Lehrerin lässt ein krankes Kind bei einer Klassenfahrt in ihrem Zimmer übernachten.
- Da noch immer nicht alle Schüler zum Sportunterricht in der Turnhalle sind, geht der Sportlehrer die Schülerinnen und Schüler aus der Sammelumkleide holen.
- Die Sportlehrerin hört, dass sich zwei Jungen in der Umkleide streiten. Als einer laut „au“ schreit, beschließt sie nachzusehen.
- Manche Erstklässlerinnen benötigen nach dem Schwimmen Hilfe beim Ankleiden. Deshalb geht die Sportlehrerin nach dem Schwimmunterricht mit in die Umkleide.
- Bei der Pausenaufsicht soll die Lehrerin auch die Steh Toiletten der Jungen kontrollieren, weil dort oft gespielt bzw. Unfug gemacht wird.
- Eine Schülerin fällt ihrem Musiklehrer vor Freude um den Hals, weil er ihr eine eins auf dem Zeugnis gegeben hat.
- Die Pausenaufsicht nimmt einen Fünftklässler in den Arm, der auf dem Schulhof gestürzt ist und weint.
- Eine Rentnerin, die bei der Hausaufgabenbetreuung hilft, streichelt einem neuen Kind über den Kopf und begrüßt es mit den Worten: „Schön, dass Du jetzt bei uns bist, komm setz dich an meinen Tisch.“
- Ein Sportlehrer berührt seine Schülerinnen beim Geräteturnen im Genitalbereich.
- Eine Lehrerin findet bei einer Klassenfahrt eine 15- und einen 16-Jährigen nackt unter einer Bettdecke vor.
- Ein Chemielehrer weist die Schülerinnen an, für die Durchführung eines Experiments ihre Schals abzulegen.
- Handwerker installieren bei Reparaturarbeiten in einer Grundschule Videokameras und beobachten die Kinder beim Gang zur Toilette.
- Ein Lehrer beglückwünscht seinen Schüler zur guten Note, legt den Arm um ihn und klopft ihm anerkennend auf die Schulter.
- Pascal küsst seine Klassenkameradin Jenny immer mal wieder und fasst ihr an den Po, obwohl sie ihm gesagt hat, dass sie das nicht möchte.
- Zur Begrüßung küssen sich die Mitschüler/innen dreimal rechts und dreimal links auf die Wange. (Mädchen + Jungs / Mädchen + Mädchen / Jungs + Jungs)
- Auf dem Pausenhof machen die Jungs der 7. Klasse häufig Kampfspiele.
- Die Lehrerin hört, wie mehrere Jungs in der Umkleide ihre Geschlechtsteile vergleichen.
- Zwei Kinder beschimpfen sich gegenseitig mit „du Arschficker“ und „du Hure“.
- Paul tritt andere Jungs, wenn sie ihn zu sehr drängsalieren immer in die Genitalien.
- Zwei Kinder, 6 und 7 Jahre alt, tauschen Zungenküsse aus.
- Eine OGS-Mitarbeiterin bekommt mit, wie David (8) Alex (7) erzählt, dass seine Mutter einen „Dildo“ hat und wie sie ihn gebraucht.
- Zwei Schülerinnen der 9. Klasse lassen sich nackt fotografieren. Ihre Fotos kursieren nun auch schon in der 8. Klasse auf den Handys der Jungen.

In der Ferienfreizeit:

- Der Betreuer bekommt eine Erektion während das Mädchen, das er trösten will, auf seinem Schoß sitzt.
- Der 12-jährige Peter soll sich vor seinem 20-jährigen Fußballtrainer ausziehen, um zu zeigen, ob er schon ein „Mann“ ist.
- Der Boxtrainer der AG im Jugendzentrum beschimpft seine Jungs bei schlechten Leistungen mit „Wichser“.
- Ein 15-Jähriger begrüßt alle Mädchen in seiner Clique mit Küsschen und lässt keine Gelegenheit aus, sie „anzutatschen“.
- Der Gruppenleiter umarmt das neue Gruppenmitglied beim ersten Treffen, weil das in seiner Gruppe so üblich ist.
- In der KJG-Gruppe (der 15-17-Jährigen) wird Strip-Poker gespielt.
- Ein Junge will im Ferienlager nicht mehr im Mehrbettzimmer übernachten, weil seine Zimmerkameraden ihm seit einer Woche nachts ein Bettlaken über den Kopf ziehen und „Vergewaltigung“ mit ihm spielen.
- Der 20-jährige Lagerleiter legt (nach Genuss einiger Bierchen) beim Lagerfeuer den Arm um Anna, eine 15-jährige Betreuerin.
- Der Jugendheimleiter erzählt einer Teamerin, dass es sexuell mit seiner Frau nicht mehr so klappt und welche Wünsche er hat.
- Bei einer Ferienfahrt klopft es abends an das Zimmerfenster des Mädchenzimmers. Draußen steht ein Exhibitionist.
- Der Schwimmtrainer fotografiert seine Gruppenkinder beim Training und stellt die Fotos auf die Vereins-Homepage.
- Ein Kind erzählt seiner Betreuerin, dass es total nervig ist, dass der große Bruder, der im gleichen kleinen Zimmer wohnt, ständig seine Freundin mitbringt. Die Zwei machen den ganzen Nachmittag im Bett miteinander rum.
- Als Du mit Deiner Kindergruppe auf den Spielplatz gehst, fällt Dir auf, dass ein Kind nicht von Deiner Seite weicht und die gesamte Zeit einen Mann beobachtet, der an der Haltestelle gegenüber sitzt.
- In einer ruhigen Minute kommt die Gruppenleiterin mit einem Mädchen ins Gespräch. Sie erzählt, dass sie gestern Abend wieder mal mit dem Onkel spielen musste und heute habe sie Bauchschmerzen. Außerdem solle sie gleich auch zu dem Onkel und dann müsse sie sich bestimmt wieder ausziehen.
- Bei einer Ferienfahrt wird ein Kind an drei Tagen hintereinander morgens beim Wecken eingenässt vorgefunden.
- Weil ein Junge sich nach vier Tagen im Fußballcamp immer noch nicht duschen will, stellt der Trainer ihn einfach zwangsweise unter die Dusche.
- Eine Betreuerin liest bei Facebook, dass bei einem dickeren Kind aus ihrer Gruppe von anderen gepostet wurde: „Du Fettklops, du denkst auch nur ans Essen. Dich will eh keiner ficken.“
- Im Zeltlager ist es Ritual, dass sich beim Abschied am letzten Tag alle umarmen.
- Zwei Gruppenmitglieder geben sich im Beisein eines Teamers/einer Teamerin einen Zungenkuss.

In der Jugendarbeit:

- Zwei Kinder unter 14 Jahren machen „Doktorspiele“, die Gruppenleitung erfährt davon ...
- Eine erwachsene Gruppenleiterin hat eine intime Beziehung mit einem 15-jährigen Gruppenmitglied.
- In einem Zeltlager (die TN sind ca. 13-16 Jahre alt) teilt die Lagerleitung – „sicherheitshalber“ – Kondome aus.
- Zwei 15-Jährige gehen in beiderseitigem Einvernehmen eine sexuelle Beziehung miteinander ein.
- In der Ferienfreizeit gibt es keine getrennten Duschkmöglichkeiten für Jungen und Mädchen.
- Ein Gruppenleiter ermuntert einen 14-jährigen Teilnehmer, sich an eine bestimmte, gleichaltrige Teilnehmerin „ranzuschmeißen“, von der er weiß, dass sie in den Teilnehmer verliebt ist.
- Bei einer Ferienfreizeit überlässt die Gruppenleitung einem Pärchen (mind. einer jünger als 16) einen Schlüssel für ein Extra-Zimmer, damit sie für ein paar Stunden ungestört sind).
- In einer Pause beim Kurs sieht die Gruppenleitung zufällig zwei Teilnehmer beim „Liebespiel“ (einer von denen jünger als 16) und greift nicht ein.
- Ein Gruppenleiter stellt fest, dass beim Kurs / auf der Freizeit Pornohefte unter den Jugendlichen im Umlauf sind.
- Ein Jugendlicher macht auf einer Party ein Foto von seinen betrunkenen Kumpels und stellt es ohne ihr Wissen ins Internet.
- Ein Teamer macht während einer Vertrauensübung, bei der alle Augenbinden tragen, Fotos von den Ausschnitten der Mädchen.
- Ein Kommunionkind bekommt während des Übernachtungswochenendes in der Jugendherberge Heimweh. Der Katechet nimmt es in den Arm und tröstet es.
- Jugendliche lästern während der Firmvorbereitung über die Brüste eines Mädchens.
- Vor den Augen kleinerer Jungen masturbieren einige Jugendliche während des Ferienlagers unter der Dusche.
- Ein Jugendleiter ist wütend auf ein Gruppenkind, packt es am Arm und schüttelt es.
- Ein junges Mädchen sucht immer wieder die Nähe der männlichen Gruppenleitung und legt ihren Kopf auf seine Schulter.

Methoden 8

Diese Methode stammt aus der Referentenausbildung. Sie ähnelt sehr den beiden Vorangehenden, hat in Verbindung mit den nachfolgenden Beispielsituationen aber eine etwas andere Ausrichtung.

Name der Methode: Standortspiel: Ist das sexuelle Gewalt?

Themenbereich: B – Sensibilisierung und Reflexion

Ziel: Einschätzung und Bewertung von Beispielsituationen, Sensibilisierung für Gefährdungsmomente

Zielgruppe: : für alle Berufsgruppen geeignet; **für Plenumsarbeit in 6h- bzw. 12h-Schulungen geeignet**

Materialien: Beispielsituationen

Dauer: ca. 30 Minuten

Beschreibung:

Die TN positionieren sich zu den vorgelesenen Beispielen auf einer imaginären Skala im Raum.

Bewertungskriterien sind: Ja / eher ja – vielleicht / kommt darauf an – nein / eher nein

Nach dem Vorlesen und Positionieren – kurzer Meinungs austausch / kurze Begründung.

Die Beispielsituationen müssen nicht zwingend einvernehmlich „geklärt“ werden.

Hilfreich ist, die gleichen Situationen am Ende der Schulung noch einmal einschätzen zu lassen, um zu beurteilen, ob mehr Sicherheit durch die Schulung entstanden ist.

Hinweis:

sexuelle Gewalt ist oft nicht eindeutig, „Freiwilligkeit“ oft kein Kriterium, Normen und Werte der TN, eigene Erfahrungen beeinflussen die Einschätzung etc.

im Anschluss sinnvoll:

Erarbeitung von Kriterien zur Einschätzung von sexueller Gewalt / Definition

Beispiel – Situationen zur Einschätzung sexualisierter Gewalt

In der Sakristei / in der Kirche:

zur Methode 6 von Martina Gerdes: Ist das sexuelle Gewalt? (nach einer Idee von Marion Mebes)

1. Die 13-jährige Petra im Ferienlager klagt über heftige Krämpfe und Blähungen. Der Betreuer streichelt ihr unter dem Nachthemd den Bauch.
2. Eine Erzieherin schiebt regelmäßig sehr intensiv die Vorhaut des Penis eines 5-jährigen Jungen zurück, um eine Vorhautverengung zu verhindern.
3. Ein 10-jähriges Mädchen setzt sich auf den Schoß des Praktikanten. Er hat eine Erektion.
4. Peter, 16, rasiert sich, während seine 9-jährige Schwester im gleichen Badezimmer badet.
5. Ein 9-jähriges Mädchen und ihr 13-jähriger Bruder tauschen Zungenküsse aus.
6. Ein Mädchen offenbart sich einem Kaplan, dass ihr Vater sie unsittlich berühre. Er fordert sie auf, ihr die Körperstellen genau zu zeigen.
7. Eine Pastoralreferentin besucht im Rahmen eines gemeinsamen Wochenendes mit der Firmgruppe eine Sauna.
8. Ein 12-jähriges Mädchen zieht sich vor dem 14-jährigen Jungen aus der Nachbargruppe stripteasemäßig aus.
9. Ein Junge findet es nach vier Tagen intensiven Spiels im Ferienlager immer noch nicht nötig zu duschen. Zwei Betreuer stellen ihn schließlich einfach „mit vereinten Kräften“ unter die Dusche.
10. Ein Fußballtrainer duscht nach dem Training gemeinsam mit den 12-jährigen Jungs.
11. Ein beliebtes Sommerspiel in den Jugendgruppen ist es, den Mädchen Wasser über die T-Shirts zu gießen, um danach die „Miss T-Shirt“ zu wählen.
12. Der Hausmeister klatscht einer 14-Jährigen im Vorbeigehen auf den Hintern.
13. Lehrer läuft mit einer 15-jährigen Schülerin Arm in Arm die Straße runter.
14. Ein Sportlehrer untersagt den Mädchen, z. B. beim Geräteturnen, die T-Shirts in die Hosen zu stecken. Das sehe unästhetisch aus.

Methoden 9

Name der Methode: Grenzen erspüren

Themenbereich: B1 – Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer

Ziel: Diese Übung soll bei den Teilnehmenden ein Gefühl für eigene Grenzen wecken und sie zur Auseinandersetzung mit fremden Grenzen anregen.

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet

Materialien: ---

Dauer: ca. 30 Minuten

Beschreibung:

Zu Beginn erklärt die Leitung das Ziel der Übung. Die Teilnehmenden bilden Paare, die sich in zwei Reihen in einem Abstand von etwa fünf Metern einander zugewandt aufstellen.

Im ersten Schritt gehen die Teilnehmenden der einen Seite langsam auf ihre jeweilige Partnerin/ihren jeweiligen Partner zu und verständigen sich nur über Blickkontakt (keine Sprache, Geräusche, Gestik) mit ihnen darüber, wie nah sie herankommen dürfen. Meinen sie den „richtigen“ Abstand gefunden zu haben, so bleiben sie stehen – beide Partner/innen spüren nun für ein bis zwei Minuten der Situation nach, ehe sie in die Ausgangsposition zurückkehren. Der Ablauf wird im zweiten Schritt in umgekehrter Rollenverteilung wiederholt.

In einem dritten Schritt gehen beide Teilnehmer/innen aus der Ausgangsposition aufeinander zu und verständigen sich in der beschriebenen Weise darüber, wie nah sie einander kommen wollen, und verharren ein bis zwei Minuten in den Positionen, die sie gefunden haben.

Im Anschluss wird die Übung in der Gruppe unter der Moderation der Leitung reflektiert: Was haben die Teilnehmenden gespürt? Was war ihnen angenehm, was unangenehm? Welche Signale haben sie gesendet und empfangen? Was haben sie über sich und ihre Grenzen erfahren?

Hinweis:

Da persönliche Grenzen auch im Alltag nur selten kommuniziert werden, ist es besonders wichtig, dass während der Übung nicht gesprochen wird.

Methode 10

Name der Methode: Fallbearbeitung zu sexualisierter Gewalt

Themenbereich: B – Sensibilisierung und Reflexion

Ziel: Einschätzung und Bewertung von Beispielsituationen, Sensibilisierung für Gefährdungsmomente

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet, je nach Zielgruppe sollte mit unterschiedlichen Beispielsituationen gearbeitet werden; **für Kleingruppenarbeit geeignet**

Materialien: vorbereitete Fragebögen mit Beispielsituationen zum Ankreuzen, für jede Kleingruppe

Dauer: ca. 45 Minuten für die Kleingruppe + 45 Minuten Austausch im Plenum

Beschreibung:

Die Kursgruppe wird in mehrere gleich große Kleingruppen aufgeteilt. Jede Kleingruppe bekommt einen Fragebogen mit Beispielsituationen zur Einschätzung, ob es sich hier um eine Grenzüberschreitung bzw. sexualisierte Gewalt handelt oder eher nicht. Dazu besprechen die Kleingruppenteilnehmer/innen die Situationen und kreuzen ihre Einschätzung an. Dabei können sie zwischen fünf Abstufungen wählen:

ja, auf jeden Fall / eher ja / weiß nicht / eher nein / nein, auf keinen Fall

Außerdem werden die Teilnehmer/innen gebeten, ihre Bewertungskriterien zu notieren.

Im Plenum stellt jeweils ein Vertreter aus jeder Kleingruppe die Gruppenergebnisse und die Bewertungskriterien vor.

Methode 11

Name der Methode: Meine Grenzen – Grenzenlos

Themenbereich: B1 – Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer

Ziel: Sensibilisierung für die eigenen Grenzen und die anderer;

Erweiterung der persönlichen Sichtweise

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet

Materialien: große Papierbögen / Flipchartpapier und Eddings bzw. dicke Filzstifte; evtl. Kreppband zum Aufhängen

Dauer: 60 Minuten

Beschreibung:

Zunächst in Einzelarbeit malen alle auf einem großen Papierbogen einen grob angedeuteten Körperrumriss und beschäftigen sich anschließend mit den Fragen:

Außenbereich:

Welche Tat von anderen verletzt mich?

Was tut mir weh?

Innenbereich:

Wie schütze ich mich?

Wie zeige ich den anderen, dass mir etwas nicht gefällt?

Wie kann ich mir Hilfe und Unterstützung holen?

und schreiben ihre Antworten in die entsprechenden Bereiche.

Anschließend findet im Plenum eine Gesprächsrunde statt, in der die einzelnen Arbeiten vorgestellt werden und über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten gesprochen wird.

Hinweis:

Die Sammlung macht deutlich, dass es eine Vielzahl von Grenzverletzungen gibt, die einem selber nicht bewusst sind und mit denen andere oft unbewusst verletzt werden. Mit der Methode können die Teilnehmer/innen zusätzlich andere Möglichkeiten des Schutzes kennen lernen.

Methode 12

Name der Methode: Einzelarbeit – Fragebogen „Meine Geschichte / meine Haltungen“
Themenbereich: Bewusst machen eigener Einstellungen zu Fragen des sexuellen Missbrauchs

Ziel: Bewusst machen eigener Einstellungen zu Fragen des sexuellen Missbrauchs

Zielgruppe: für Erzieher/innen, Pädagogen/innen, Pastorales Personal

Materialien: vorbereiteter Fragebogen

Dauer: 30 – 45 Minuten

Beschreibung:

Die Teilnehmer/innen bekommen einen Zettel mit den unten stehenden Fragen zur Reflexion der eigenen Geschichte und Haltung zum Thema sexuelle Gewalt.

In Einzelarbeit (sie können dabei den Raum verlassen und sich eine ruhige Ecke suchen) sollen sie sich mit den Fragen beschäftigen, sich Gedanken machen. Ob und in welcher Form die Gedanken festgehalten werden, bleibt den Teilnehmenden überlassen.

Nach einer festgelegten Zeit treffen sich alle wieder im Raum. Ergebnisse werden nicht zusammengetragen.

Hilfreich ist eine Abschlussfrage wie:

Wie ist es Ihnen mit den Fragen ergangen? Möchte jemand etwas rückmelden?

Hinweis:

Es ist wichtig, zu Beginn der Methode deutlich zu machen, dass die Antworten auf die Fragen in keiner Weise veröffentlicht werden. So können die Teilnehmer/innen sich ehrlich mit den Fragen beschäftigen, ohne Druck einer Veröffentlichung in der Gruppe.

Fragebogen „Meine Geschichte / meine Haltungen“

1. Wurde ich sexuell aufgeklärt? Wie alt war ich da? Wer war die Person, die mich aufgeklärt hat? Wie habe ich mich in dieser Situation gefühlt?
2. Hatte ich als Kind eine Person, der ich mich mit Problemen anvertrauen konnte? Wer war das? Gibt es etwas, was ich selbst dieser Person nicht anvertraut hätte? Warum?
3. Wurde ich in meiner Kindheit vor sexuellem Missbrauch gewarnt? Von wem und wie?
4. Habe ich in meiner Kindheit und Jugend (sexuelle) Grenzüberschreitungen / Gewalttätigkeiten erlebt? Wie geht es mir damit? Welche Einstellungen habe ich dazu?
5. Wie beeinflussen diese Erfahrungen mein Leben als Erwachsene/r?
6. Hat mir schon mal ein Kind oder Jugendlicher von sexuellem Missbrauch berichtet?
7. Würde ich einem Kind bzw. einem/einer Jugendlichen uneingeschränkt glauben, wenn es/er/sie über sexuellen Missbrauch berichten würde?
8. Habe ich eine Person, mit der ich mich (fachlich) über einen Fall austauschen könnte?
9. Wie gehe ich mit (sexuellen) Übergriffen unter Kindern / Jugendlichen um?
10. Kenne ich in meinem Erwachsenenleben eine Person, die ich als übergriffig erlebt habe/erlebe? Wie gehe ich damit um?
11. Greife ich parteilich ein, wenn ich mitbekomme, dass jemand einen sexistischen Witz erzählt?
12. Ist ein Geheimnis erzählen für mich Petzerei?
13. Wenn ich an Täter und Täterinnen denken: welche Gefühle tauchen in mir auf?

Methode 13

Name der Methode: Angemessene Kleidung im Beruf (Martina Gerdes)

Themenbereich: B – Sensibilisierung und Reflexion

Ziel: Sensibilisierung für die eigene Wirkung auf z. B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene – aber auch mögliche Strategien / Testrituale von Tätern/innen

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet

Materialien: Bilder und/oder Fotos, helle und dunkle Steine

Dauer: ca. 30 Minuten

Beschreibung:

Ausgelegt werden verschiedene Bilder / Fotos aus Zeitschriften, die verschiedene Kleidungsstile repräsentieren bzw. „Offenherzigkeit“ symbolisieren: weit geöffnete Blusen, kurze knappe Shorts, Badekleidung, Unterwäsche, hochgeschlossene Kleidungsstücke, „over dress“ etc.

Jede/r TN erhält einen hellen und einen dunklen Stein. Sie sollen eine Auswahl treffen: Welche Kleidung empfinde ich an meiner Arbeitsstelle angemessen / unangemessen?

Die TN legen den hellen bzw. dunklen Stein auf das entsprechende Bild, anschließend Austausch im Plenum.

Methode 14

Name der Methode: Meine Wertepyramide**Themenbereich: C – Werte und Grundhaltungen**

Ziel: Jeder Teilnehmende (TN) setzt sich damit auseinander, was für ihn persönlich wichtig ist im Umgang mit anderen; Im Austausch mit anderen wird klar, dass Jedem andere Dinge wichtig sein können. Beim Aufstellen einer gemeinsamen Wertepyramide führen die TN die Wünsche der Gruppe zusammen.

Zielgruppe: für alle geeignet

Materialien: Wertepyramide als Kopie (Kopiervorlage siehe folgende Seite) für jeden TN; eine Pyramide auf großem Plakat (für die gemeinsame Wertepyramide am Schluss); Stifte

Dauer: ca. 45 Minuten

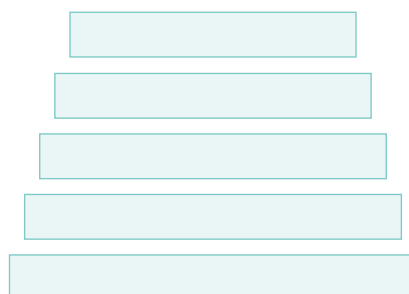
Beschreibung:

Alle TN bekommen eine Fotokopie mit einer Pyramide. In die Pyramide schreibt jede/r seine Wünsche bzgl. des Umgangs untereinander: "Was muss gegeben sein, damit ich mich in der Gruppe richtig wohl fühle?" Jeder sammelt zuerst alleine, danach kommen zwei zusammen, dann vier und dann ...: die Ergebnisse werden jeweils ausgetauscht und miteinander besprochen. Die TN einigen sich jeweils auf gemeinsame Werte.

Vielleicht erleichtert es den TN die Aufgabe, wenn schon einzelne Werte vorgegeben werden: Ehrlichkeit, Respekt, Verständnis, Akzeptanz, Pünktlichkeit, keine Witze auf Kosten anderer, die Möglichkeit seine Meinung zu sagen, jeder wird gehört, nein heißt nein, ...

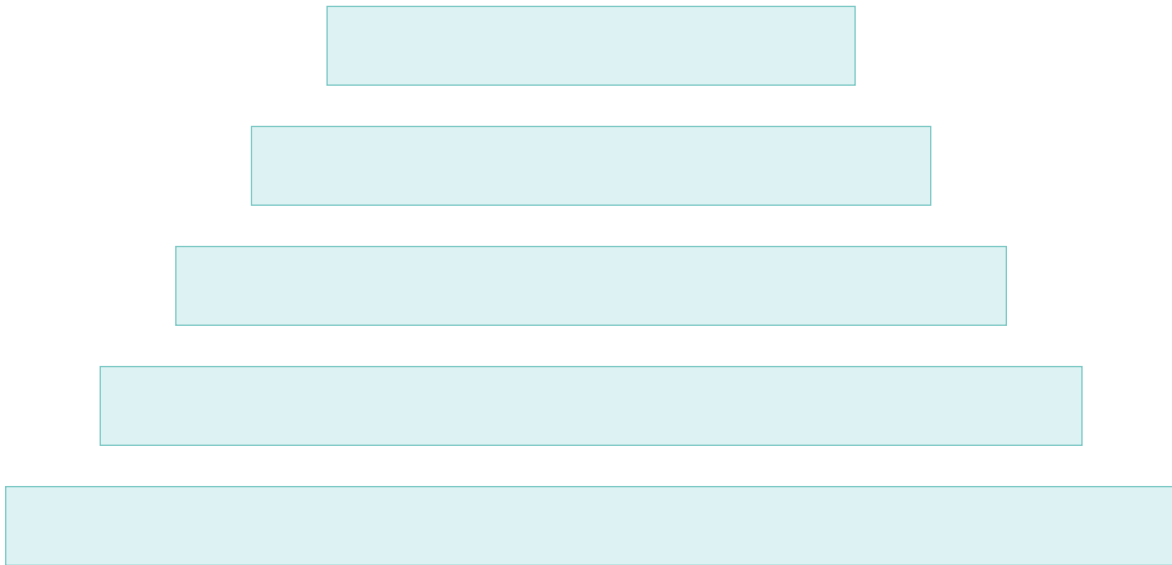
Den ehrenamtlich Tätigen kann mit dieser Übung deutlich werden, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Jugendarbeit bzw. katechetischen Arbeit Möglichkeiten haben, Kinder und Jugendliche zu unterstützen: indem sie als Leiter/innen zu einer guten Gruppenatmosphäre beitragen.

Meine Wertepyramide

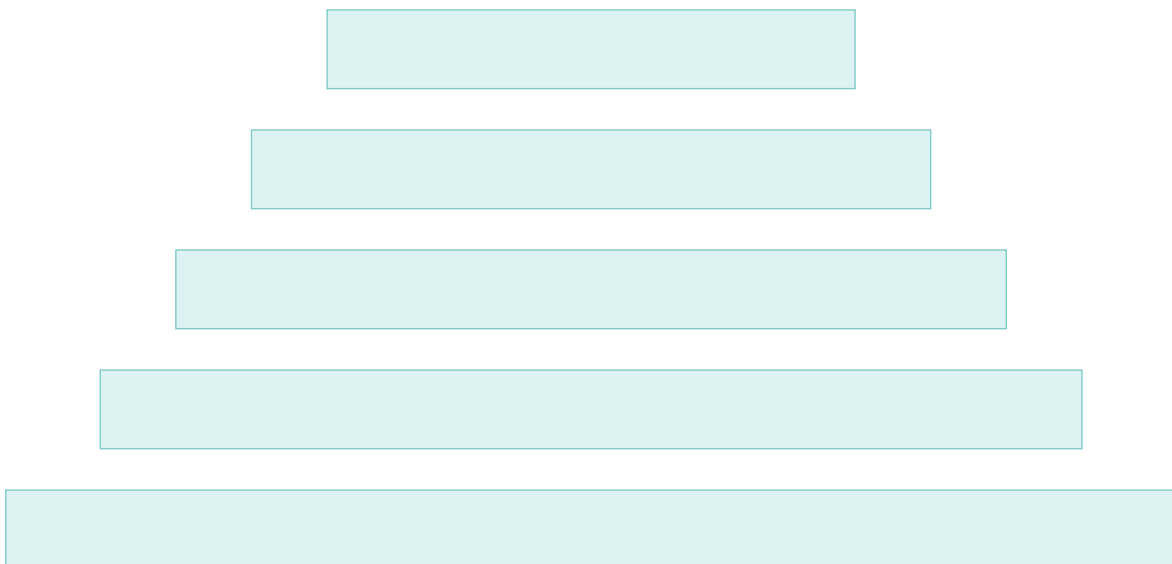
**Hinweis:**

Quelle: Katholische Landjugendbewegung Diözese Regensburg (Hg.). Grenzen achten. Das Thema „Prävention sexueller Gewalt“ als Baustein in Gruppenstunde und GruppenleiterInnenkurs. Regensburg 2007

Meine Wertepyramide



Meine Wertepyramide



Methoden 15

Name der Methode: Grundhaltungen erkennen
Themenbereich: C – Selbstverpflichtungserklärung

Ziel: Die Teilnehmer/innen setzen sich in dieser Übung mit den Elementen der Selbstverpflichtungserklärung auseinander und können diese dann auf den Alltag anwenden.

Zielgruppe: für alle geeignet

Materialien: Fallbeispiele (aus dem Anhang oder durch eigene Beispiele der Teilnehmenden, Selbstverpflichtungserklärungen, Stifte

Dauer: ca. 30 – 45 Minuten

Beschreibung:

Die Teilnehmer/innen erhalten jeweils ein Arbeitsblatt mit Fallbeispielen und eine Selbstverpflichtungserklärung.

In Kleingruppen werden zunächst die Fallbeispiele besprochen und die hierzu passenden Aussagen der Selbstverpflichtungserklärung zugeordnet.

Im Plenum können anschließend markante Punkte aus der Kleingruppenarbeit berichtet werden.

Hinweis:

Quelle: Pantea Denhoven, Mitarbeiterin im Forum Mönchengladbach-Heinsberg

Methode 16

Name der Methode: Was wäre, wenn ...

Themenbereich: C2 – Intervention

Ziel: Die Teilnehmer/innen tauschen sich über mögliche unangenehme und heikle Situationen aus, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auftreten können. Dabei können sie ihre bestehenden Ängste und Bewertungen offenlegen und hierdurch mehr Handlungssicherheit für die Tätigkeit gewinnen.

Zielgruppe: für alle geeignet

Materialien: „Was wäre, wenn ...“-Kärtchen, Stifte, rote Karte, Handlungsleitfaden

Dauer: ca. 60 – 90 Minuten

Beschreibung:

„Was wäre, wenn ...“-Situationen werden als Einzelkärtchen auf den Tisch gelegt. Eine Person fängt an, zieht eine Karte, liest sie vor und reicht sie einer anderen, um deren Einschätzung und Meinung zu hören. Diese soll möglichst spontan sagen, was die angesprochene Situation in ihr auslöst und wie sie reagieren würde.

Anschließend können alle in der Gruppe ihre Einschätzungen und Bewertungen austauschen. Die befragte Person zieht dann eine neue Karte und gibt die Frage weiter.

Die Teilnehmer/innen können auch eigene „Was wäre, wenn ...“-Situationen formulieren und in die Gesprächsrunde geben. Wenn jemand eine Frage nicht beantworten will, kann sie die rote Karte ziehen und die Frage weitergeben.

Wenn alle Situationen besprochen sind, werden die Handlungsleitfäden verteilt, vorgestellt und ein Fall exemplarisch besprochen.

Hinweis:

Quelle: entnommen aus: Bayerischer Jugendring (Hg.): Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit. Baustein 3

Beispiele für „Was wäre, wenn ...“-Situationen

Was wäre, wenn dir ein Gruppenkind erzählt,
dass es von seinem Opa sexuell missbraucht worden ist?

Was wäre, wenn ein 13-jähriger Junge sich Dir im Ferienlager
anvertraut, und Dir erzählt, dass ihn drei gleichaltrige Jungen
gewaltsam gezwungen haben, sich selbst zu befriedigen.

Was wäre, wenn Du beobachtest, dass eine Jugendleiterin Deiner
Leiterrunde einem Jugendlichen mehrfach den Po betatscht?

Was wäre, wenn ein Gruppenkind beim Erstkommunionwochenende
vor Heimweh unbedingt bei Dir in Deinem Zimmer
übernachten möchte?

Was wäre, wenn sich ein 14-jähriges Mädchen am
Lagerfeuer immer wieder an die Schulter seines 18-jährigen
Lagerleiters anlehnt?

Methode 17

Name der Methode: Entlastungsatom

Themenbereich: C3 – Unterstützung und Beratung

Ziel: Die Teilnehmer/innen setzen sich damit auseinander, bei wem sie sich Unterstützung holen können, wenn sie mit Opfern Kontakt haben und als Vertrauensperson angesprochen werden.

Zielgruppe: für alle geeignet

Materialien: Kopiervorlage, Stifte

Dauer: ca. 30 Minuten

Beschreibung:

Aufgabe: Bei wem kann ich mich entlasten und mir Unterstützung holen?

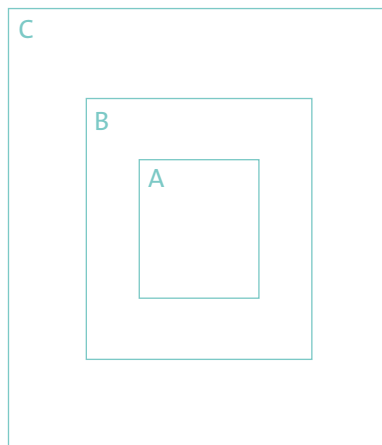
Zunächst Einzelarbeit, dann evtl. in Kleingruppen

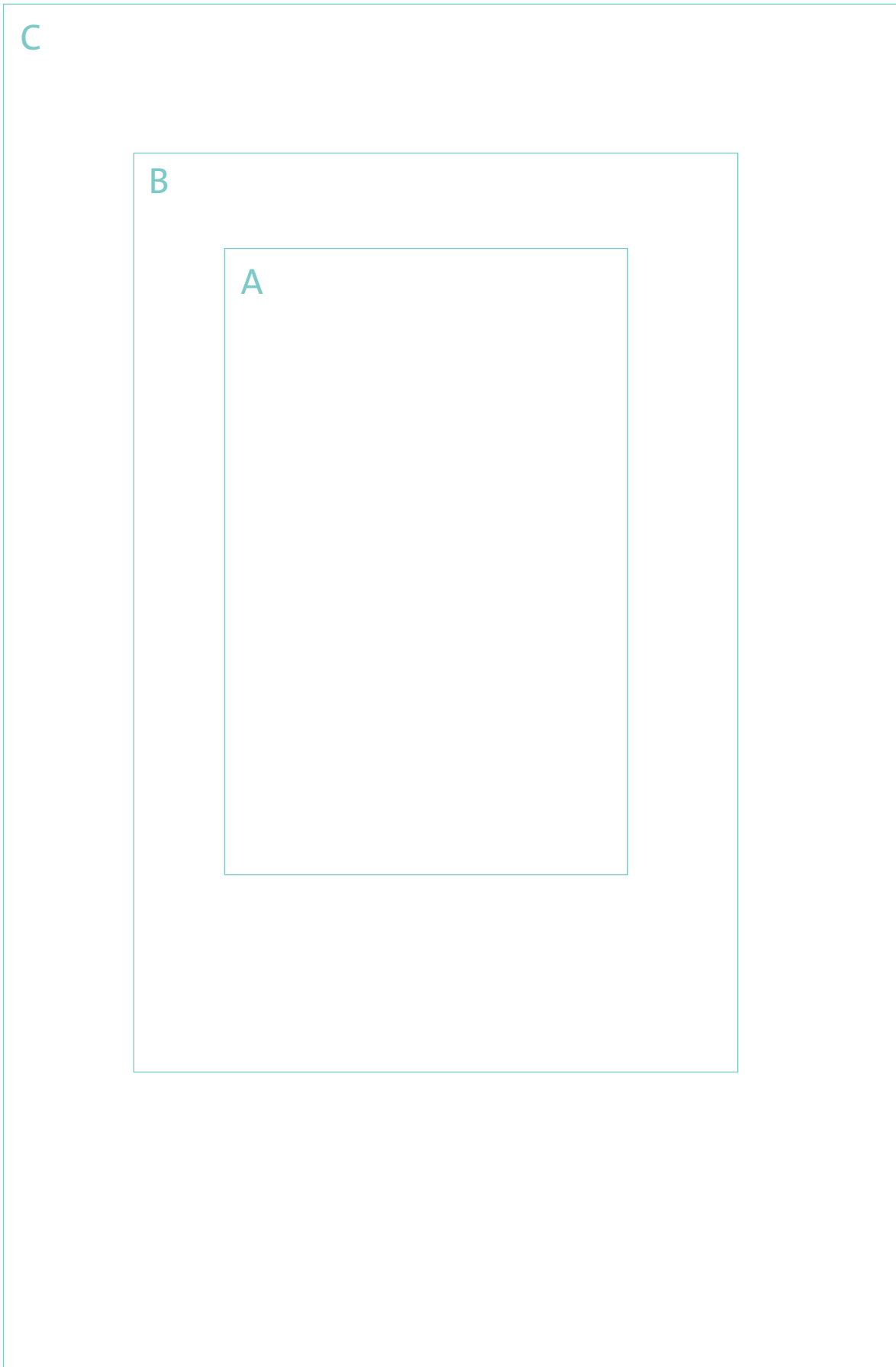
A: Alle benennen, bei denen ich mich unmittelbar entlasten kann (Familie, Freunde, Team ...)

B: Alle benennen, bei denen ich Unterstützung und Entlastung erfahren kann (weitere Kollegen, Vorgesetzte/r, geschulte Fachkraft ...)

C: Alle benennen, die zur Unterstützung für mich und das betroffene Kind beitragen können (Fachberatungsstelle, Jugendamt, Polizei, Ärzte, Justiz ...)

Veröffentlichung im Plenum.





Methode 18

Name der Methode: Mein Krisenplan

Themenbereich: C3 – Kommunikations- und Krisenmanagement

Ziel: Die Teilnehmenden erstellen den konkreten Handlungsablauf für ihr Arbeitsfeld und ihre eigene Rechtsträgerstruktur und erarbeiten hierdurch ein persönliches Handlungsraster.

Zielgruppe: für alle geeignet

Materialien: Papp-Bögen oder große Blätter, Stifte

Dauer: ca. 60 Minuten

Beschreibung:

Die Übung kann entweder in Einzelarbeit oder in passenden Kleingruppen (dasselbe Arbeitsfeld, derselbe Arbeitgeber, dieselbe Zielgruppe ...) erfolgen.

Die Teilnehmenden erhalten den Auftrag, anhand eines Fallbeispiels das konkrete eigene Handeln als Ablaufplan oder Flussdiagramm aufzumalen und anschließend in einer größeren Gruppe oder dem Plenum vorzustellen.

Methode 19

Name der Methode: Soziometrische Aufstellung

Themenbereich: Auswertung

Ziel: Auswertung der Schulung, persönliche Bewertung

Zielgruppe: für alle geeignet

Materialien: keine (evtl. zwei Pole + / ja und - / nein auf dem Boden markieren)

Dauer: ca. 10 Minuten

Beschreibung:

Alle Teilnehmer/innen werden gebeten, sich an einer gedachten Linie zwischen den Polen ja und nein bzw. + und - zu folgenden Fragestellungen aufzustellen:

- Ich habe hier viel Neues dazugelernt.
- Ich weiß, was ich im Verdachtsfall zu tun habe.
- Ich habe mich in dieser Kursgruppe wohl gefühlt.
- Ich fand die Inhalte der Schulung kompetent vermittelt.
- Ich fühle mich ausreichend zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ informiert.
- Meine Erwartungen sind weitestgehend erfüllt worden.
- Meine Befürchtungen sind (nicht) eingetroffen.
- Der Stundenumfang dieser Schulung war angemessen.
- ...

Punktuell können einzelne Teilnehmer/innen, sofern sie das möchten, ihre Positionierung kurz kommentieren.

Hinweis:

Vergleiche: die soziometrische Aufstellung zum Einstieg einer Fortbildung, um in das Thema und die Gruppe einzuführen. Hat man zu Beginn diese Methode zum Einstieg benutzt, so bietet es sich an, mit dieser Aufstellung auch eine Veranstaltung zu schließen.

Methode 20

Name der Methode: Mein Fazit

Themenbereich: Auswertung

Ziel: Auswertung der Schulung, persönliche Bewertung

Zielgruppe: für alle Berufsgruppen geeignet

Materialien: Karteikarten und Stifte

Dauer: ca. 10 Minuten

Beschreibung:

Alle Teilnehmer/innen werden gebeten, ihr persönliches Fazit auf eine Karte zu schreiben.

Als Muster können folgende Satzanfänge dienen:

- Mir als ... (Berufsbezeichnung) ... ist im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wichtig, ...
- Ich möchte in meinem Dienst darauf achten, dass Kinder und Jugendliche....
- ...

Die einzelnen Statements können entweder laut vorgelesen oder an einer Wandzeitung veröffentlicht werden.

Anna (5 Jahre) erzählt:

Am schönsten war das Plätzchenbacken mit dem Papa. Da war ich nun am besten drin von allen. Ich war die Verziererin. Herrin über Schokoguß und Zuckerstreusel, Marmelade, Honig und süßweißen Puder. Der Papa zog dem Tisch die Decke aus und warf das Mehl auf die Platte, daß alles staubte. Ich hockte auf dem Stuhl und schlug die Eier auf, plaff, immer mitten rein ins weiße Zeug. Zucker, Margarine, eine Prise Salz, Vanille und Backpulver, und dann walkt und drückt der Papa mit den starken Händen alles durch. Lou und Mama gehen raus. Ich kriege ein Geschirrtuch um den Bauch und die Ärmel raufgekrempt, dann hol ich die Ausstecherle raus und bestimme, wie viele Monde aufgehen sollen und wie viele Sterne, pflanze Tanne und pflücke Pilze, mache Hexenhäuschen und Hänsels und roll aus Resten Brezeln zurecht. Papa paßt auf die Hitze auf, daß alle Sterne goldig werden. Dann wird garniert. Getunkt, bestäubt, gestippt, gepudert, dabei denken wir uns Feenstaubgeschichten aus und Weihnachtsmärchen von Zwergen und Schneefrierern. Nachtglühleins und Opfenspenstern. Der Papa erzählt auch vom Meer, was ich besonders gern höre, auch wenn das nicht zum Christkindlein paßt, man kann trotzdem die Ausstecherle machen. Wie sich die Fische Silvester mit geklautem Rheinwasser zuprosten, das sie hinter die Kiemen gequetscht haben, und die Haie Heiligabend ihr Gebiß rausnehmen und es den kleinen Schwärmerfischchen leihen und wie die ganzen Horizonte der Welt zu singen anfangen am 24. um 6 Uhr abends. Wie's der Papa gehört hat. Das wird das schönste Märchengebäck, wir backen bis spät in die Nacht an Papas freiem Tag. Bis ich mit roten Wangen und schwachen Armen ins Bett sinke.

Mein Vater hatte seit Fürstenfeldbruck sein zuckendes Ding am Bauch nicht vergessen und wollte nun genau sehen, was ich zwischen den Beinen hatte, diesen Schlitz da, den er zwar kannte, aber nicht genau genug, wie er mir das erklärte. Daß ich die Steine schon nicht mehr nur an den Beinen hatte, sondern auch im Bauch, das hat ihn dabei nicht gestört. Er machte das Geheimnis größer. Er zog mich an einem Nachmittag, als er frei hatte und Lou mit Mama in der Stadt war, am Arm in die Küche rein und machte die Vorhänge zu, da wußte ich schon, was kommt. Das war mein Signal, der Auftakt, bei mir ging der Vorhang nicht auf, sondern zu. Ich saß im Zwielficht vor ihm auf einem Stuhl und dachte, das müsse doch draußen einer sehen, da muß sich doch irgendein Mensch sorgen, wenn der Vorhang einer Küche tagsüber zugeht und nach einer halben Stunde wieder aufgeht, da muß doch einer kommen und klingeln, mich befreien mit einem Ton, ein-, zweimal, meinerwegen auch dreimal, das wäre zwar gefährlich – so zitterte ich vor meinem Vater rum, und der erzählte mir derweil mit seinem Gummigesicht, das er wieder hatte, daß ich mittlerweile ins Gefängnis kommen würde, mit dem, was ich da mit ihm mache, und er dann leider fortlaufen müsse und, dass sie die Kinder wirklich hinter Gitter sperren, und ich stellte mir vor, wie meine Arme durch Eisenstäbe fuchtelten. Aber die Gefahr sei nicht so groß, sagte er, wenn ich den Mund halten würde und ihm zeigen, wie lieb ich ihn hab, und er zeige mir dafür die schönsten Dinge, ich solle nur fein artig mein Höschen ausziehen und ihm meine Muschi zeigen. Ich lernte von meinem Vater, was ein Kitzler ist und wie man mit dem Finger daran spielt, und er freute sich so sehr, wenn ich das tat, vor ihm, wie er es wollte, daß er ganz verzückt war und mich seinen liebsten Schatz nannte. Wenn ich damit fertig war und wirklich kitzlige Gefühle in den Beinen hatte und im Bauch, dann mußte ich auf seinen Schoß und Spuckeküsse tauschen. Papa gab mir seine Spucke in den Mund und ich ihm meine, und das wurde immer mehr, bis ich würgte und weinte und

er genug davon hatte, aber, aber sagte. Dann zog er mir das Kleidchen wieder an, machte die Vorhänge auf und straffte sein Gesicht in eine glatte Form rein. Ich wußte nicht, warum das so war. Warum sich mein Vater zuweilen auflöste und meinen Mund voll Spucke laufen ließ, warum es nicht klingelte und warum die Polizei schon auf mich lauerte. Es wurde dann aber immer öfter so.

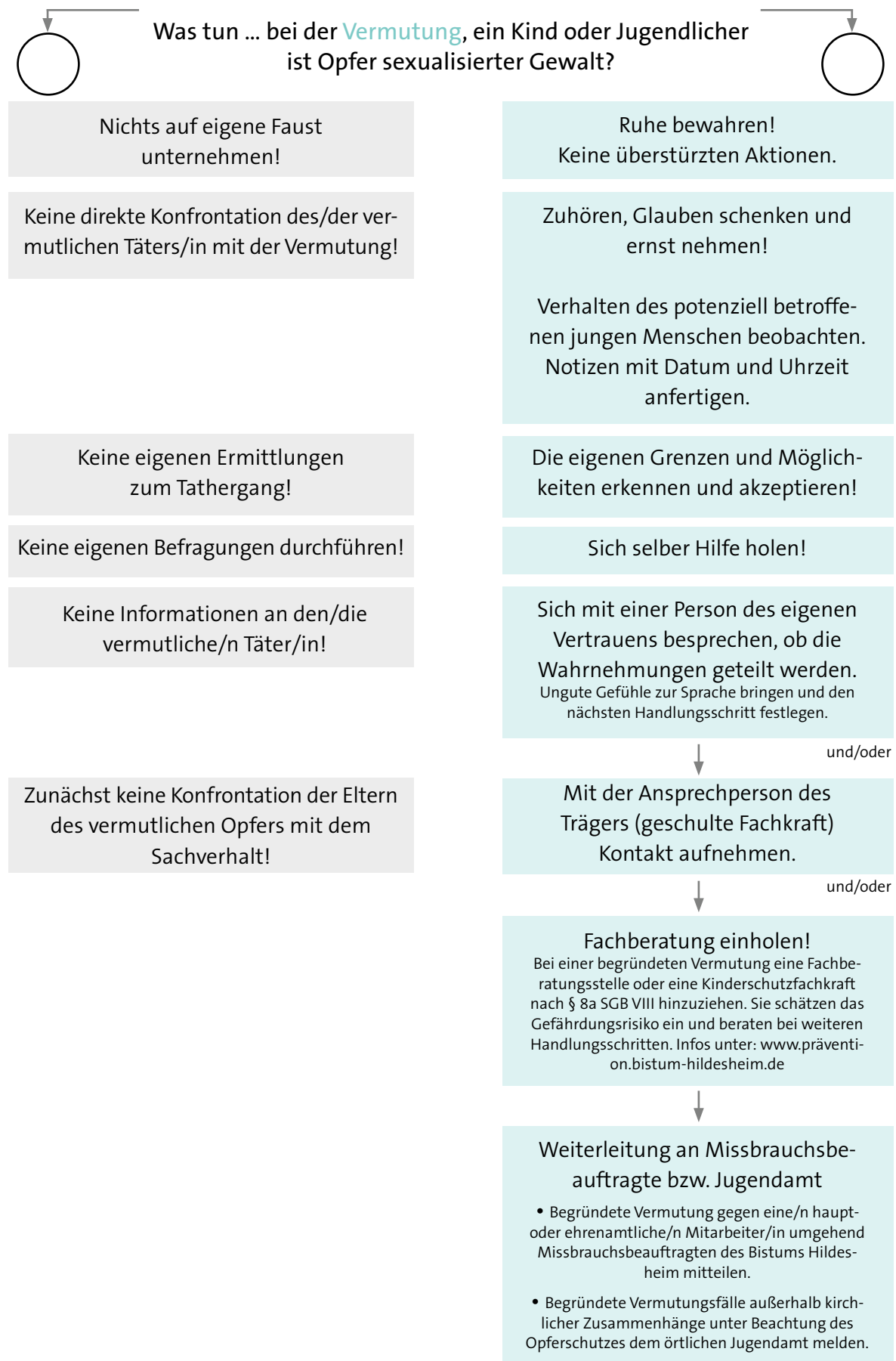
Mein Vater kommt. Er bringt mich ins Bett. Ich muß die Beine breit machen, mit dem Finger probiert er aus, wie groß ich bin. Er sagt, ich bin zu klein. Noch bin ich ihm zu klein. Er sagt, man muß es üben. Ich probier`s mit Haarklammern, die sind länglich und dünn, die schieb ich in mich rein, sie kommen nicht mehr raus, ich denke, ich muß verrostet. Der Papa will mit seinem großen Ding in mich rein, es wird bluten, und mein Fleisch wird fetzig sein, die Turnhalle zerrt mich in die Nacht, was soll ich nur tun? Den Papa hab ich lieb, die Mama hab ich lieb, Lou hab ich lieb. Es stinkt nach faulen Pilzen im Traum herum, ich weiß nicht mehr, in wessen Arme. Ich lernte flöten. Zu Hause ging der Vorhang auf und zu. Kurz vor Ostern fanden wir die letzte Dose Baumkuchen, und die Krokusse kamen raus. Im Keller putzte ich sein Riesending ab, das platzte in mein Gesicht. Ich wünschte mir einen Hund, groß und stark, ich wünschte mir einen Bären mit Tatzen, Krallen und Rachen. Ich wünschte mir ein Pferd mit Flügeln, Flossen und Motoren, ich wünschte, daß Winnetou kommt und fortreitet mit mir. Ich wollte raus.

Wir gingen zum Herrn Pastor. Das hatten wir lange beredet, Lou und ich. Wir gingen zu unserem Pastor, der neben dem Kindergarten wohnte und manchmal aus dem Fenster lächelte, der Lou die Gebote lehrte, damit sie zum zweiten Mal vor Gott bestehen durfte, wir gingen hin. Wir erzählten ihm die Wahrheit, mitten rein in sein blasses Gesicht. Alles, von den Nächten, vom Keller, von dem Tuch, von der Angst, daß wir Hilfe brauchen. Wir fragten ihn, ob er uns hilft. Er sah sich schnell um, ob uns auch keiner gehört hatte in seinem Büro, rannte raus, kam mit zwei Orangen zurück, die drückte er uns fest in die Hand. Dann schob er uns raus und sagte nichts mehr. Zu Hause waren die Pausen kurz. Die bunten Eier lagen wegen schlechtem Wetter hinterm Sofakissen. Lou lernte weiterhin vom Pastor, was es heißt, ein Christ zu sein. Ich lernte mit, heilig, heilig. Lieber Gott, hilft. Hilf doch. «Ich bin der Herr, Dein Gott. Was ist das? Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten und lieben», leiert Lou durch den Raum. Es wird schlimmer. Es ist eine Bombe, es muß platzen. Ich wünsch mir die Lepra, dann hätte ich stinkige Hautlappen an mir, käme auf eine Insel und dürfte sterben, von selbst.

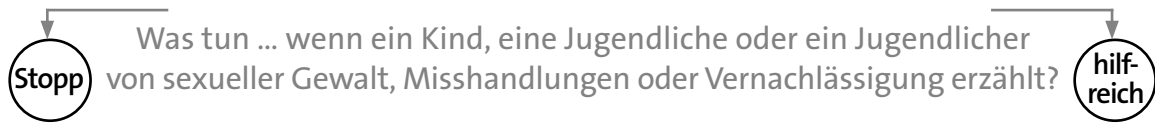
Quelle: L. Dirks, Die liebe Angst, Rowohlt 1989

Handlungsleitfäden

Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt



Handlungsleitfäden bei Mitteilung durch mögliche Opfer



Im Moment der Mitteilung:

Nicht drängen.

Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden.

Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob ...“

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Im Moment der Mitteilung:

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen. Auch **Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen** ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren.

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen.

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
Aber auch erklären
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Nach der Mitteilung:

Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.

Keine Information an den/die potenzielle(n) Täter/in.

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen.

Nach der Mitteilung:

Gespräch, Fakten und Situation **dokumentieren.**

Kontaktaufnahme und **Absprache** zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen **mit der Ansprechperson** (Geschulte Fachkraft) **des Trägers.**

Fachliche Beratung einholen. Bei einem begründeten Verdacht eine Fachberatungsstelle oder eine „insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten. Infos unter: www.prävention.bistum-hildesheim.de. **Mitteilungspflicht** nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz **beachten.**

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen unter Teilnehmenden



Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen.

Was tun ... bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen** zwischen Teilnehmern/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren.
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmenden:

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Adressen und Links

Beratungsangebote bei Missbrauch

Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. August 2010:

Sr. M. Ancilla Schulz (Vinzentinerin)
(Dr. med. Martina Schulz)
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
Scheelenstraße 24, 31134 Hildesheim
Tel. (0172) 2605273
ancilla.schulz@vinzentinerinnen-hildesheim.de

Dr. John G. Coughlan
Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut
Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 167710
john.coughlan@caritas-hildesheim.de

Ansprechpartner für Verdachtsfälle des Missbrauchs ehemaliger Heimkinder im Bistum Hildesheim gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. August 2010:

Dr. Stefan Witte
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim
Tel. (05121) 938310
Fax: (05121) 938119
witte@jugendhilfe-hildesheim.de

Fachstelle Prävention für sexuellen Missbrauch und Stärkung des Kindes- u. Jugendwohles im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer / Präventionsbeauftragte
Referat für Personalentwicklung,
Neue Str. 3, 31141 Hildesheim
Tel. (05121) 17915-61
jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de,
www.prävention.bistum-hildesheim.de

Sekretariat / Sabine Philipps
Tel. (05121) 17915-59
Sabine.philipps@bistum-hildesheim.de

Nichtkirchliche Beratungsstellen im Bistum Hildesheim

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ammerland e.V.

Georgstr. 2, 26160 Bad Zwischenahn
Tel. (04403) 6314
info@kinderschutz-ammerland.de
www.kinderschutzbund-ammerland.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Brake e.V.

Bürgermeister-Müller-Str. 13, 26919 Brake
Tel. (04403) 63143
dksb.brake@t-online.de
www.kinderschutzbund-brake.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V.

Madamenweg 154, 38118 Braunschweig
Tel. (0531) 81009
info@dksb-bs.de
www.dksb-bs.de

Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V.

Goslarsche Str. 88, 38118 Braunschweig
Tel. (0531) 2336666
frau-maed-beratung-bs@gmx.net
www.trau-dich-bs.de

Psychologische Beratungsstelle des Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Am Barkhof 32, 28209 Bremen
Tel. (0421) 15181
info@frauennotruf-bremen.de
www.frauennotruf-bremen.de

Schattenriss e.V.

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.
Waltjenstraße 140, 28237 Bremen
Tel. (0421) 617188
info@schattenriss.de
www.schattenriss.de

Kinderschutz-Zentrum Bremen

Humboldtstr. 179, 28203 Bremen
Tel. (0421) 700037
kinderschutzzentrum.bremen@t-online.de
www.dksb-bremen.de

Bremer Jungen Büro

Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen

Tel. (0421) 5986516

info@bremer-jungenbuero.de

www.bremer-jungenbuero.de

Anonymes Beratungszentrum junger Menschen

Grazer Straße 76, 27568 Bremerhaven

Tel. (0471) 42929

Deutscher Kinderschutzbund Harburg-Land e.V.

Kirchenstr. 10a, 21244 Buchholz

Tel. (04181) 380636

beratungsstelle@kinderschutzbund-harburg-land.de

www.kinderschutzbund-harburg-land.de

Lichtblick Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Bertha-von-Suttner-Allee 4, 21614 Buxtehude

Tel. (04161) 714715

AWO-Lichtblick@t-online.de

Brennessel e.V.

Berufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern

Postfach 3552, 29235 Celle

Tel. (05141) 740560

info@brennessel.org

www.brennessel.org

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Cloppenburg e.V.

Wilke-Steding-Str. 3, 49661 Cloppenburg

Tel. (04471) 87252

dksb-clp@t-online.de

www.kinderschutzbund-cloppenburg.de

Deutscher Kinderschutzbund Stadt und Landkreis Cuxhaven e.V.

Südersteinstraße 26, 27474 Cuxhaven

Tel. (04721) 62211

info@kinderschutzbund-cuxhaven.de

www.kinderschutzbund-cuxhaven.de

Violetta

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.
Marschtorstr. 29d, 29451 Dannenberg
Tel. (05861) 4626
violetta-dannenberg@t-online.de
www.violetta-dannenberg.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V.

Gewaltberatungsstelle für Kinder und Jugendliche
Marktplatz 6/8, 37574 Einbeck
Tel. (05561) 75421
Info@Kinderschutzbund-Northeim.de
www.kinderschutzbund-northeim.de

Frauen-Notruf e.V.

Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt
Postfach 1825, 37008 Göttingen
Tel. (0551) 44684
Frauen-Notruf.Goe@t-online.de
www.frauen-notruf-goettingen.de

Kinderschutzbund Ortsverein Hameln e.V.

Fischbecker Str. 50, 31785 Hameln
Tel. (05151) 942571
ksb.hameln@web.de
www.kinderschutzbund-hameln.de

Beratungsstelle Anstoß – Gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und männlichen Jugendlichen

Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover
Tel. (0511) 123589-11
anstoss@maennerbuero-hannover.de
www.anstoss.maennerbuero-hannover.de

Kinderschutz-Zentrum in Hannover

Martha-Wissmann-Platz 3, 30449 Hannover
Tel. (0511) 3743478
info@ksz-hannover.de
www.ksz-hannover.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover
Tel. (0511) 616221 60
BSt-missbrauch@region-hannover.de
www.hannover.de/familie/rat_hilfe/jugendliche/sexuelle_gewalt/missbrauch.html

Violetta

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.
Seelhorststr. 11, 30175 Hannover
Tel. (0511) 855554
info@violetta-hannover.de
www.violetta-hannover.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Conringstr. 26, 38350 Helmstedt
Tel. (05351) 42439
www.frauen-maedchen-beratung.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hildesheim e.V.

Ottostraße 77, 31137 Hildesheim
Tel. (05121) 510294
info@dksb-hildesheim.de
www.dksb-hildesheim.de

Wildrose

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.
Andreasplatz 5, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 402006

Beratungsstelle-Wildrose@web.de

www.wildrose-hildesheim.de

Polizei Präventionsteam

Schützenwiese, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 939-107
www.kinderschutz-niedersachsen.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Holzminden e.V.

Niedere Straße 23, 37603 Holzminden
Tel. (05531) 4544
post@kinderschutzbund-holzminden.de
www.kinderschutzbund-holzminden.de

Ma Donna – für Mädchen und Frauen

Vor dem Neuen Tore 5, 21339 Lüneburg
Tel. (04131) 35535
info@madonna-lueneburg.de
www.madonna-lueneburg.de

Mannigfaltig (Minden/Lübbecke)

Verein für die Beratung von Jungen und Männern
Bahnhofstraße 27, 32312 Lübbecke
Tel. (05741) 909931
info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de
www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de

Wildwasser Minden e.V.

Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Weberberg 2, 32423 Minden
Tel. (0571) 87677
verein@wildwasser-minden.de
www.wildwasser-minden.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V.

Gewaltberatungsstelle für Kinder und Jugendliche
Entenmarkt 3–4, 37154 Northeim
Tel. (05551) 1888
Info@Kinderschutzbund-Northeim.de
www.kinderschutzbund-northeim.de

Heckenrose

Kontakt- und Beratungsstelle bei sexueller Gewalt
Wallstraße 31, 31224 Peine
Tel. (05171) 15586
heckenrose.peine@web.de
www.heckenrose-peine.de

Wildwasser Rotenburg e.V.

Bahnhofstr. 1, 27356 Rotenburg/Wümme
Tel. (04261) 2525
beratungsstelle.wildwasser@evlka.de
www.frauen-maedchen-beratung.de

Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch e.V.

Berliner Str. 80, 38226 Salzgitter
Tel. (05341) 15600
beratungsstelle.sz@t-online.de
www.beratung-bei-sexueller-gewalt-sz.de

BASTA – Mädchen- und Frauenberatungsstelle

Frauenzentrum Stadthagen e.V.
Am Stadtpark 10, 31655 Stadthagen
Tel. (05721) 91048
www.basta-stadthagen.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Northeim e.V.

Gewaltberatungsstelle für Kinder und Jugendliche

Bahnhofstr. 10, 37170 Uslar

Tel. (05571) 914515

Info@Kinderschutzbund-Northeim.de

www.kinderschutzbund-northeim.de

HORIZONTE – AWO Beratungsstelle Sexualität, Missbrauch, Gewalt

Obere Straße 1, 27283 Verden

Tel. (04231) 81797

awo-beratung-verden@t-online.de

www.horizonte-verden.de

Gegenwind e.V.

Verein gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Am Alten Freyhof 25, 30900 Wedemark

Tel. (05130) 790123

gegenwindev@web.de

www.gegenwindev.de

**Balance – Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene**

Goethestr. 59, 38440 Wolfsburg

Tel. (05361) 8912300

dialog@wolfsburg.de

www.dialog-wolfsburg.de

Internetlinks

www.beauftragter-missbrauch.de	Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention.html	Informationen des BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend)
www.caritas.de/sexueller-missbrauch	Fachbeiträge des Deutschen Caritasverbandes
www.kein-taeter-werden.de	Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu TäterInnen werden wollen.
www.nina-info.de	Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen.
www.praetect.de	Leitfäden und Hintergrundinformationen des Bayerischen Jugendrings speziell für Jugendverbände.
www.praevention.org	Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V.
www.praevention-kirche.de	Zentrale Internetplattform der Katholischen Kirche zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt.
www.thema-jugend.de	Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.
www.wildwasser.de	Infos und Kontaktadresse rund um das Thema sexuelle Gewalt.
www.zartbitter.de	Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen.

Bundeskinderschutzgesetz (Auszüge)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzu beziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder

ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten, die im Sinne der Präventionsordnung relevant sind (StGB)

§171

[Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht]

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§174

[Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen]

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht 18 Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§174a

[Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen]

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördlichen Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen stationär aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch Missbrauch, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§174b

[Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung]

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexueller Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§174c

[Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses]

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§175 (aufgehoben)

§176

[Sexueller Missbrauch von Kindern]

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
 3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tongeräten pornographischen Inhalts oder durch entsprechend Reden einwirkt.
- (4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3

§176a

[Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern]

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des §176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn
1. eine Person über 18 Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
 4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des §176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderen Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§11 Abs. 3) zu machen, die nach §184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.
- (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des

§176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (5) In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach §176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§176b

[Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolgen]

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§177

[Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung]

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Entwicklung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonderen schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§179

[Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge]

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§179

[Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen]

- (1) Wer eine andere Person, die
1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, oder
 2. körperlich
- zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vorzunehmen zu lassen.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

- (5) In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (6) §176a Abs. 4 und §176b gelten entsprechend.

§180

[Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger]

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst-, oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zur fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§180a
[Förderung der Prostitution]

- (1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem
 1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
 2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistung hinausgehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
 2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf die ausbeutet.

- (3) bis (5) (aufgehoben)

§180b
[Menschenhandel]

- (1) Wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.

- (2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
 1. auf eine andere Person in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder
 2. auf eine Person unter 21 Jahren einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder sie dazu bringt, diese aufzunehmen oder fortzusetzen.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

§181

[Schwerer Menschenhandel]

- (1) Wer eine andere Person
1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt,
 2. durch List anwirbt oder gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List entführt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 3. gewerbsmäßig anwirbt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§181a

[Zuhälterei]

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution auszugeben,
- und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§181b
[Führungsaufsicht]

In den Fällen der §§174 bis 174c, 176 bis 180 und der §§180b bis 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§68 Abs. 1).

§181c
[Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall]

In den Fällen der §§181 und 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§182
[Sexueller Missbrauch von Jugendlichen]

- (1) Eine Person über 18 Jahren, die eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie
 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexueller Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Eine Person über 21 Jahre, die eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassenund dabei die fehlenden Fähigkeiten des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§183

[Exhibitionistische Handlungen]

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
 2. nach §174 Abs. 2 Nr. 1 oder §176 Abs. 3 Nr. 1
- bestraft wird.

§183a

[Erregung öffentlichen Ärgernisses]

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in §183 mit Strafe bedroht ist.

§184

[Verbreitung pornographischer Schriften]

(1) Wer pornographische Schriften (§11 Abs. 3)

1. einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Person unter 18 Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Person unter 18 Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.
- (3) Wer pornographische Schriften (§11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,
 1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (4) Haben die pornographischen Schriften (§11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- (5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.
- (6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.
- (7) In den Fällen des Absatzes 4 ist §73 anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. §74a ist anzuwenden.

§184a

[Ausübung der verbotenen Prostitution]

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§184b

[Jugendgefährdende Prostitution]

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter 18 Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter 18 Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§184c

[Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlung vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

§184d

[Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste]

Nach den §§184 – 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des §184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich ist.

§184e

[Ausübung der verbotenen Prostitution]

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§184f

[Jugendgefährdende Prostitution]

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter 18 Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter 18 Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§225

[Misshandlung von Schutzbefohlenen]

- (1) Wer eine Person unter 18 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden, oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§232

[Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung]

- (1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter 21 Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§176 Abs. 1) ist,
 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Tode bringt oder
 3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
- (4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer
1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
 2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlung zu bringen.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§233a

[Förderung des Menschenhandels]

- (1) Wer einem Menschenhandel nach §232 oder §233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn
1. das Opfer der Tat ein Kind (§176 Abs. 1) ist,
 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
 3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§234

[Menschenraub]

- (1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§235

[Entziehung Minderjähriger]

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. eine Person unter 18 Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
 2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger
 1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
 2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
 2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.
- (5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

- (7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Auftrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§236
[Kinderhandel]

- (1) Wer sein noch nicht 14 Jahre altes Kind unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

- (2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter 18 Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, dass ein Dritter eine Person unter 18 Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

- (4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

- (5) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen des Absatzes 2 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.

Quellenangaben und Literaturhinweise

Literaturhinweise

- Abschlussbericht des Runden Tisches: Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin 2011.
- Abschlussbericht der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin 2011.
- Adler, Dr. T.: Notfall Management ... und wenn es doch passiert, Düsseldorf 2009: Haus Altenberg.
- Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche (Hrsg.): Ermutigen, Begleiten, Schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt, 2012.
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (Hrsg.): Sex. Sex! Sex? Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen, Hannover 2011.
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (Hrsg.): Arbeitshilfe zur sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Hannover 2011.
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e.V. (Hrsg.): Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mütter und Väter, Köln 2009.
- Arbeitskreis Opferschutz (Hrsg.): Opferhilfe Bonn/Rhein-Sieg, Bonn 2008.
- Augen auf... Hinschauen und schützen Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim.
- Bange, D.: Definitionen und Begriffe, in: Bange, D./Körner, W. (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen 2002: Hogrefe.
- Barabas, F. K.: Sexualität und Recht: Ein Leitfaden für Sozialarbeiter, Pädagoginnen, Juristen, Jugendliche und Eltern, Frankfurt am Main 2006: Fachhochschulverlag.
- Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Bausteine 3 und 4, München 2006.
- Bistum Aachen, Fachbereich Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (Hrsg.): „Schutz des Kindeswohls“ Arbeitshilfe für die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen, Aachen 2012.
- Blattmann, S./Mebes, M. (Hrsg.): Nur die Liebe fehlt ...? Jugend zwischen Blümchensex und Hardcore. Sexuelle Bildung als Prävention, Köln 2010: mebes & noack.
- Brazelton, B. T./Greenspan, S. I.: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, Weinheim 2002: Beltz
- Brinkmann, E./Hoffmann, S. (Hrsg.): Handbuch sexuelle Gewalt, Moers 2003: Verlag Joh. Brendow & Sohn Verlag GmbH.
- Bundesjugendring (Hrsg.): Materialsammlung des BJR zur Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, Baustein 3: Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit, Januar 2006.
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend NRW e.V. (Hrsg.): Kinder schützen. Eine Information für Gruppenleiter/innen verbandlicher Jugendgruppen, Düsseldorf/Münster 2007.

- Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, Berlin 2011.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Mutig fragen – besonnen handeln, 5. Auflage 2010.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Berlin 2007.
- Bundschuh, C.: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jugend in Institutionen“ im Auftrag der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, München 2011: Deutsches Jugendinstitut.
- Conen, M.-L.: Sexueller Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in: AFET – Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe, Hannover 2004a.
- Conen, M.-L.: Sexueller Missbrauch durch MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen, in: Jugendhilfe 42 (1). 2004b.
- Deegener, G.: Kindesmissbrauch erkennen, helfen, vorbeugen, Weinheim 2005: Beltz.
- Deegener, G.: Kindesmissbrauch, Weinheim und Basel 2010: Beltz.
- Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung, Ein Handbuch, Göttingen 2005: Hogrefe.
- Der Paritätische Berlin (Hrsg.), Hölling/Riedel-Breidenstein/Schlingmann: Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Berlin 2010.
- Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in Diensten und Einrichtungen der Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, 2010.
- Elternbrief – du und wir. Was tun gegen Missbrauch, Bonn 2010.
- Enders, U. (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012: Kiepenhauer & Witsch.
- Enders, U.: Zart war ich, bitter war´s. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Köln 2008: Kiepenhauer & Witsch.
- Ernst, C.: Zu den Problemen der epidemiologischen Erforschung des sexuellen Missbrauchs, in: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, Tübingen 1997: dgvt-Verlag.
- Erzdiözese Freiburg (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt. Hintergründe, Standards, Gesetzestexte, 2009.
- Erzdiözese Köln, Stabsstelle Präventionsbeauftragter (Hrsg.): Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag“, 2. Auflage, Köln 2012.
- Fegert, J./Rassenhofer, M./Schneider, T./Seitz, A./König, L./Spröber, N.: Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D. Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Universitätsklinikum Ulm, 2011.
- Fegert, J./Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch, Weinheim und München 2006: Juventa.

- Finkelhor, D.: Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern, in: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, Tübingen: dgvt-Verlag.
- Freund, U./Riedel-Breidenstein, D.: Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Köln 2006: mebes & noack.
- Heiliger, A.: Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 56/57, 2001.
- Hartwig L./Hensen, G.: Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe. Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz, Weinheim und München 2003: Juventa.
- Herzig, S.: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, in: Kind, Jugend, Gesellschaft. Zeitschrift für Kinder- und Jugendschutz. Reinhardt-Verlag, Ausgabe 1/2007.
- Hopf, A.: Fächerübergreifende Sexualpädagogik, Baltmannsweiler 2008: Schneider Verlag Hohengehren.
- Kappeler, M.: Anvertraut und ausgeliefert. Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, Berlin 2011: Nicolaische Verlagsbuchhandlung.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und helfen, Berlin 2009: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- Kroll, S./Meyerhoff, F./Sell, M. (Hrsg.): Sichere Orte für Kinder. Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., Stuttgart 2008.
- Lutterbach, H.: Kinder und Christentum, Kulturgeschichtliche Perspektiven auf Schutz, Bildung und Partizipation von Kindern zwischen Antike u. Gegenwart, Stuttgart 2010.
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention, Düsseldorf 2010.
- Power-Child e.V. (Hrsg.): E.R.N.S.T machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch, Köln 2008: mebes & noack.
- Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.): Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Schoden, P. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen Kinder. Information und Prävention, Berlin 2008: LIT.
- Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster 1997.
- Ulonska, H./Rainer, M. J. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern. Anstöße zur differenzierten (Selbst-)Wahrnehmung, Berlin 2007: LIT.
- Wipplinger, R./Amann, G.: Zur Bedeutung der Bezeichnungen und Definitionen von sexuellem Missbrauch, in: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, Tübingen 2005: dgvt-Verlag.
- Wollf, M.: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen – eine fachliche Momentaufnahme zum Stand der Diskussion, in: Unsere Jugend 62. Jg. 2010.
- Zartbitter e.V. (Hrsg.) Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, Köln 2010.

- Zietlow, B.: Sexueller Missbrauch in Fallzahlen der Kriminalstatistik, in: Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Forum Online: Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung 2010, URL: <http://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=1348> [Stand: 02.02.2012].
- Zimmermann, P. et al.: Sexuelle Gewalt in Familien. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jugend in Institutionen“ im Auftrag der unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, München 2011: Deutsches Jugendinstitut.

Impressum

Herausgeber:

Bistum Hildesheim,
Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes-
und Jugendwohles im Bistum Hildesheim (Hrsg.)
Neue Str. 3, 31134 Hildesheim
Tel. (05121) 307-170
E-Mail: jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de
www.praevention.bistum-hildesheim.de

Inhaltliche Konzeption:

Prof. Dr. Reinhild Ahlers
Norbert Engels
Anne Feger
Monika Lambrecht
Beate Meintrup
Jan Pötter
Dr. Andrea Redeker
Michael Seppendorf
Kalle Wassong
Martin Wazlawik
Beate Willenbrink
Jutta Menkhaus- Vollmer
Katharina Abel

Gestaltung:

Bernward Medien GmbH,
Domhof 24, 31134 Hildesheim

Bildnachweis Umschlag:

Foto © Christian Schwier (fotolia.de)

Veröffentlichung:

November 2013

Änderung:

Juni 2021